

**BERICHT ÜBER DIE  
PRÜFUNG DES ENTWURFS DES RECHNUNGSABSCHLUSSES  
2021 DER STADT INNSBRUCK  
Prüfung gemäß § 74a Abs. 3 IStR**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2021 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 11.10.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 23.09.2022, Zl. KA-06738/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

**1 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020**

---

**Geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen im IStR**

Vor dem Hintergrund der Einführung des VRV 2015-Standards im öffentlichen Haushaltswesen wurde auch das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) mit LGBl. Nr. 83/2019 vom 11.07.2019 novelliert. Im Zusammenhang mit der Erstellung, Vorlage, Prüfung und Beschlussfassung über den jeweiligen Rechnungsabschluss sind (unter anderem) die folgenden Bestimmungen maßgeblich:

- Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr bis 30. April an den Gemeinderat durch den Bürgermeister (§ 73 Abs. 1 IStR).
- Die Kontrollabteilung hat zu dem vom Bürgermeister an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses bis 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten (§ 74a Abs. 3 IStR).
- Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss bis längstens 31. Oktober des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu beschließen (§ 73 Abs. 2 IStR).
- Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt (§ 73 Abs. 4 IStR).

**Fristgerechte Vorlage Entwurf RA 2021**

Die Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020 (sowie der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020) erfolgte zeitgerecht im Sinne von § 73 Abs. 1 IStR in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.04.2021.

**Fristgerechter Bericht der Kontrollabteilung**

Der von der Kontrollabteilung gemäß § 74a Abs. 3 IStR bis spätestens 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu erstellende „Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020 der Stadt Innsbruck“, Zl. KA-06543/2021, datiert vom 30.09.2021. Dieser wurde somit fristgerecht fertig gestellt.

**Fristgerechte**

Über Vorberatung dieses Berichtes durch den städtischen Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 19.10.2021 wurde der

Beschlussfassung Rechnungsabschluss	Rechnungsabschluss 2020 vom Gemeinderat in einer dafür anberaumten Sondersitzung am 27.10.2021 mittels Mehrheit fristgerecht beschlossen.
Entlastung des Bürgermeisters	Letztlich erteilte der Gemeinderat dem Bürgermeister im Rahmen der Sondersitzung des Gemeinderates vom 27.10.2021 entsprechend § 73 Abs. 4 IStR mittels Mehrheitsbeschluss die Entlastung.
Fazit	Somit wurde der Rechnungsabschluss 2020 (grundsätzlich) nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erledigt.
Formaler Hinweis zu Beschlussfassung über (Entwurf des) Rechnungsabschlusses 2020 – Empfehlung	<p>Bei der Abstimmung der durchgeführten Beschlussfassungen wurde für die Kontrollabteilung auffällig, dass zur Sondersitzung des Gemeinderates am 27.10.2021 von der MA IV als Grundlage für die Beschlussfassung offensichtlich wiederum der (inhaltlich und ziffernmäßig unveränderte) „Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020“ zur Vorlage gelangt ist. Dieser Umstand war für die Kontrollabteilung insofern anmerkungsbedürftig, als vom Gemeinderat bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres eben kein „Entwurf des Rechnungsabschlusses“, sondern ein (endgültiger) Rechnungsabschluss zur Beschlussfassung zu gelangen hat.</p> <p>Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, diesen Umstand bei künftigen Beschlussfassungen über den städtischen Rechnungsabschluss zu berücksichtigen.</p> <p>Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung (auch bereits) für den Rechnungsabschluss 2021 Folge zu leisten. Dem Gemeinderat werde zur Beschlussfassung ein Rechnungsabschluss vorgelegt, welcher allfällig vorzunehmende Korrekturen beinhaltet.</p>
Beschlussfassungen zur Korrektur des Rechnungsabschlusses 2020 in GR-Sitzung vom 20.04.2022 – Empfehlung	<p>Damit im Zusammenhang stehend waren für die Kontrollabteilung bei der Sichtung des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vom 20.04.2022 Beschlussfassungen zur Korrektur des Rechnungsabschlusses 2020 festzustellen. Aus formaler Sicht wurde ein auf Basis von Empfehlungen der Kontrollabteilung korrigierter Rechnungsabschluss 2020 beschlossen. Im Detail wurde von der Fachdienststelle der MA IV darauf hingewiesen, dass in diesem Rechnungsabschluss (lediglich) Beilagen (Anlage 5b – Rechnungsquerschnitt, Anlage 6r – Haftungsnachweis, Nachweis der Investitionstätigkeit) korrigiert worden sind.</p> <p>Damit in Verbindung stehend regte die Kontrollabteilung in Richtung der zuständigen Fachdienststellen der MA IV an, für die Zukunft einen dahingehenden (Be- bzw. Abarbeitungs-)Modus zu definieren. Dies mit dem Ziel der Festlegung, wie bei künftigen Rechnungsabschlüssen mit seitens der MA IV – auch aufgrund der Prüfung der Kontrollabteilung – als erforderlich erachteten Korrekturen umgegangen werden sollte und wie diese letztlich Eingang in den jeweiligen Rechnungsabschluss bzw. die diesbezügliche Beschlussfassung finden sollen.</p> <p>Die MA IV informierte in der dazu abgegebenen Stellungnahme darüber, dass künftig allfällige Korrekturen unter Beachtung der Verwaltungsökonomie in den jeweiligen Rechnungsabschluss eingearbeitet werden und dieser sodann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden würde.</p>

### 2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

---

#### (Neue) VRV 2015

Die erwähnten Änderungen im IStR gehen im Ursprung auf die Einführung einer neuen (Ver-)Buchungs- und Rechnungsabschluss-Systematik im Bereich des öffentlichen Haushaltswesens zurück.

Konkret wurde mit der (neuen) Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines so genannten integrierten Drei-Komponenten-Systems (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) verordnet.

### 2.2 Prüfungsdurchführung

---

#### Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2021 an den GR

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 73 Abs. 1 IStR wurde vom Bürgermeister der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr 2021 dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.04.2022 – somit zeitgerecht im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften – vorgelegt.

#### Keine Einwendungen von Gemeindebürgern

Vor dieser Vorlage an den Gemeinderat wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 vom 05.04.2022 bis einschließlich 19.04.2022 an der Amtstafel sowie an der Amtstafel Online des Stadtmagistrates Innsbruck veröffentlicht.

Gemäß erhaltener Information der Leiterin des Amtes für Rechnungswesen der MA IV wurde die Möglichkeit zur Einsichtnahme von keinem Gemeindebürger genutzt und sind somit auch keine schriftlichen Einwendungen erhoben worden.

#### Bereitstellung an die Kontrollabteilung zur Prüfung

Die Bereitstellung des prüffähigen Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2021 an die Kontrollabteilung durch das Amt für Rechnungswesen der MA IV erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2022, eingelangt mittels E-Mail am 27.04.2022.

Dieser von der zuständigen Fachdienststelle an die Kontrollabteilung übermittelte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 (samt Bei- und Anlagen) und der für das Jahr 2021 vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlag sowie allfällig beschlossene über- oder außerplanmäßige Mittelverwendungen (Nachtragskredite) bildeten die wesentlichen Grundlagen für die von ihr vorgenommene Prüfung.

#### Gender-Hinweis

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

#### Hinweis Rundungsdifferenzen

Zudem erwähnte die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Berichterstattung durch die Kontrollabteilung entsprechend § 74a Abs. 3 IStR In dem gemäß § 74a Abs. 3 IStR i.d.g.F. festgelegten Bericht der Kontrollabteilung ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates bzw. der dafür zuständigen Organe erfolgt ist.

Anknüpfend an diese gesetzliche Vorgabe erstattet die Kontrollabteilung im Weiteren wie folgt Bericht:

### 2.3 Der Rechnungsabschluss nach VRV 2015-Standard

VRV 2015 – integriertes Drei-Komponenten-System Die mit der (neuen) VRV 2015 eingeführten Budgetierungs- und Rechnungsabschluss-Bestimmungen schreiben für Gemeinden eine weitreichende Änderung insofern vor, als ab dem Finanzjahr 2020 die Veranschlagung und Rechnungslegung anhand eines integrierten Drei-Komponenten-Systems zu erfolgen hat.

Die Begrifflichkeit des Drei-Komponenten-Systems bezieht sich darauf, dass dieses

- einen Ergebnishaushalt (bestehend aus Ergebnisvoranschlag und -rechnung),
- einen Finanzierungshaushalt (bestehend aus Finanzierungsvoranschlag und -rechnung),
- und einen Vermögenshaushalt (in Form der Vermögensrechnung)

vorsieht.

Der begriffliche Zusatz „integriert“ soll dabei andeuten, dass diese vorgeschriebenen Einzelhaushalte in Form des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes ineinander vernetzt und somit einen in sich geschlossenen Zusammenhang aufweisen.

Ergebnisrechnung – Abbildung der Ertrags- und Aufwandssituation – Nettoergebnis In der Ergebnisrechnung wird die periodenrein abgegrenzte Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde für das betreffende Jahr dokumentiert. Dabei spielen nicht nur die zahlungswirksamen (laufenden) Aufwände und Erträge eine Rolle; vielmehr werden hier auch nicht zahlungswirksame Aufwände in Form von Abschreibungen (bspw. für abnutzbares Anlagevermögen) und Rückstellungen (bspw. für nicht konsumierte Urlaube von Bediensteten etc.) berücksichtigt.

Als Differenzposition lässt sich in der Ergebnisrechnung das Nettoergebnis berechnen. Dieses gibt für den Gesamthaushalt in Form von Gewinn bzw. Verlust an, inwieweit die Leistungen der betreffenden Gebietskörperschaft sowie die damit im Zusammenhang stehende Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet in seiner Grundaussage, dass die Gebietskörperschaft seine Leistungen (samt der dafür notwendigen Infrastruktur) in ausreichendem Ausmaß mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

Das Nettoergebnis wird in die Vermögensrechnung und hier genau genommen in das Nettovermögen übergeleitet.

Finanzierungsrechnung – Abbildung der Ein- und Auszahlungssituation – Veränderung der liquiden Mittel

Die Finanzierungsrechnung bildet im Unterschied zur Ergebnisrechnung lediglich zahlungswirksame Bewegungen – also Ein- und Auszahlungen – des betreffenden Jahres ab.

Sie gibt somit Aufschluss über die Liquiditätssituation der Gebietskörperschaft und die Details der jeweiligen Finanzierungsquellen. Hier ist ablesbar, inwiefern vorgenommene Investitionen aus eigenen Mitteln (also aus dem Überschuss der laufenden bzw. operativen Gebarung) abgedeckt werden können bzw. wie viel Geldmittel für die Bedienung der Schulden oder allenfalls für den Aufbau von finanziellen (Cash-)Reserven (bspw. Zahlungsmittelreserven) zur Verfügung stehen.

Insgesamt betrachtet erklärt die Finanzierungsrechnung die Veränderung des „Finanzmittelfonds“ – also der liquiden Mittel – der Gebietskörperschaft für die betrachtete Periode. Diese Position ist wiederum in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft enthalten und abgebildet.

Vermögensrechnung – Gegenüberstellung Vermögen und Schulden – Nettovermögen

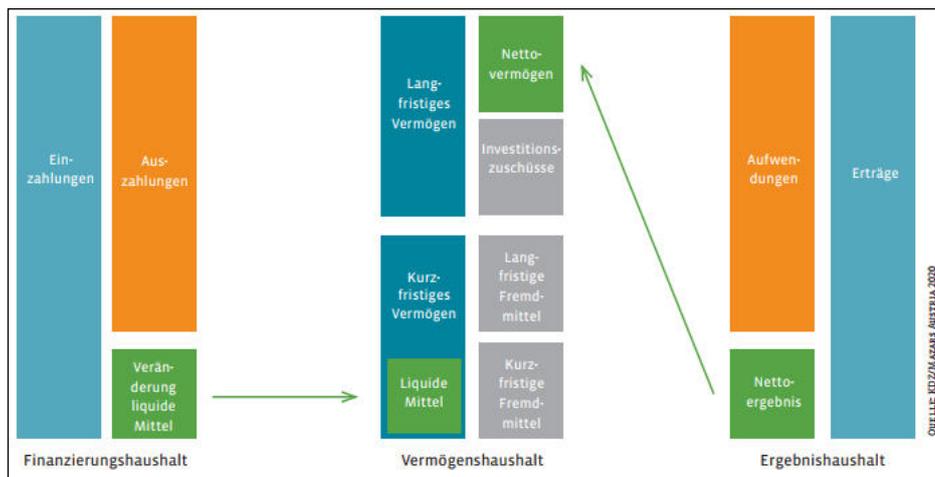
Die Vermögensrechnung stellt – wie die Bilanz bei rechnungslegungspflichtigen Unternehmungen – das gesamte Vermögen der Gebietskörperschaft den Fremdmitteln zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber.

Als Ausgleichsposition ergibt sich das Nettovermögen (also das Eigenkapital) der Gebietskörperschaft.

Die Detailinformationen aus der Vermögensrechnung bilden wiederum die Grundlage für die Erfassung des Ressourcenverbrauchs in der Ergebnisrechnung im Wege der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge. Dies vordergründig in Form der Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen (allen voran des Sachanlagevermögens) und der Rückstellungsbewegungen. Aus diesem Grund kam der (erstmaligen) gesamthaften Bewertung des Vermögens (sowie der Schulden) der Gebietskörperschaft im Rahmen der Eröffnungsbilanz eine besondere Bedeutung bei der Umstellung vom VRV 1997-Standard auf die neue VRV 2015-Systematik zu.

Zusammenhang  
der drei Haushalte

Eine graphische Veranschaulichung der einzelnen Haushalte sowie deren Zusammenhang gestaltet sich dabei wie folgt:



(Quelle: KDZ/Mazars Austria 2020 in „public Sonderheft – Rechnungsabschluss 2020 - 9/2020“)

Entwurf Rechnungsabschluss 2021  
(im Vergleich zu 2020)  
für den  
Gesamthaushalt –  
ziffernmäßiger  
Gesamtüberblick

Eine hier lediglich für einen ersten Einblick in das Rechenwerk der Stadt Innsbruck für das Jahr 2021 (im Vergleich zum Vorjahr) von der Kontrollabteilung angefertigte verdichtete Darstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zeigt das folgende Bild:

Stadt Innsbruck Rechnungsabschluss 2021 (im Vergleich zu 2020) für Gesamthaushalt (von Kontrollabteilung verdichtete Darstellung) (Beträge in €)		
	(01.01.2021 - 31.12.2021)	(01.01.2020 - 31.12.2020)
<b>Ergebnisrechnung</b>		
Summe Erträge	490.223.845,38	443.380.015,78
Summe Aufwendungen	468.268.516,89	438.016.009,59
Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen)	21.955.328,49	5.364.006,19
Saldo Haushaltsrücklagen (Entnahmen/Zuweisungen)	126.819,01	7.575.925,41
<b>Nettoergebnis (nach Rücklagenbewegungen)</b>	<b>22.082.147,50</b>	<b>12.939.931,60</b>
<b>Finanzierungsrechnung</b>		
Summe Einzahlungen VA-wirksame Gebarung	456.720.668,11	457.735.605,52
Summe Auszahlungen VA-wirksame Gebarung	462.961.724,76	441.938.932,08
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	-6.241.056,65	15.796.673,44
Geldfluss aus nicht VA-wirksamer Gebarung	-311.079,38	1.248.135,31
<b>Veränderung an liquiden Mitteln</b>	<b>-6.552.136,03</b>	<b>17.044.808,75</b>
<b>Vermögensrechnung</b>		
	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Langfristiges Vermögen	2.858.166.169,83	2.836.492.138,37
Kurzfristiges Vermögen	61.816.507,80	59.331.247,48
Summe Mittelverwendung - Aktiva	2.919.982.677,63	2.895.823.385,85
<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>2.020.642.448,36</b>	<b>1.970.126.631,10</b>
Investitionszuschüsse	851.152,29	3.033.123,08
langfristige Fremdmittel	879.275.131,42	900.739.603,37
kurzfristige Fremdmittel	19.213.945,56	21.924.028,30
Summe Mittelherkunft - Passiva	2.919.982.677,63	2.895.823.385,85

Festsetzung des Voranschlages 2021

Gemäß (Mehrheits-)Beschluss des GR vom 19.11.2020 bzw. 10.12.2020 wurde der Voranschlag einschließlich der Liste der Änderungen nach der 1. Lesung und des Ergänzungsantrages zur 2. Lesung für das Finanz- und Wirtschaftsjahr 2021 festgesetzt. Der betreffende Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages 2021 wurde gemäß § 57 Abs. 5 des IStR vom 15.12. bis einschließlich 29.12.2020 an der Amtstafel angeschlagen sowie auf der Homepage des Stadtmagistrates Innsbruck online gestellt.

#### 3.1 (Ursprünglicher) Voranschlag 2021

---

Ergebnisvoranschlag 2021 – Gesamtübersicht

Der Ergebnisvoranschlag wies ein präliminiertes Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegung) von € 89.300,00 aus, welches sich aus der Differenz zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen errechnet.

Finanzierungsvoranschlag 2021 – Gesamtübersicht

Der Finanzierungsvoranschlag 2021 der Stadt Innsbruck wies einen negativen Nettofinanzierungssaldo von insgesamt € - 34.791.300,00 aus. Dieser ergab sich einerseits aus dem veranschlagten Abfluss in der operativen Gebarung von € - 13.505.700,00 und andererseits aus dem negativen prognostizierten Saldo der investiven Gebarung von € - 21.285.600,00 für das Finanzjahr 2021. Aus der Finanzierungstätigkeit errechnete sich ein erwarteter positiver Saldo in Höhe von € 12.953.400,00.

Die Stadt Innsbruck hat im Finanzierungsvoranschlag 2021 einen Cash-Abgang von insgesamt € - 21.837.900,00 präliminiert.

Gemäß § 54 Abs. 3 IStR war folglich im Finanzierungsvoranschlag 2021 kein Haushaltsausgleich gegeben, da der (negative) Geldfluss aus der operativen Gebarung von € - 13.505.700,00 nicht ausreichte, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen in Höhe von € 12.689.500,00 zu decken.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass im Sinne des Innsbrucker Stadtrechtes Kassenstärker aufgenommen werden können, wenn Auszahlungen des Haushaltes nicht rechtzeitig geleistet werden können. Nach Auskunft der städtischen Fachdienststelle der MA IV wurden im Finanzjahr 2021 keine Kassenstärker benötigt.

#### 3.2 Über- u. außerplanmäßige Mittelverwendungen 2021

---

Ergebnisvoranschlag 2021 – inkl. Nachtragskredite

Mit nachstehender Tabelle bildete die Kontrollabteilung den gesamten Ergebnisvoranschlag auf 1. MVAG-Ebene für das Finanzjahr 2021 ab. Dieser besteht aus dem ursprünglichen Voranschlag (VA) und den vom Stadtsenat und vom Gemeinderat beschlossenen über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen (NTK):

<b>Ergebnisvoranschlag 2021 - 1. MVAG-Ebene</b>			
(Beträge in Euro)			
Bezeichnung	VA	NTK	Gesamt
<b>Erträge</b>	<b>Mittelaufbringungen</b>		
Erträge a. d. oper. Verwaltungstät.	387.084.500	5.523.400	392.607.900
Erträge aus Transfers	70.209.700	8.220.100	78.429.800
Finanzerträge	9.502.000	0	9.502.000
<b>Summe Erträge</b>	<b>466.796.200</b>	<b>13.743.500</b>	<b>480.539.700</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>Mittelverwendungen</b>		
Personalaufwand	98.848.500	-71.800	98.776.700
Sachaufwand	101.071.900	2.435.700	103.507.600
Transferaufwand	263.754.300	11.130.700	274.885.000
Finanzaufwand	3.032.200	6.500	3.038.700
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>466.706.900</b>	<b>13.501.100</b>	<b>480.208.000</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>89.300</b>	<b>242.400</b>	<b>331.700</b>
Entnahmen von HH-Rücklagen	0	200.000	200.000
Zuweisung an HH-Rücklagen	0	71.800	71.800
<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>0</b>	<b>128.200</b>	<b>128.200</b>
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>89.300</b>	<b>370.600</b>	<b>459.900</b>

Im Ergebnisvoranschlag wurden die über den präliminierten Ansatz hinausgehenden Aufwendungen in Höhe von € 13.501.100,00 u.a. durch Mehreinnahmen von € 13.743.500,00 sowie durch Auflösung einer Haushaltsrücklage in Höhe von € 200.000,00 bedeckt.

Nach Berücksichtigung der unterjährigen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen (Nachtragskredite) und deren Bedeckungsvorschläge wurde für das Finanzjahr 2021 im Ergebnisvoranschlag ein (erhöhtes) Nettoergebnis von insgesamt € 331.700,00 abgebildet. Des Weiteren verbesserte sich das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen von € 89.300,00 auf € 459.900,00 durch einen nachträglich beschlossenen Haushaltsrücklagenabbau von € 200.000,00 und einer geringfügigen Dotation von HH-Rücklagen von € 71.800,00.

Finanzierungs-  
voranschlag 2021 –  
inkl. Nachtragskredite

Mit nachstehender Tabelle bildete die Kontrollabteilung den gesamten Finanzierungsvoranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2021 in komprimierter Form ab. Dieser besteht aus dem Voranschlag (VA) und den vom Stadtsenat und vom Gemeinderat beschlossenen über- oder außerplanmäßigen Mittelverwendungen (NTK):

<b>Finanzierungsvoranschlag 2021 - Gesamtübersicht</b>			
(Beträge in Euro)			
Bezeichnung	VA	NKT	Gesamt
<b>operative Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	403.155.800	30.989.500	434.145.300
Summe Auszahlungen	416.661.500	7.506.300	424.167.800
<b>Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>-13.505.700</b>	<b>23.483.200</b>	<b>9.977.500</b>
<b>investive Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	33.346.300	-18.815.800	14.530.500
Summe Auszahlungen	54.631.900	9.496.000	64.127.900
<b>Geldfluss investive Gebarung</b>	<b>-21.285.600</b>	<b>-28.311.800</b>	<b>-49.597.400</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-34.791.300</b>	<b>-4.828.600</b>	<b>-39.619.900</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>			
Summe Einzahlungen	25.642.900	3.197.700	28.840.600
Summe Auszahlungen	12.689.500	-74.100	12.615.400
<b>Geldfluss Finanzierungstätigkeit</b>	<b>12.953.400</b>	<b>3.271.800</b>	<b>16.225.200</b>
<b>Geldfluss VA-wirksamer Gebarung</b>	<b>-21.837.900</b>	<b>-1.556.800</b>	<b>-23.394.700</b>

Unter Hinzurechnung der vom StS bzw. GR beschlossenen unterjährigen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen (Nachtragskredite) und den diesbezüglichen Bedeckungen wird im Finanzierungsvoranschlag 2021 sohin ein (erhöhter) Cash-Abgang in der voranschlagswirksamen Gebarung von insgesamt € - 23.394.700,00 abgebildet.

In der operativen Gebarung bemisst sich nun ein positiver Saldo von € 9.977.500,00, in der investiven Gebarung verstärkt sich der Abfluss hingegen auf € - 49.597.400,00 und aus der Finanzierungstätigkeit errechnet sich ein erhöhter positiver Geldfluss in Höhe von € 16.225.200,00 für das Finanzjahr 2021.

Der präliminierte negative Nettofinanzierungssaldo ist aufgrund der über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen weiter angestiegen und beträgt € - 39.619.900,00.

### 3.3 Mittelfristiger Finanzplan 2021 -2025

#### Ergebnishaushalt 2021 - 2025

Die städtischen Gesamterträge erhöhen sich gemäß mittelfristigem Finanzplan in den nächsten vier Kalenderjahren im Schnitt um 1,54 %. Im Vergleich zum Finanzjahr 2021 um insgesamt € 28.659.600,00 bzw. 6,14 %.

Erhebliche Mindereinnahmen sind hingegen bei den Erträgen aus Transferleistungen im Gesamtausmaß von € 22.022.800,00 im Vergleichszeitraum zu verzeichnen.

Die gesamten Aufwendungen der Stadt Innsbruck steigen dazu im Vergleichszeitraum um rd. 1,24 % an. Gesamthaft in Summe um € 5.770.100,00.

Der Personalaufwand reduziert sich im Finanzjahr 2022 um € 4.452.700,00 bzw. - 4,50 % und beträgt voraussichtlich € 94.395.800,00. In den darauffolgenden Haushaltsjahren erhöht sich der diesbezügliche Personalaufwand um je 1,97 %.

Die Sachaufwendungen werden in den nächsten vier Rechnungsjahren durchschnittlich um geringfügige 0,96 % erhöht.

Der städtische Transferaufwand verringert sich voraussichtlich in den nächsten beiden Rechnungsjahren um € 2.673.900,00 bzw. € 2.078.000,00. Im Vergleichszeitraum erhöhen sich die Transferaufwendungen allerdings um insgesamt 0,89 %.

Gemäß mittelfristiger Finanzplanung steigt der Finanzaufwand um € 1.849.700,00 (+ 0,68 %) im Beobachtungszeitraum 2021 bis 2025 auf gesamt € 4.881.900,00.

#### Finanzierungshaushalt 2021 - 2025

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung, in welcher Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie aus Kapitaltransfers abgebildet werden, verringert sich in den nächsten Rechnungsjahren um € 5.016.400,00 (bzw. - 23,57 %).

So werden zufolge der mittelfristigen Finanzplanung die diesbezüglichen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit für die kommenden Jahre 2021 bis 2025 mit einem Gesamtbetrag von € 89.271.100,00 gedeckelt. Die gewährten Kapitaltransfers (Auszahlungen) reduzieren sich stetig gegenüber dem Voranschlag 2021 und betragen für die nächsten Haushaltsjahre 2021 bis 2025 zusammengefasst € 121.666.600,00.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit zeigt sich, dass auch in den künftigen Rechnungsjahren weitere Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden in Summe € 76.973.900,00 vorgesehen sind.

## 4.1 Gesamtdarstellung

Ergebnishaushalt 2021  
auf 1. MVAG-Ebene

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadtgemeinde Innsbruck wird der Ergebnishaushalt auf 1. MVAG-Ebene („bereinigt um interne Vergütungen“) wie folgt dargestellt:

<b>Ergebnishaushalt 2021 - 1. MVAG-Ebene</b>			
(Beträge in Euro)			
Bezeichnung	RA 2021	VA 2021	Differenz
<b>Erträge</b>	<b>Mittelaufbringungen</b>		
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	397.048.821,93	392.607.900,00	4.440.921,93
Erträge aus Transfers	79.953.365,56	78.429.800,00	1.523.565,56
Finanzerträge	13.221.657,89	9.502.000,00	3.719.657,89
<b>Summe Erträge</b>	<b>490.223.845,38</b>	<b>480.539.700,00</b>	<b>9.684.145,38</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>Mittelverwendungen</b>		
Personalaufwand	102.333.613,36	98.776.700,00	3.556.913,36
Sachaufwand	112.833.071,60	103.507.600,00	9.325.471,60
Transferaufwand	247.923.909,78	274.885.000,00	-26.961.090,22
Finanzaufwand	5.177.922,15	3.038.700,00	2.139.222,15
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>468.268.516,89</b>	<b>480.208.000,00</b>	<b>-11.939.483,11</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>21.955.328,49</b>	<b>331.700,00</b>	<b>21.623.628,49</b>
Entnahmen von HH-Rücklagen	200.013,85	200.000,00	13,85
Zuweisung an HH-Rücklagen	73.194,84	71.800,00	1.394,84
<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>	<b>126.819,01</b>	<b>128.200,00</b>	<b>-1.380,99</b>
<b>Nettoergebnis nach HH-Rücklagen</b>	<b>22.082.147,50</b>	<b>459.900,00</b>	<b>21.622.247,50</b>

Die Gesamterträge der Stadt Innsbruck beliefen sich im Finanzjahr 2021 gemäß der Ergebnisrechnung auf € 490.223.845,38 (Vj. € 443.380.015,78) und haben sich gegenüber den präliminierten Vorschlagswerten um € 9.684.145,38 (bzw. 2,02 %) erhöht.

Demgegenüber wies die Stadt Innsbruck im Ergebnishaushalt 2021 Gesamtaufwendungen von € 468.268.516,89 (Vj. € 438.016.009,59) aus, die gegenüber dem Voranschlag um € - 11.939.483,11 (- 2,49 %) geringer ausfielen.

Im Vergleich zu den Präliminarien kam es vor allem beim Transferaufwand zu erheblichen Einsparungen von € - 26.961.090,22 (- 9,81 %). Bei den übrigen Mittelverwendungsgruppen gab es nennenswerte Mehraufwendungen von gesamt € 15.021.607,11.

Das aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen ermittelte Nettoergebnis wird in der städtischen Ergebnisrechnung des Jahres 2021 mit einem positiven Wert von € 21.955.328,49 (Vj. € 5.364.006,19) abgebildet. Im Verhältnis zum Ergebnisvoranschlag ergab sich allerdings eine beachtenswerte positive Abweichung in Höhe von € 21.623.628,49 (Vj. € 68.576.506,19).

Der Saldo Haushaltsrücklagen betrug in der Ergebnisrechnung für das Finanzjahr 2021 € 126.819,01 (Vj. € 7.575.925,41). Davon wurden € 200.013,85 (Vj. € 13.545.622,29) als Ertrag für die Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen gutgeschrieben. Demgegenüber wurde für zweckgebundene Haushaltsrücklagen eine Zuweisung in Höhe von gesamt € 73.194,84 (Vj. € 5.969.696,88) als Aufwand getätigt.

Nach Zuweisung und Entnahme obiger HH-Rücklagen errechnete sich das Nettoergebnis mit einem Betrag von € 22.082.147,50 (Vj. € 12.939.931,60) für das Haushaltsjahr 2021. Dieses wurde dementsprechend in der Nettovermögensveränderungsrechnung der Stadt Innsbruck als kumuliertes Nettoergebnis abgebildet.

Das vorstehende Nettoergebnis differiert sohin vom prognostizierten Nettoergebnis um einen beachtenswerten Betrag von gesamt € 21.622.247,50 (Vj. € 63.102.931,60).

#### 4.1.1 Haushaltsinterne Vergütungen

Haushaltsinterne  
Vergütungen gemäß  
VRV –  
Empfehlung

Gemäß VRV 2015 besteht der Rechnungsabschluss u.a. aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1a) und der Finanzierungsrechnung (Anlage 1b), wobei im Gesamthaushalt die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung um die internen Vergütungen nach § 7 Abs. 5 VRV 2015 zu bereinigen sind.

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen.

Gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 beziehen sich haushaltsinterne Vergütungen auf Geschäftsfälle innerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen.

Im Zuge einer Einschau in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 stellte die Kontrollabteilung zum wiederholten Mal fest, dass die Ergebnisrechnung – „bereinigt um interne Vergütungen“ und „interne Vergütungen enthalten“ – dieselben Zahlenwerte (Rechnung und Voranschlag) abbildet. Auch die Finanzierungsrechnung wies in den beiden Darstellungsvarianten – „bereinigt um interne Vergütungen“ und „interne Vergütungen enthalten“ idente Beträge sowohl in der Rechnung als im Voranschlag aus. Des Weiteren merkte die Kontrollabteilung an, dass auch in der dem Rechnungsabschluss verbindlich beigefügten Anlage 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen keine Erträge und Aufwendungen für interne Leistungsvergütungen dokumentiert waren.

Wie bereits im Jahr zuvor empfahl die Kontrollabteilung nochmals dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, inwieweit haushaltsinterne Vergütungen gemäß VRV 2015 vorliegen. Gegebenenfalls sind diese künftig zu veranschlagen sowie in einem eigenen Nachweis im

Rechnungsabschluss darzustellen. Zudem sind die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen zu bereinigen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Rechnungswesen der MA IV mit, dass bei künftigem Bekanntwerden von hausinternen Vergütungen der Empfehlung der Kontrollabteilung umgehend Folge geleistet werde.

#### 4.1.2 Haushaltsrechtliche Gliederung

##### Gesamtaufwendungen nach haushaltsrechtlichen Gliederungskriterien – Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm basierend auf Stichproben eine Prüfung der haushaltsrechtlichen, sachgerechten Gliederungsmerkmale bei den Mittelverwendungsansätzen entsprechend der mit GR-Beschluss vom 19.11.2020 und 10.12.2020 genehmigten Haushaltssatzung für das Finanzjahr 2021 vor.

Mit nachstehender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die im Ergebnishaushalt auf 1. MVAG-Ebene ausgewiesenen Gesamtaufwendungen gemäß den haushaltsrechtlichen Gliederungskriterien – Gebundene Mittel (GM), Jahressubventionen (SU), Sondersubventionen (SO), Deckungsklassen (DK), Sammelnachweise (SN) und Infrastrukturmittel (IM) – wie folgt ab:

<b>EHH 2021 - Aufwendungen - haushaltsrechtliche Gliederung</b>					
(Beträge in Euro)					
Bezeichnung		RA 2021	VA 2021	Differenz	
				absolut	%
Gebundene Mittel	GM	199.428.703,33	220.987.200,00	-21.558.496,67	-9,76%
Jahressubventionen	SU	14.544.263,38	15.773.700,00	-1.229.436,62	-7,79%
Sondersubventionen	SO	3.302.663,85	4.789.600,00	-1.486.936,15	-31,05%
Deckungsklassen	DK	68.244.470,65	53.746.900,00	14.497.570,65	26,97%
Sammelnachweise	SN	156.543.321,37	157.999.000,00	-1.455.678,63	-0,92%
Infrastrukturmittel	IM	22.844.025,46	26.911.600,00	-4.067.574,54	-15,11%
		3.361.068,85	0,00	3.361.068,85	
<b>Summe Aufwendungen</b>		<b>468.268.516,89</b>	<b>480.208.000,00</b>	<b>-11.939.483,11</b>	<b>-2,49%</b>

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass beim kumulierten Betrag von € 3.361.068,85 kein haushaltrechtliches Gliederungsmerkmal hinterlegt war. Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass es sich hierbei um die in der Anordnungsberechtigung der Abteilungsleitung der MA IV gelegene Haushaltstelle 1/914000-694000 Beteiligungen, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen handelt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat für Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die betreffende Haushaltstelle auf ihre haushaltsrechtliche Gliederung gemäß Haushaltssatzung zu prüfen, und gegebenenfalls ein sachgerechtes Zuordnungskriterium bei der Haushaltstelle zu vermerken.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die Fachdienststelle der MA IV mit, dass bei der betreffenden Finanzposition 1.694000 die Deckungsart GA (Gebundene Mittel) hinterlegt werde.

Überschreitungen der Voranschlagswerte bei Deckungsklassen (DK)

Im Rahmen von Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnisrechnung stellte die Kontrollabteilung bei einzelnen Deckungsklassen (DK) zum Teil beachtliche Überschreitungen der tatsächlichen Aufwendungen gegenüber den präliminierten Voranschlagswerten (einschließlich Nachtragskredite) fest.

Nach Maßgabe der vom Bürgermeister verfügten Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2021 ist bei Überschreitung einer Deckungsklasse (Deckungsring) unbedingt vor Eingehen jedweder Verpflichtung zeitgerecht um die Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Mittelverwendung bei der MA IV anzusuchen. Die Buchung über- und außerplanmäßiger Mittel darf sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzierungshaushalt erst nach erteilter Genehmigung angeordnet werden.

Des Weiteren machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass das städtische ERP-Programm GeOrg keine automatische Prüfung der Mittelansätze im Ergebnishaushalt, sondern ausschließlich im Finanzierungshaushalt durchführt. Demzufolge haben sämtliche anordnungsberechtigte Dienststellen gemäß den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2021 eine dementsprechende Überwachung des (Ergebnis-)Haushaltes mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Für den Fall, dass Mittelverwendungsansätze im Ergebnishaushalt unzulässigerweise ohne vorherige Genehmigung durch ein Gemeindeorgan überschritten werden, hat die betreffende Dienststelle unverzüglich der MA IV Mitteilung zu erstatten. Auf Nachfrage bei der zuständigen Fachdienststelle waren keine diesbezüglichen Mitteilungen vorliegend.

Die Kontrollabteilung hat mehrere Budgetüberschreitungen im Ergebnishaushalt ausgemacht und führt beispielhaft nachstehende Dienststellen (Anordnungsberechtigte) an:

Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen – Empfehlung

<b>EHH 2021 - Deckungsklasse (130) - Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen (Beträge in Euro)</b>			
Kontenunterklasse - Bezeichnung	RA 2021	VA 2021	Differenz (absolut)
40 Gebrauchsgüter	43.516,34	55.500,00	-11.983,66
45 Betriebsstoffe u. sonst. Verbrauchsgüter	64.243,89	63.000,00	1.243,89
61 Instandhaltung	695,78	5.900,00	-5.204,22
62 Personen- u. Gütertransporte	1.176,23	1.400,00	-223,77
63 Post- u. Telekommunikationsdienste	5.458,04	6.400,00	-941,96
70 Miet- u. Pachtaufwand	10.338,19	4.500,00	5.838,19
71 Öffentliche Abgaben	0,00	1.100,00	-1.100,00
72 Verschiedene Aufwendungen	80.270,34	45.000,00	35.270,34
76 Transferleistungen	2.300,00	0,00	2.300,00
<b>Gesamt</b>	<b>207.998,81</b>	<b>182.800,00</b>	<b>25.198,81</b>

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen der MA II die festgestellte Überschreitung im Ergebnishaushalt 2021 auf ihre Plausibilität zu prüfen. Im Sinne der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2021 regte die Kontrollabteilung zudem an, künftig eine zweckentsprechende Überwachung des Haushaltes mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Allgemeine Sicherheit der MA II mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung vollinhaltlich Sorge getragen werde.

Amt für Grünanlagen –  
Empfehlung

Der Vollständigkeit halber wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die Deckungsklasse 175 Amt für Grünanlagen auch Abschlussbuchungen (68 Abschreibung und Dotierung von Rückstellungen, 69 Schadensfälle, Wertberichtigungen) in Höhe von € 15.627,78 beinhaltet.

<b>EHH 2021 - Deckungsklasse (175) - Amt für Grünanlagen</b> (Beträge in Euro)			
Kontenunterklasse - Bezeichnung	RA 2021	VA 2021	Differenz (absolut)
40 Gebrauchsgüter	60.169,10	55.200,00	4.969,10
42 Roh-, Hilfs- u. Baustoffe	22.716,48	33.300,00	-10.583,52
43 Lebens- u. Futtermittel	0,00	100,00	-100,00
45 Betriebsstoffe u. sonst. Verbrauchsgüter	218.027,63	181.400,00	36.627,63
61 Instandhaltung	561.474,19	523.400,00	38.074,19
62 Personen- u. Gütertransporte	23.835,46	23.800,00	35,46
63 Post- u. Telekommunikationsdienste	4.872,93	5.900,00	-1.027,07
64 Rechts- und Beratungsaufwand	0,00	500,00	-500,00
68 Abschreibung u. Dotierung von Rückst.	8.367,08	0,00	8.367,08
69 Schadensfälle, Wertberichtigungen	7.260,70	0,00	7.260,70
70 Miet- u. Pachtaufwand	53.294,51	66.900,00	-13.605,49
71 Öffentliche Abgaben	3.939,39	2.500,00	1.439,39
72 Verschiedene Aufwendungen	121.737,95	115.100,00	6.637,95
<b>Gesamt</b>	<b>1.085.695,42</b>	<b>1.008.100,00</b>	<b>77.595,42</b>

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Grünanlagen der MA III, die festgestellte Überschreitung im Ergebnishaushalt 2021 auf ihre Plausibilität zu prüfen. Im Sinne der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2021 regte die Kontrollabteilung zudem an, künftig eine zweckentsprechende Überwachung des Haushaltes mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme teilte das Amt für Grünanlagen der MA III mit, dass der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Anregung einer zweckentsprechenden Überwachung des Haushaltes auch in der Zukunft Folge geleistet werde.

Amt für Wald und  
Natur –  
Empfehlung

Der Vollständigkeit halber wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die Deckungsklasse 179 Amt für Wald und Natur auch Abschlussbuchungen (68 Abschreibung und Dotierung von Rückstellungen) in Höhe von € 579,00 beinhaltet.

<b>EHH 2021 - Deckungsklasse (179) - Amt für Wald und Natur</b>			
<b>(Beträge in Euro)</b>			
Kontenunterklasse - Bezeichnung	RA 2021	VA 2021	Differenz (absolut)
40 Gebrauchsgüter	80.222,22	38.200,00	42.022,22
42 Roh-, Hilfs- u. Baustoffe	2.864,41	14.800,00	-11.935,59
45 Betriebsstoffe u. sonst. Verbrauchsgüter	34.210,09	31.600,00	2.610,09
52 Geldbezüge der sonst. Bediensteten	0,00	100,00	-100,00
60 Energiebezüge	432,61	1.300,00	-867,39
61 Instandhaltung	139.622,47	136.300,00	3.322,47
62 Personen- u. Gütertransporte	2,70	300,00	-297,30
63 Post- u. Telekommunikationsdienste	4.901,65	3.700,00	1.201,65
64 Rechts- und Beratungsaufwand	0,00	100,00	-100,00
68 Abschreibung u. Dotierung von Rückst.	579,00	0,00	579,00
70 Miet- u. Pachtlaufwand	25.614,68	17.400,00	8.214,68
71 Öffentliche Abgaben	4.403,94	5.300,00	-896,06
72 Verschiedene Aufwendungen	73.299,91	28.100,00	45.199,91
75 Transferleistungen	15.200,98	29.600,00	-14.399,02
77 Kapitaltransfers	0,00	100,00	-100,00
<b>Gesamt</b>	<b>381.354,66</b>	<b>306.900,00</b>	<b>74.454,66</b>

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Wald und Natur der MA III, die festgestellte Überschreitung im Ergebnishaushalt 2021 auf ihre Plausibilität zu prüfen. Im Sinne der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2021 regte die Kontrollabteilung zudem an, künftig eine zweckentsprechende Überwachung des Haushaltes mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle der MA III zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten und entsprechend der Budgetplanung die Voranschläge und damit den Ergebnishaushalt zu beachten.

Überschreitung der Voranschlagswerte beim Sammelnachweis (SN) Kosten der EDV

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV mit, dass die Überschreitung beim Sammelnachweis Kosten der EDV vakant ist und eine diesbezügliche Beauftragung der zuständigen ERP Vertragsfirma bereits erfolgte. Zukünftig wird der Obligovortrag von Gutschriften zu Rechnungen (Ausgaben minus) beim Jahreswechsel keine Auswirkungen (Überschreitung von Voranschlagswerten) mehr auf das Budget im neuen Rechnungsjahr haben.

Überschreitung der Voranschlagswerte beim Sammelnachweis (SN) Abschreibungen

Hinsichtlich des Sammelnachweises Abschreibungen stellte die Kontrollabteilung im Rahmen eines Abgleiches zwischen dem Saldo des buchhalterischen Sachkonto 680300 planmäßige Abschreibung (SN) [€ 12.198.252,62] und dem ausgewiesenen kumulierten Betrag in der Beilage Entwurf Sammelnachweis 2021 (SN Abschreibungen) [€ 12.197.827,81] eine geringfügige rechnerische Differenz von € 424,81 fest. Weitere Recherchen zeigten, dass teilweise Abschreibungsbuchungen auf die Finanzstelle 188 (Amt für Rechnungswesen) anstatt auf die Anordnungsberechtigung 182 (Abteilungsleitung der MA IV) kontiert wurden. Demzufolge wird in der betreffenden Beilage

Sammelnachweis Abschreibungen 2021 ein zu niedriger Betrag abgebildet.

Die zuständige Fachdienststelle der MA IV teilte hierzu der Kontrollabteilung mit, dass der betreffende Ausweis des Sammelnachweises Abschreibungen ausschließlich jene Abschreibungen, die auf die Finanzstelle 182 (Abteilungsleitung der MA IV) verbucht wurden, berücksichtigt. In Zukunft wird von Seiten der städtischen Dienststelle eine dementsprechende Prüfung vorgenommen.

Überschreitungen der Voranschlagswerte im Finanzierungshaushalt

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass auch im Finanzierungshaushalt in zwei Fällen – beim Sammelnachweis Kosten der EDV und in der Deckungsklasse 172 Straßenbetrieb - die präliminierten Finanzmittel mit € 19.522,64 bzw. € 419,94 überschritten wurden.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung nochmals darauf hin, dass das städtische Buchhaltungsprogramm GeOrg eine Budgetprüfung ausschließlich im Finanzierungshaushalt durchführt.

Die von der Kontrollabteilung aufgezeigte Problematik ist dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV bekannt und hat aus diesem Grunde bereits eine diesbezügliche Anordnung zur Abstellung von Budgetüberschreitungen an die zuständige ERP Vertragsfirma weitergeleitet.

## 4.2 Vergleich Voranschlag - Rechnung

### 4.2.1 Erträge aus der operativen Gebarung

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit auf 2. MVAG-Ebene stellen sich im Ergebnishaushalt 2021 wie folgt dar:

<b>EHH 2021 - Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)</b> (Beträge in Euro)				
Erträge	RA 2021	VA 2021	Differenz	
			absolut	in %
aus eigenen Abgaben	101.248.079,38	101.899.100,00	-651.020,62	-0,64%
aus Ertragsanteilen	215.270.712,06	213.104.400,00	2.166.312,06	1,02%
aus Gebühren	22.082.930,84	20.337.900,00	1.745.030,84	8,58%
aus Leistungen	16.696.471,25	11.234.800,00	5.461.671,25	48,61%
aus Besitz u. wirtsch. Tätigkeit	7.773.736,60	8.652.000,00	-878.263,40	-10,15%
aus Veräußerung u. so. Erträge	3.378.276,58	1.579.400,00	1.798.876,58	113,90%
Nicht finanzw. operative Erträge	30.598.615,22	35.800.300,00	-5.201.684,78	-14,53%
<b>Gesamt</b>	<b>397.048.821,93</b>	<b>392.607.900,00</b>	<b>4.440.921,93</b>	<b>1,13%</b>

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit im Ausmaß von € 397.048.821,93 (Vj. € 365.681.466,32) sind mit rd. 80,99 % der Gesamterträge die bestimmende Einnahmequelle der Stadt Innsbruck.

Die Stadt Innsbruck hat gegenüber dem prognostizierten Voranschlag um € 4.440.921,93 (bzw. 1,13 %) Mehreinnahmen erwirtschaftet.

Über die Hälfte (rd. 54,22 %) der Gesamterträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit beliefen sich auf Erträge aus den Ertragsanteilen, in

Summe € 215.270.712,06. Im Vergleich zum Voranschlag wurden Mehrerträge von € 2.166.312,06 erzielt.

Die Erträge aus eigenen Abgaben in Höhe von € 101.248.079,38 bilden mit ca. 25,50 % die zweitgrößte Einnahmegruppe der betreffenden Mittelaufbringungsgruppe (MVAG 211) und ergeben sich aus jenen Abgaben, die von der Stadt Innsbruck vorgeschrieben und eingehoben wurden.

So hat die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2021 beispielsweise € 63.759.578,40 an Kommunalsteuer, € 12.572.191,05 an Grundsteuer B, € 8.605.512,52 an Gebrauchsabgaben, € 8.345.057,11 an Sonstigen Abgaben sowie € 4.229.506,33 an Erschließungsbeiträgen vorgeschrieben.

## 4.2.2 Erträge aus Transfers

### Erträge aus Transfers (MVAG 212)

Im Finanzjahr 2021 hat die Stadt Innsbruck insgesamt € 79.953.365,56 (Vj. € 62.822.791,24) an Erträgen aus Transfers vorgeschrieben. Diese bilden mit ca. 16,31 % der gesamten Erträge eine weitere wesentliche städtische Einnahmequelle, die sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt darstellen:

EHH 2021 - Erträge aus Transfers (MVAG 212)				
(Beträge in Euro)				
Transferertrag	RA 2021	VA 2021	Differenz	
			absolut	in %
von Trägern d. öffentl. Rechts	58.406.345,77	60.131.600,00	-1.725.254,23	-2,87%
von Haush. u. Org. o. Erwerbs.	9.175.862,36	8.275.900,00	899.962,36	10,87%
Nicht finanzwirks. Transferertr.	12.371.157,43	10.022.300,00	2.348.857,43	23,44%
<b>Gesamt</b>	<b>79.953.365,56</b>	<b>78.429.800,00</b>	<b>1.523.565,56</b>	<b>1,94%</b>

### Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)

Im Vergleich zum Voranschlag hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2021 von diversen Trägern des öffentlichen Rechts um € 1.725.254,23 (bzw. 2,87 %) geringere Transfererträge erhalten. Diese Gruppe von Erträgen macht rd. 75,05 % der Gesamttransfererträge aus und verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Einzelpositionen:

EHH 2021 - Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)				
(Beträge in Euro)				
Transfers	RA 2021	VA 2021	Differenz	
			absolut	in %
v. Bund, -fonds u. -kammern	3.445.222,95	3.791.300,00	-346.077,05	-9,13%
v. Ländern, -fonds u. -kammern	40.272.560,73	39.227.600,00	1.044.960,73	2,66%
v. sonst. Trägern öff. Rechts u. SV-Trägern	311.664,09	260.000,00	51.664,09	19,87%
Kapitaltr. aus Gemeinde-Bedarfsmittel	14.376.898,00	16.852.700,00	-2.475.802,00	-14,69%
<b>Gesamt</b>	<b>58.406.345,77</b>	<b>60.131.600,00</b>	<b>-1.725.254,23</b>	<b>-2,87%</b>

### Erträge aus Transfers vom Bund, -fonds u. -kammern

Die Transfers vom Bund in Höhe von € 3.445.222,95 betrafen neben Einnahmen nach FAG 2017, wie z.B. Zweckzuschuss an Gemeinden zur Theaterführung (€ 1.574.698,95) auch weitere Zweckzuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (€ 1.836.775,00) und einer Umweltförderung bezüglich Sanierung/Sicherung der Altlast „Mülldeponie Rossau Verlängerung Betriebskosten“ (€ 33.749,00).

Erträge aus Transfers  
von Ländern, -fonds u.  
-kammern

Im Finanzjahr 2021 konnte die Stadt Innsbruck im Vergleich zum Voranschlag um € 1.044.960,73 oder + 2,66 % höhere Transfererträge von Ländern, -fonds u. -kammern vereinnahmen.

Mehr als die Hälfte der Transfers wurde in den nachstehenden Ansätzen Sonstigen Zuschüssen des Bundes (€ 8.476.427,14), Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH (€ 7.551.342,84) und Zuschüssen nach landesgesetzlichen Bestimmungen (€ 7.294.839,33) gutgeschrieben.

Entsprechend dem geltenden Grund- und Finanzierungsvertrag für den öffentlichen Personenverkehr in der Landeshauptstadt Innsbruck wurden an die Stadt Innsbruck für das Jahr 2021 gesamt € 7.551.342,84 ausbezahlt.

Aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Finanzausgleichsgesetzes 2020, LGBl. Nr. 16/2020 wurde im Finanzjahr 2021 der Stadt Innsbruck eine Finanzausweisung von € 1.189.813,00 sowie eine Sonderfinanzausweisung Covid-19 in Höhe von € 6.105.026,33 vom Land Tirol angewiesen.

Im Bereich Sonstige Zuschüsse des Bundes hat die Stadt Innsbruck Zweckzuschüsse zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes aus dem Pflegefonds für das Finanzjahr 2021 im Ausmaß von € 2.717.645,09 sowie einen Zuschuss für das vorangegangene Jahr 2020 für die Abschaffung des Pflegeregresses von € 3.148.901,01 erhalten. Des Weiteren wurden auf diesem Ansatz Ausgleichszahlungen bezüglich Vergütungen des Verdienstentganges gemäß Epidemiegesetz in Höhe von € 2.609.881,04 von der Stadt Innsbruck vereinnahmt.

Die größten Mehreinnahmen machte die Kontrollabteilung bei den Kindergärten von € 1.330.218,11, bei den Sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen von € 860.550,75, bei der Bezirks- und Gemeindeverwaltung von € 561.753,43 sowie bei der Berufsfeuerwehr von € 433.100,00 aus.

Im Bereich Bezirks- und Gemeindeverwaltung hat die Stadt Innsbruck ebenfalls Ausgleichszahlungen bezüglich Vergütungen des Verdienstentganges gemäß Epidemiegesetz von gesamt € 561.753,43 gutgeschrieben.

Im Vergleich zu den präliminierten Voranschlagswerten hat die Berufsfeuerwehr für das Finanzjahr 2021 weitere Transfererträge in Höhe von € 433.100,00 erzielen können. So erhielt die Stadt Innsbruck zum Ankauf einer Drehleiter für die Berufsfeuerwehr zusätzlich Beihilfen aus dem Landesfeuerwehrfonds (€ 90.000,00) und aus ASFINAG-Mitteln für Portalfeuerwehren und Einsätze im Freilandbereich (€ 90.000,00). Ferner gewährte das Land Tirol für den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr Beihilfen von je € 60.000,00 aus dem Katastrophenfonds und ASFINAG-Mitteln.

Beim Ansatz Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, welcher in der Anordnungsberechtigung des Amtes für Schule und Bildung liegt, wurden im Finanzjahr 2021 über den veranschlagten Budgetwert mehrere Förderungen vom Land Tirol vereinnahmt. Beispielsweise für die

Digitalisierungsoffensive „Bildung 4.0 – Tirol lernt digital“ rd. € 44.250,00, für den Ausbau der ganztägigen Schulformen ca. € 424.621,90 sowie für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemeinbildenden Pflichtschulen etwa € 333.940,00.

Im Bereich Kindergärten hat die Stadt Innsbruck gegenüber den Voranschlagswerten 2021 um mehr als € 1.330.218,11 (bzw. 38,56 %) an Förderungen für den Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG für die Elementarpädagogik, für den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes sowie für die Ausstattung zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen vom Land Tirol erhalten.

Kapitaltransfers aus  
Gemeinde-  
Bedarfsmittel

Im Jahr 2021 hat das Land Tirol vierteljährliche Bedarfszuweisungen im Gesamtausmaß von € 10.500.000,00 sowie einen Betrag von € 300.000,00 als Bedarfszuweisung für das Infrastrukturprogramm 2020-2024 an die Stadt Innsbruck angewiesen.

Des Weiteren wurden auch COVID-19-Sonderförderungen in Gesamthöhe von € 3.576.040,00 von der Stadt Innsbruck für verschiedene Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Kindergärten, Volksschulen oder Mittelschulen vereinnahmt.

#### 4.2.3 Finanzerträge

Finanzerträge  
(MVAG 213)

Die Finanzerträge betragen € 13.221.657,89 (Vj. € 14.875.758,22) und bildeten mit ca. 2,70 % (Vj. 3,36 %) die kleinste Mittelaufbringungsgruppe im Finanzjahr 2021.

<b>EHH 2021 - Finanzerträge (MVAG 213)</b>				
(Beträge in Euro)				
Erträge	RA 2021	VA 2021	Differenz	
			absolut	in %
aus Zinsen	25.072,24	22.000,00	3.072,24	13,96%
aus Dividenden/Gewinnaussch.	13.196.585,65	9.480.000,00	3.716.585,65	39,20%
Sonst. nicht finanzw. Finanzertr.	0,00	0,00	0,00	
<b>Gesamt</b>	<b>13.221.657,89</b>	<b>9.502.000,00</b>	<b>3.719.657,89</b>	<b>39,15%</b>

Eine Einschau in die größte Mittelaufbringungsgruppe Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen (MVAG 2135) zeigte, dass die Stadt Innsbruck von den Agrargemeinschaften Raitis, Vill und Igls ausschüttbare Beträge für das Finanzjahr 2021 von insgesamt € 19.161,24 vereinnahmte.

Zudem erhielt die Stadt von der IIG KG zufolge des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages vorab einen steuerneutralen Überschuss in Höhe von € 1.404.000,00 für das Geschäftsjahr 2021 zur Bedeckung der aus der Personalüberlassung tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Überschussverteilung der Vermögensverwaltung der Immobiliengesellschaft. Für das Jahr 2020 wurde eine Summe von € 124.798,45 im Zuge der Abrechnung des Überschussvorabs für die zugewiesenen Bediensteten gutgeschrieben.

Darüber hinaus vereinnahmte die Stadt Innsbruck eine Dividende von € 11.645.573,70 von der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) für das vorangegangene Geschäftsjahr 2020. Mit Beschluss des GR vom 22.04.2021 erteilte die Stadt Innsbruck der IKB AG die Zustimmung, die Auszahlung der vorstehenden Dividende auf die Rechnungsjahre 2021 (€ 8.000.000,00) und 2022 (€ 3.645.573,70) aufzuteilen.

Des Weiteren vereinnahmte die Stadt Innsbruck eine Dividende von € 3.052,60 für das Geschäftsjahr 2020 von der TIGEWOSI.

#### 4.2.4 Personalaufwand

##### Personalaufwand (MVAG 221)

Die gesamten in der Kontenklasse 5 verrechneten Personalaufwendungen in Höhe von € 102.333.613,36 (Vj. € 97.550.135,05) machten rd. 21,85 % der gesamten städtischen Aufwendungen aus. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 kam es beim städtischen Personalaufwand zu beachtenswerten Mehraufwendungen von € 3.556.913,36 bzw. 3,60 %:

EHH 2021 - Personalaufwand (MVAG 221)				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
Personalaufwand	77.020.212,74	79.865.900,00	-2.845.687,26	-3,56%
Gesetzl. u. freiw. Sozialaufwand	22.481.712,81	17.851.900,00	4.629.812,81	25,93%
Sonstiger Personalaufwand	398.722,41	504.700,00	-105.977,59	-21,00%
Nicht finanzwirk. Personalaufwand	2.432.965,40	554.200,00	1.878.765,40	339,00%
<b>Gesamt</b>	<b>102.333.613,36</b>	<b>98.776.700,00</b>	<b>3.556.913,36</b>	<b>3,60%</b>

Detailldarstellungen des Personalaufwandes erfolgten im späteren Kapitel Personalaufwand.

#### 4.2.5 Sachaufwand

##### Sachaufwand (MVAG 222)

Der im Finanzjahr 2021 kontierte Sachaufwand betrug € 112.833.071,60 (Vj. € 89.872.313,17) und machte ca. 24,10 % der gesamten städtischen Aufwendungen aus. Gemäß § 8 Abs. 4 VRV 2015 ist der betriebliche Sachaufwand jener Aufwand, der weder dem Personal-, noch dem Transfer-, noch dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann:

EHH 2021 - Sachaufwand (MVAG 222)				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	6.717.929,97	7.416.100,00	-698.170,03	-9,41%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.822.983,74	3.132.500,00	-309.516,26	-9,88%
Leasing- u. Mietaufwand	19.095.755,66	18.149.800,00	945.955,66	5,21%
Instandhaltung	12.367.391,02	11.784.500,00	582.891,02	4,95%
Sonstiger Sachaufwand	41.356.876,84	51.263.400,00	-9.906.523,16	-19,32%
Nicht finanzwirks. Sachaufwand	30.472.134,37	11.761.300,00	18.710.834,37	159,09%
<b>Gesamt</b>	<b>112.833.071,60</b>	<b>103.507.600,00</b>	<b>9.325.471,60</b>	<b>9,01%</b>

Gebrauch- u.  
Verbrauchsgüter  
(MVAG 2221)

Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter umfassten die nachfolgenden Einzelpositionen im RA 2021 und VA im VA 2021:

<b>EHH 2021 - Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter (MVAG 2221)</b>				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
GWG	1.305.685,81	1.061.700,00	243.985,81	22,98%
Ersatzteile	98.965,12	81.000,00	17.965,12	22,18%
Handelswaren	445.446,51	591.700,00	-146.253,49	-24,72%
Roh-, Hilfs- u. Baustoffe	45.718,44	62.400,00	-16.681,56	-26,73%
Lebensmittel	1.923.055,00	2.637.000,00	-713.945,00	-27,07%
Futtermittel	16,54	600,00	-583,46	-97,24%
Brennstoffe	825,59	2.000,00	-1.174,41	-58,72%
Treibstoffe	801.789,24	781.800,00	19.989,24	2,56%
Schmier- u. Schleifmittel	30.498,54	17.000,00	13.498,54	79,40%
Reinigungsmittel	210.752,93	165.400,00	45.352,93	27,42%
Chem. u. sonst. artverwandte Mittel	407.632,03	301.800,00	105.832,03	35,07%
Schreib-, Zeichen- u. sonst. Büromittel	114.041,53	358.200,00	-244.158,47	-68,16%
Druckwerke	920.474,88	932.400,00	-11.925,12	-1,28%
Mittel z. ärztl. Betr. u. Gesundheitsv.	27.795,59	27.600,00	195,59	0,71%
Sonst. Verbrauchsgüter	385.232,22	395.500,00	-10.267,78	-2,60%
<b>Gesamt</b>	<b>6.717.929,97</b>	<b>7.416.100,00</b>	<b>-698.170,03</b>	<b>-9,41%</b>

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter um € 732.759,36 oder 12,24 % angestiegen. Dies war überwiegend auf die höheren Aufwendungen bei den einzelnen Kontengruppen Lebensmittel (€ 573.079,50), Treibstoffe (€ 165.399,37) und chemische und sonstige artverwandte Mittel (€ 170.252,95) zurückzuführen.

Verwaltungs- u.  
Betriebsaufwand  
(MVAG 2222)

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand verteilte sich wie folgt auf die nachstehenden Aufwendungspositionen im RA 2021 und im VA 2021:

<b>EHH 2021 - Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (MVAG 2222)</b>				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
Energiebezüge	88.223,75	91.300,00	-3.076,25	-3,37%
Sonst. Transporte	1.004.354,33	1.231.500,00	-227.145,67	-18,44%
Telekommunikationsdienste	895.714,77	843.000,00	52.714,77	6,25%
Rechts- u. Beratungsaufwand	400.970,42	440.000,00	-39.029,58	-8,87%
Versicherungen	433.720,47	526.700,00	-92.979,53	-17,65%
<b>Gesamt</b>	<b>2.822.983,74</b>	<b>3.132.500,00</b>	<b>-309.516,26</b>	<b>-9,88%</b>

Die Minderaufwendungen in Höhe von gesamt € 309.516,26 waren vor allem bei den sonstigen Transporten (€ - 227.145,67), bei den Versicherungen (€ - 92.979,53) und beim Rechts- und Beratungsaufwand (€- 39.029,58) feststellbar.

Leasing- u.  
Mietaufwand  
(MVAG 2223)

Der Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223), mit einem Anteil von 16,92 % am Sachaufwand ohne Transferaufwand, betrug im Finanzjahr 2021 insgesamt € 19.095.755,66 (Vj. € 22.961.798,98) und verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Aufwandspositionen:

<b>EHH 2021 - Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)</b>				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
Miet- u. Pachtufwand	18.971.937,30	17.960.500,00	1.011.437,30	5,63%
Operating Leasing	123.818,36	189.300,00	-65.481,64	-34,59%
<b>Gesamt</b>	<b>19.095.755,66</b>	<b>18.149.800,00</b>	<b>945.955,66</b>	<b>5,21%</b>

Mehr als zwei Drittel des ausgewiesenen Miet- und Pachtufwandes wurde im Jahr 2021 für nachstehende Bereiche – Volksschulen (€ 3.133.108,18), Mittelschulen (€ 1.781.112,74), Amtsgebäude (€ 1.701.222,74), Kindergärten (€ 1.506.631,32), COVID-19 (€ 1.467.407,35), Wohn- und Geschäftsgebäude (€ 1.417.803,56), Grundbesitz (€ 1.096.490,95) und Stadtbibliothek (€ 917.628,41) – verausgabt.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt hinsichtlich der Mietzinse für das Corona Center Innsbruck bzw. für die Impfstraße insgesamt € 1.000.000,00 an über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen in den Sitzungen vom 15.07.2021 (€ 250.000,00) und 13.10.2021 (€ 750.000,00) genehmigte.

Instandhaltungs-  
aufwand  
(MVAG 2224)

Der gesamte städtische Instandhaltungsaufwand in Höhe von € 12.367.391,02 (Vj. € 10.314.763,08) verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im RA 2021 und im VA 2021:

<b>EHH 2021 - Instandhaltung (MVAG 2224)</b>				
(Beträge in Euro)				
Instandhaltungen	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
von Grund u. Boden	0,00	27 100,00	-27 100,00	-100,00%
von Straßenbauten	3 879 964,45	3 942 100,00	-62 135,55	-1,58%
von Wasser- u. Abwasserbauten	452 403,43	909 000,00	-456 596,57	-50,23%
von sonst. Grundstückseinricht.	366 996,87	312 400,00	54 596,87	17,48%
von Gebäuden u. Bauten	2 415 304,04	1 029 200,00	1 386 104,04	134,68%
von Kulturgütern	8 997,36	9 000,00	-2,64	-0,03%
von Maschinen u. masch. Anl.	396 013,57	317 300,00	78 713,57	24,81%
von Fahrzeugen	860 436,83	915 100,00	-54 663,17	-5,97%
von sonstigen Anlagen	552 721,27	632 700,00	-79 978,73	-12,64%
von Sonderanlagen	3 434 553,20	3 690 600,00	-256 046,80	-6,94%
<b>Gesamt</b>	<b>12 367 391,02</b>	<b>11 784 500,00</b>	<b>582 891,02</b>	<b>4,95%</b>

Beinahe ein Drittel der Instandhaltungsaufwendungen betraf im Finanzjahr 2021 Straßenbauten und ein weiteres Drittel wurde für Instandhaltungen von Sonderanlagen, insbesondere für die Öffentliche Beleuchtung (€ 3.251.664,56) verwendet.

Bei einem Vergleich mit dem vorangegangenen RA 2020 war festzustellen, dass sich die Instandhaltungsaufwendungen für Gebäude und Bauten von € 273.762,86 auf € 2.415.304,04 und sohin um mehr als das Achtfache erhöhten.

Sonstiger  
Sachaufwand  
(MVAG 2225)

Im Jahr 2021 betrug der Sonstige Sachaufwand € 41.356.876,84 (Vj. € 34.804.035,19) und ist mit einem Anteil von 36,65 % an den gesamten Sachaufwendungen die größte betriebliche Aufwandsgruppe und verteilt sich wie folgt auf die nachfolgenden Positionen:

<b>EHH 2021 - Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225)</b>				
(Beträge in Euro)				
Aufwendungen	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
AfA von Forderungen	3.480,34	231.300,00	-227.819,66	-98,50%
Öffentliche Abgaben	94.606,07	2.547.000,00	-2.452.393,93	-96,29%
Geb. f .d. Ben. v. Gemeindeeinr.	37.822,44	44.000,00	-6.177,56	-14,04%
Kostenbeiträge für Leistungen	93.879,50	119.800,00	-25.920,50	-21,64%
Bezüge der gewählten Organe	2.131.405,71	2.561.100,00	-429.694,29	-16,78%
Amtspausch. u. Repräsentation.	61.961,61	135.200,00	-73.238,39	-54,17%
Reisegebühren	123.673,29	208.400,00	-84.726,71	-40,66%
Bibliothekserfordernisse	19.883,00	19.800,00	83,00	0,42%
Mitgliedsbeiträge an Institutionen	136.156,60	135.100,00	1.056,60	0,78%
Entgelte für sonst. Leistungen	37.945.180,91	43.885.400,00	-5.940.219,09	-13,54%
Sonst. Aufwendungen	708.827,37	1.376.300,00	-667.472,63	-48,50%
<b>Gesamt</b>	<b>41.356.876,84</b>	<b>51.263.400,00</b>	<b>-9.906.523,16</b>	<b>-19,32%</b>

Im Vergleich zu den veranschlagten Budgetwerten hat die Stadt Innsbruck bei den Sonstigen Sachaufwendungen im Rechnungsjahr 2021 um € - 9.906.523,16 (- 19,32 %) weniger verausgabt. Bei den öffentlichen Abgaben war eine ausgeprägte Budgeteinsparung von mehr als € 2,45 Mio. feststellbar. Auch bei den Entgelten für sonstigen Leistungen hat die Stadt Innsbruck gegenüber den Voranschlagswerten rd. ein Achtel weniger Aufwendungen getätigt.

## 4.2.6 Transferaufwand

### Transferaufwand (MVAG 223)

Der Transferaufwand betrug € 247.923.909,78 (Vj. € 248.574.682,99) und macht mehr als die Hälfte (ca. 52,94 %) der gesamten städtischen Aufwendungen aus und bildet sohin den bedeutendsten Aufwandsposten im städtischen Ergebnishaushalt des Finanzjahres 2021:

<b>EHH 2021 - Transferaufwand (MVAG 223)</b> (Beträge in Euro)				
Transferaufwand an	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
Träger des öffentlichen Rechts	103.784.836,12	112.491.500,00	-8.706.663,88	-7,74%
Beteiligungen	70.793.935,70	80.496.200,00	-9.702.264,30	-12,05%
Unternehmen	12.437.676,53	16.462.600,00	-4.024.923,47	-24,45%
Haushalte u. Org. o. Erwerbszw.	60.907.461,43	65.434.700,00	-4.527.238,57	-6,92%
<b>Gesamt</b>	<b>247.923.909,78</b>	<b>274.885.000,00</b>	<b>-26.961.090,22</b>	<b>-9,81%</b>

### Transfers an Länder, Landesfonds u. -kammern

Mit nachstehender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die im Finanzjahr 2021 verbuchten städtischen Transferleistungen an Länder, Landesfonds u. -kammern ab, welche die größte Aufwandsposten an Träger des öffentlichen Rechts waren. Dieser Transferaufwand verteilte sich auf die einzelnen Ansätze wie folgt:

<b>EHH 2021 - Transfers an Länder, Landesfonds u. -kammern</b> (Beträge in Euro)				
Bezeichnung des Ansatzes	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
211000 Volksschulen	0,00	100,00	-100,00	
212000 Mittelschulen	0,00	100,00	-100,00	-100,00%
220000 Berufsb. Pflichtschulen	562.154,72	580.000,00	-17.845,28	-3,08%
249000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	229.318,08	360.000,00	-130.681,92	-36,30%
269000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	726.148,28	726.200,00	-51,72	-0,01%
320000 Konservatorium	0,00	6.000,00	-6.000,00	-100,00%
322000 Maßn. z. Fördg. d. Musikpf.	111.213,49	86.600,00	24.613,49	28,42%
369000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	680.764,00	680.800,00	-36,00	-0,01%
411000 Maßn. d. allg. Sozialhilfe	21.618.163,37	26.347.800,00	-4.729.636,63	-17,95%
413000 Maßn. d. Behindertenhilfe	15.865.057,00	16.700.000,00	-834.943,00	-5,00%
439000 Son. Einrichtg. u. Maßn.	5.867.138,00	5.867.200,00	-62,00	0,00%
480010 Wohnbauförderung	3.524.900,00	3.524.900,00	0,00	0,00%
530000 Rettungsdienste	1.491.438,33	1.596.300,00	-104.861,67	-6,57%
590000 Krankenanstaltenfonds	35.828.296,12	38.554.800,00	-2.726.503,88	-7,07%
930000 Landesumlagen	15.638.480,82	15.776.600,00	-138.119,18	-0,88%
<b>Gesamt</b>	<b>102.143.072,21</b>	<b>110.807.400,00</b>	<b>-8.664.327,79</b>	<b>-7,82%</b>

Auf dem Ansatz 411000 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe wurden nennenswerte Minderaufwendungen in Gesamthöhe von € - 4.729.636,63 (- 17,95 %) im Vergleich zu den präliminierten Voranschlagswerten verbucht.

So wurden im Finanzjahr 2021 für die hoheitliche Mindestsicherung ein kumulierter Betrag von € 8.464.761,00 (Vj. € 8.704.969,00), für die privatrechtliche Mindestsicherung (Wohn- u. Pflegeheime) eine Summe von € 10.666.503,00 (Vj. € 10.270.155,00) sowie für die mobile Pflege und Betreuung Finanzmittel von € 2.399.519,00 (Vj. € 2.170.540,00) aufgewendet.

Des Weiteren wird über diesen Ansatz auch der Beitragsanteil der Stadtgemeinde Innsbruck für Leistungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz kontiert. Im Jahr 2021 wurde ein gemäß vorliegender Endabrechnung festgestellter Gemeindebeitrag von € 52.028,00 (Vj. Guthaben von € - 1.965.881,53) verrechnet.

Überdies wurde im Jahr 2021 über den betreffenden Fonds ein Betrag von € 35.352,37 an die Tiroler Soziale Dienste lt. Leistungsvereinbarung COVID-19 – Quarantänefälle bei wohnungslosen Personen geleistet.

Im Bereich Maßnahmen der Behindertenhilfe (UA 413000) fielen ebenfalls Minderaufwendungen in Höhe von € - 834.943,00 (- 5,00 %) an. Der städtische Beitragsanteil für das Jahr 2021 wurde gemäß Bescheid vom 15.04.2021 mit € 15.816.000,00 (Vj. € 15.485.200,00) festgesetzt. Für das vorangegangene Abrechnungsjahr errechnete sich ein noch zu leistender Beitragsanteil von € 49.057,00.

Die Stadt Innsbruck hat im Finanzjahr 2021 über den Ansatz 439000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Aufwendungen für Erziehungshilfen und Pflegeelterngehälter/Vergütungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz in Höhe von € 3.470.800,00 (Vj. € 3.290.800,00) sowie einen endabgerechneten Gemeindebeitrag von € 2.396.338,00 (Vj. € 1.924.333,00) für das Jahr 2020 verbucht.

Im Bereich Wohnbauförderung (UA 480010) war für die Kontrollabteilung auffallend, dass in der Vergleichsrechnung die Rechnung (RA 2021) und der präliminierte Voranschlagswert (VA 2021) jeweils gleich hoch waren.

Eine diesbezügliche Einschau in das betreffende Sachkonto zeigte folgendes Ergebnis. Zum einen wurde für das vergangene Abrechnungsjahr 2020 der städtische Mitfinanzierungsanteil an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes zur Gänze in Höhe von € 2.409.469,59 verbucht. Zum anderen wurde der betreffende Gemeindebeitrag für das laufende Jahr 2021 im Gesamtausmaß von € 2.229.544,26 allerdings nur bis zum Erreichen des veranschlagten verfügbaren Budgetwertes, sohin € 1.115.430,41, verausgabt. Der restliche städtische Finanzierungsanteil in Höhe von € 1.114.113,85 wurde dagegen mangels weiterer budgetärer Deckung zu Lasten des aktuellen Finanzjahres 2022 eingebucht.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass diese besagte Haushaltsstelle mehrmals im Rechnungsjahr 2021 als (Teil-) Bedeckung (Einsparung, verminderte Mittelverwendung) für über- oder außerplanmäßige Mittelverwendungen von insgesamt € 849.100,00 herangezogen wurde. Gemäß Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2021 sind auf Mittelverwendungsansätze, die zur (Teil-) Bedeckung verwendet werden, nachträgliche Krediterhöhungen (überplanmäßige Mittelverwendungen) unzulässig.

Des Weiteren merkte die Kontrollabteilung an, dass im vorangegangenen Rechnungsabschlussentwurf 2020 kein städtischer Mitfinanzierungsanteil auf dem zuständigen Sachkonto ausgewiesen wurde, trotz eines präliminierten Budgetwertes von € 4.374.000,00.

Über den Ansatz 590000 Krankenanstaltenfonds leistete die Stadt Innsbruck entsprechend ihrer Finanzkraft nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz für das Finanzjahr 2021 ein Jahresbeitrag von insgesamt € 35.705.296,92 (Vj. € 34.192.999,20). Dieser Beitrag zur Finanzierung von Krankenanstalten in Tirol erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 1.512.297,72 bzw. 4,42 %. Für das Jahr 2020 hatte die Stadt Innsbruck noch einen Betrag von € 122.999,20 an den Tiroler Gesundheitsfonds über den betreffenden Fonds geleistet.

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 wurde eine Budgeteinsparung von € 2.726.503,88 bzw. 7,07 % erzielt.

Transfers an  
Beteiligungen

Der im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesene städtische Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232) in Höhe von € 70.793.935,70 (Vj. € 77.683.713,80) untergliedert sich in (laufende) Transfers an Beteiligungen von € 44.805.765,26 (Vj. € 36.817.818,52) und in Kapitaltransfers an Beteiligungen von € 25.988.170,44 (Vj. € 40.865.895,28):

<b>EHH 2021 - Transfers an Beteiligungen</b> (Beträge in Euro)	
Bezeichnung der Beteiligungen	RA
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	1.472.636,27
Innsbruck Marketing GmbH	1.854.000,00
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH	6.599.200,00
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	19.853.883,97
Olympia Sport- u. Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	1.874.903,33
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck	13.151.141,69
<b>Gesamt</b>	<b>44.805.765,26</b>

Gegenüber den prognostizierten Budgetwerten für das Jahr 2021 ergaben sich Minderaufwendungen in Höhe von € 4.910.034,74. Die betreffenden Aufwendungen an die einzelnen städtischen Beteiligungen waren allerdings mit 21,70 % bzw. € 7.987.946,74 über dem Vorjahresniveau.

Die Innsbruck Marketing GmbH hat gegenüber dem Vorjahr um € 1.002.500,00 mehr Finanzmitteln als Corona Wirtschaftsimpulspaket erhalten. Beispielhaft angeführt seien nachfolgende Projekte: € 80.000,00 für die Projekte KulTOURsommer und Stadtoasen, € 190.000,00 für Gratisparkstunden in Innenstadt Tiefgaragen, € 100.000,00 für ein Kulturstadtfest, € 50.000,00 für das Davis-Cup Finale, € 94.500,00 zur Terrassenerweiterung Umbrügler Alm oder € 263.000,00 für das Begrünungskonzept Innenstadt.

Die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) hat im Jahr 2021 Transferleistungen in Höhe von € 19.853.883,97 (Vj. € 12.188.013,10) erhalten. Im Vergleich zum Vorjahr wurden an die IVB

Finanzmittel von insgesamt € 7.551.342,84 über das betreffende Sachkonto 781200 Transfers an Beteiligungen verausgabt. Hierbei handelte es sich um den Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol gemäß dem Grund- und Finanzierungsvertrag für den Öffentlichen Personenverkehr in der Landeshauptstadt Innsbruck.

Kapitaltransfers an Beteiligungen

Der betreffende Transferaufwand verteilte sich wie folgt auf die einzelnen städtischen Beteiligungen:

<b>EHH 2021 - Kapitaltransfers an Beteiligungen</b> (Beträge in Euro)	
Bezeichnung der Beteiligungen	RA
Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG	17.047.624,62
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	431.192,00
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	7.526.590,05
Olympia Sport- u. Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	982.763,77
<b>Gesamt</b>	<b>25.988.170,44</b>

Bei den Kapitaltransfers an Beteiligungen waren im Vergleich zu den Präliminarien (VA 2021) Minderaufwendungen in Höhe von € 4.792.229,56 zu verzeichnen. Im Jahresvergleich mit der Rechnung (RA 2020) hat die Stadt Innsbruck überdies geringere Aufwendungen von € 14.877.724,84 getätigt.

Im Finanzjahr 2021 wurden fast zwei Drittel der gesamten Kapitaltransfers an Beteiligungen für die städtische Immobilientochter Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG KG) aufgewendet. Die IIG KG wickelte damit verschiedene (Bau-)Projekte aus den nachstehenden Bereichen ab:

Berufsfeuerwehr	€ 100.000,00
Freiwillige Feuerwehren	€ 150.000,00
Volksschulen	€ 7.316.669,77
Mittelschulen	€ 2.600.000,00
Kindergärten	€ 2.003.133,17
Sportplätze	€ 130.000,00
Stadtbibliothek	€ 104.584,77
Wohn- u. Geschäftsgebäude	€ 1.965.000,00
Veranstaltungszentren	€ 2.678.236,91

Für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH hat die Stadt Innsbruck u.a. beispielsweise Aufwendungen für neue Straßenbahngarnituren (€ 1.386.041,39), Dieselbusse (€ 2.447.859,66) und Finanzzuweisungen für die Förderung von Investitionen für Straßenbahnlinien gemäß § 23 Abs. 2 FAG (€ 3.692.689,00) verbucht.

## 4.2.7 Finanzaufwand

### Finanzaufwand (MVAG 224)

Der städtische Finanzaufwand betrug gesamt € 5.177.922,15 (Vj. € 2.018.878,38) und machte im Finanzjahr 2021 rd. 1,11 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes aus.

EHH 2021 - Finanzaufwand (MVAG 224)				
(Beträge in Euro)				
Finanzaufwand	RA 2021	VA 2021	Abweichung	
			absolut	in %
Zinsen aus Finanzschulden	1.751.302,44	2.981.000,00	-1.229.697,56	-41,25%
Sonstige Finanzaufwand	65.550,86	57.700,00	7.850,86	13,61%
Nicht finanzw. Finanzaufwand	3.361.068,85	0,00	3.361.068,85	
<b>Gesamt</b>	<b>5.177.922,15</b>	<b>3.038.700,00</b>	<b>2.139.222,15</b>	<b>70,40%</b>

Im Vergleich zum Voranschlag erhöhte sich der gesamte Finanzaufwand um € 2.139.222,15 (+ 70,40 %). Dieser Mehraufwand ergab sich vor allem aus dem nicht budgetierten finanzierungswirksamen Finanzaufwand, welcher Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen in Höhe von € 3.361.068,85 umfasste. Andererseits reduzierten sich die Zinsaufwendungen aus Finanzschulden gegenüber dem Voranschlag um mehr als 40 %.

## 4.3 Finanzausgleich

### Grundsätze finanzieller Beziehungen zwischen Bund, Land und Gemeinden

Die Grundsätze für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden waren im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) enthalten. So beinhaltete dieses Gesetz den Konnexitätsgrundsatz (Tragung der Ausgaben zur Erfüllung der eigenen Aufgaben, sofern die zuständige Gesetzgebung keine anderen Regelungen vorsieht), das Sachlichkeitsgebot (Verteilung der Lasten unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften) sowie die taxativ aufgezählten Abgabekategorien (Ausschließliche Bundes-, Länder- und Gemeindeabgaben, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben).

Weitere strategische Grundsätze waren in Art. 13 B-VG und im Stabilitätspakt 2012 festgelegt. Letzterer sah vor, dass Bund, Länder und Gemeinden u.a. einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt anstreben.

### Finanzausgleichs- gesetz

Darauf aufbauend bildete das Finanzausgleichsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Besteuerungsrechte (eigene Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden, gemeinschaftliche Bundesabgaben) sowie die Aufbringung und Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Zum Prüfungszeitpunkt waren mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) im Wesentlichen die Kostentragung der jeweiligen Gebietskörperschaften, die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge sowie Finanzausweisungen und Zuschüsse geregelt.

Erträge aus eigenen Abgaben, aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und aus Ertragsanteilen

Vorausschickend hielt die Kontrollabteilung fest, dass das österreichische föderale System von einer „außerordentlich niedrigen Abgabenhöhe der subnationalen Gebietskörperschaften geprägt ist. Der überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben von Ländern und Gemeinden stammt aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben, welche im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden.“

Die Summen der in weiterer Folge behandelten Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen im Vergleich zum Präliminare des betreffenden Finanzjahres waren im Ergebnishaushalt für das Jahr 2021 wie folgt dargestellt:

<b>Ergebnishaushalt 2021</b>			
<b>Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen</b>			
<b>(Beträge in Tsd. Euro)</b>			
Mittelaufbringung	ERA	EVA	Differenz
Kommunalsteuer	63.759,6	62.390,0	1.369,6
Grundsteuer	12.586,5	11.912,0	674,5
Gebrauchsabgabe	8.605,5	8.800,0	-194,5
Kurzparkzonenabgabe	8.345,1	8.200,0	145,1
Freizeitwohnsitzabgabe	60,5	5,0	55,5
Bundesautomaten und VLT-Abgabe	8,3	0,0	8,3
Gewerbesteuer	-1,1	0,0	-1,1
Lustbarkeitsabgabe	79,9	100,0	-20,0
Abgabe für das Halten von Tieren	485,5	530,0	-44,5
Verwaltungsabgaben	1.626,8	1.740,8	-114,0
Nebenansprüche	169,5	140,7	28,8
Kommissionsgebühren	26,8	30,5	-3,7
Interessentenbeitrag Gehsteigabgabe	0,00	1.600,0	-1.600,0
Erschließungsbeitrag	4.229,5	5.000,0	-770,5
Gehsteigbeitrag	1.131,9	1.350,0	-218,1
Ausgleichsabgabe	133,8	100,1	33,7
<b>Erträge aus eigenen Abgaben</b>	<b>101.248,1</b>	<b>101.899,1</b>	<b>-651,0</b>
Benützungsgebühren	22.082,9	20.337,9	1.745,0
<b>Erträge aus Gebühren</b>	<b>22.082,9</b>	<b>20.337,9</b>	<b>1.745,0</b>
Spielbankabgabe	660,9	1.000,0	-339,1
Kopfquote	192.291,0	188.876,4	3.414,6
Ausgleich-Vorausanteil	22.318,8	23.228,0	-909,2
<b>Erträge aus Ertragsanteilen</b>	<b>215.270,7</b>	<b>213.104,4</b>	<b>2.166,3</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>338.601,7</b>	<b>335.341,4</b>	<b>3.260,3</b>

Wie aus der Tabelle hervorgeht, lagen die in Rede stehenden im Entwurf des Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen Mittelaufbringungen weitgehend über den präliminierten Werten.

Zur Voranschlagshöhe „Interessentenbeitrag Gehsteigabgabe“ in Höhe von € 1,6 Mio. hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass es sich hierbei um das für das Finanzjahr 2021 präliminierte Gehwegreinigungsentgelt

handelte. Das Budget für letztgenannte Einnahmen wurde irrtümlicherweise auf dem UA 920 – Ausschließliche Gemeindeabgaben anstelle auf dem UA 814 – Straßenreinigung erfasst.

#### 4.3.1 Erträge aus eigenen Abgaben

##### Gesetzliche Grundlage

Zu den ausschließlichen Gemeindeabgaben gemäß FAG 2017 gehörten die Grund- und Kommunalsteuer, die Zweitwohnsitzabgaben, die Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages, Abgaben für das Halten von Tieren, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, Abgaben für den Gebrauch von öffentlichen Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes, für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Die nicht als „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ bezeichneten Besteuerungsgegenstände konnten vom Landesgesetzgeber entweder dem Land selbst vorbehalten, zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt oder den Gemeinden zur Gänze überlassen werden, wie dies bspw. bei den Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und -anlagen der Fall war.

##### Beschlussmäßige Festsetzung der Erträge aus eigenen Abgaben

Über die Erhebung der im jeweiligen Finanzjahr vorgesehenen Abgaben hat der GR nach den Bestimmungen des IStR zugleich mit der Festsetzung des Voranschlages zu beschließen. Das Ausmaß der im Jahr 2021 erhobenen „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ ist mit Beschluss des GR vom 19.11.2020 genehmigt worden.

##### Erträge aus eigenen Abgaben

Im Zusammenhang mit den Erträgen aus eigenen Abgaben wurde im ERA 2021 ein Betrag von insgesamt rd. € 101,2 Mio. ausgewiesen. Gegenüber dem Präliminare von insgesamt rd. € 101,9 Mio. waren daher Mindereinnahmen in Höhe von rd. € 0,7 Mio. bzw. 0,6 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der im Jahr 2020 ausgewiesenen Erträge an eigenen Abgaben in Höhe von rd. € 100,5 Mio. mit jenen des ERA 2021 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 0,7 Mio. bzw. 0,7 %, die weitgehend auf die Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer zurückzuführen sind.

##### Kommunalsteuer, Grundsteuer, KPZ- und Gebrauchsabgabe

Mit einem gegenüber dem Vorjahr um rd. € 2,7 Mio. verbesserten Betrag von rd. € 63,8 Mio., dies entspricht rd. 63,0 % der Gesamteinnahmen von rd. € 101,2 Mio., stellt die bundesgesetzlich geregelte Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle der Stadt Innsbruck dar. Allein durch die im Prüfungsjahr vorgeschriebene lohnabhängige Gemeindeabgabe konnten immerhin rd. 14,8 % der finanzwirksamen Aufwendungen des ERA 2021 bedeckt werden.

Darüber hinaus waren die ebenfalls bundesgesetzlich geregelte(n) Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 12,6 Mio. oder rd. 12,4 % und Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen mit rd. € 8,3 Mio. oder 8,2 % sowie die landesgesetzlich geregelte Gebrauchsabgabe mit rd. € 8,6 Mio. oder 8,5 % bedeutende Einnahmen.

##### Interessentenbeiträge

Auch die Interessentenbeiträge (Ausgleichsabgabe für die Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten sowie eines Spielplatzes, Erschließungs- und Gehsteigbeitrag) stellten für die Stadt

Innsbruck finanziell bedeutende Abgabenerträge dar und konnten im Jahr 2021 aus diesem Titel insgesamt rd. € 5,5 Mio., das waren rd. 5,4 % der Erträge aus eigenen Abgaben, als Einnahmen verbucht werden.

#### 4.3.2 Erträge aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen

---

Erträge aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im ERA 2021 einen Betrag von gesamt rd. € 22,1 Mio. verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr waren diesbezügliche Mindereinnahmen in Höhe von rd. € 1,1 Mio. bzw. 4,8 % zu verzeichnen.

Die wesentlichste Einnahmequelle stellten dabei die Abfallgebühren mit einem finanziellen Volumen in Höhe von rd. € 20,6 Mio. dar. In weiterer Folge handelte es sich bei den Friedhofsgebühren in Höhe von rd. € 1,5 Mio. um bemerkenswerte Erträge für die Gebietskörperschaft.

#### 4.3.3 Erträge aus Ertragsanteilen

---

Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Erträge aus den Ertragsanteilen dienten der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse. Hierbei wurden, vereinfacht dargestellt, vorerst die Erträge der im FAG 2017 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe) dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) nach bestimmten Hundertsatzverhältnissen zugezählt. In weiterer Folge wurden jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und Gemeinden entfielen, auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach genau festgelegten Schlüsseln aufgeteilt.

Noch vor der vertikalen Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der länderspezifischen Verteilung der Länder- und Gemeindeertragsanteile sowie der gemeindeweisen Verteilung der Gemeindeertragsanteile sind verschiedene, gesetzlich definierte Vorwegabzüge (Dotierung Familienlastenausgleichsfonds und Katastrophenfonds, Finanzierung Gesundheits- und Sozialbereich sowie Krankenanstalten u.a.m.) vorgenommen worden. Von den länderspezifisch errechneten Beträgen waren insgesamt 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen. Diese Mittel waren (außer in Wien) für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Die restlichen Anteile waren als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen (außer in Wien) an die einzelnen Gemeinden wie folgt aufzuteilen:

<b>Ergebnisrechnung</b>			
<b>Erträge aus Ertragsanteilen</b>			
(Beträge in Euro)			
Ertragsanteile	ERA 2021	ERA 2020	Differenz
Spielbankabgabe	660.918,00	866.988,00	-206.070,00
Ausgleichs-Vorausanteil	22.318.771,20	25.191.181,00	-2.872.409,80
Kopfquote	192.291.022,86	161.812.435,65	30.478.587,21
<b>SUMME</b>	<b>215.270.712,06</b>	<b>187.870.604,65</b>	<b>27.400.107,41</b>

### Spielbankabgabe

Der Reinertrag der Spielbankabgabe war auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hatte nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei „die Aufteilung des Gemeindeanteiles ... ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird“.

Die Höhe der Spielbankabgabe 2021 setzte sich aus den (teilweise reduzierten) Einnahmen der Monate Dezember 2020, Jänner 2021 und Juli bis Dezember 2021 zusammen. Für den Zeitraum von Februar bis einschließlich Juni 2021 konnten infolge der COVID-19 Pandemie keine Erträge lukriert werden. Bereits im Vorjahr hat die Stadt zum einen keine (Juni 2020) und zum anderen gegenüber den Vorjahren verringerte Einnahmen in dieser Angelegenheit erhalten.

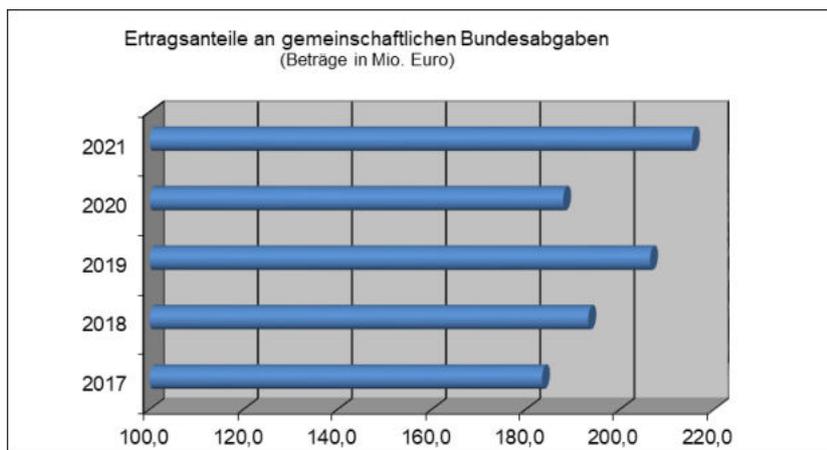
### Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels Kopfquote

Die Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels waren auf die seinerzeitige Umwandlung von Bedarfszuweisungen gemäß FAG 2005 in Ertragsanteile zurückzuführen und erhielten jene Gemeinden, die aus der im Jahr 2011 erfolgten Umstellung Verluste erleiden.

Nach Berechnung und Abzug der Spielbankabgabe bzw. des Ausgleich-Vorausanteiles war der noch verbleibende Betrag an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu verteilen. Demzufolge wies die Stadt Innsbruck aus diesem Titel (Kopfquote) für das Jahr 2021 Erträge in Höhe von insgesamt rd. € 192,3 Mio. aus, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von rd. € 30,5 Mio. oder 18,8 % bedeutete.

## Erträge aus Ertragsanteilen

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erträge aus Ertragsanteilen der letzten 5 Jahre:



Die Erhöhung war vor allem auf das für das Jahr 2021 zwischen Bund, Länder und Gemeinden beschlossene Gemeindepaket zurückzuführen. Die Mehrerträge dienten vor allem zur Liquiditätsstärkung, Rückzahlung der Kassenkredite aus dem Vorjahr und der Investitionstätigkeit. Das so genannte zweite Gemeindepaket in Höhe von (österreichweit) insgesamt € 1,5 Mrd. basiert zu zwei Dritteln auf Vorschüssen auf künftige Ertragsanteile.

Die Abschlagszahlungen sind dabei einem Darlehen gleichzusetzen und in den Folgejahren zu refundieren. Die Rückzahlung bspw. der Sondervorschüsse auf Erträge aus Ertragsanteilen hat dabei frühestens ab dem Finanzjahr 2023 zu erfolgen.

### 4.3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

#### Gesetzliche Grundlage

Wie bereits erwähnt, wurden im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelte es sich um die so genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt waren.

#### Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Aus diesem Titel sind im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 auf der eigens hierfür eingerichteten Kontengruppe 871 – Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des UA 940 – Bedarfszuweisungen Einnahmen in Höhe von gesamt € 10,8 Mio. verbucht worden.

#### COVID-19-Sonderförderung

Darüber hinaus hat das Land Tirol der Stadt Innsbruck für das Jahr 2021 weitere Bedarfszuweisungen mit der Bezeichnung „COVID-19-Sonderförderung“ in Höhe von rd. € 3,4 Mio. (Vorjahr rd. € 2,5 Mio.) ausgezahlt und sind diese Mittel im betreffenden Jahr für die Instandsetzung, Instandhaltung und Sanierung von Volks- und Mittelschulen sowie Kindergärten eingesetzt worden.

#### 4.3.5 Einnahmenquerschnitt

---

##### Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen

Die Summe der im ERA 2021 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen sowie aus Ertragsanteilen belief sich auf insgesamt rd. € 338,6 Mio. und hat sich gegenüber dem EVA 2021 um rd. € 3,3 Mio. bzw. rd. 1,0 % erhöht.

Im Vergleich zum Vorjahr war eine Steigerung der in Rede stehenden Erträge (insbesondere bei den Erträgen aus Ertragsanteilen) um rd. € 27,0 Mio. oder rd. 8,7 % zu verzeichnen.

##### Einnahmenverhältnis

Das Verhältnis der Erträge aus Ertragsanteilen zu den Erträgen aus eigenen Abgaben und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen hat sich im Prüfungsjahr 2021 gerundet auf 63,6 % zu 36,4 % belaufen. Auf das Vorjahr Bezug nehmend betrug die Relation 60,3 % zu 39,7 %.

Abschließend konstatierte die Kontrollabteilung, dass die im Jahr 2021 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren (MVAG 2111 und 2113) sowie aus Ertragsanteilen (MVAG 2112) rd. 78,4 % der im ERA 2021 ausgewiesenen finanzwirksamen Personal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwände (MVAG 22) der Stadt Innsbruck von rd. € 432,0 Mio. abdeckten.

#### 4.4 Rücklagen

---

##### Rechtliche Grundlagen

Mit den Bestimmungen der VRV 2015 wurde das System der Haushaltsrücklagen geändert. Demnach waren Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die „entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln“ anzuführen. Darüber hinaus waren Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) des jeweiligen Rechnungsabschlusses darzustellen.

Gemäß den Bestimmungen des IStR hat die Stadt Innsbruck zur Sicherung der Liquidität, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Diese war gegebenenfalls nach ihrer Zweckbestimmung auszuweisen und ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar anzulegen. Zudem durfte sie nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Des Weiteren war der Kassenabschluss, aus dem eine detaillierte Übersicht jeder einzelnen Position der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres hervorgeht, als Teil des Rechnungsabschlusses gesondert auszuweisen. Darin waren u.a. Zahlungsmittelreserven darzustellen und in Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen, für zweckgebundene Haushaltsrücklagen und für allgemeine Haushaltsrücklagen zu unterteilen.

Rücklagenstand  
zum 31.12.2021

Den für das Finanzjahr 2021 gültigen bundesgesetzlichen Vorschriften zufolge war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn und am Schluss sowie über die Veränderungen während des betreffenden Finanzjahres anzuschließen. Hinsichtlich der Zahlungsmittelreserven war insbesondere der Stand zum 31.12. des Finanzjahres im Vergleich zum Vorjahr abzubilden. Dementsprechend hat die Stadt Innsbruck zum Ende des Finanzjahres 2021 einen Rücklagenstand in Höhe von insgesamt rd. € 13,0 Mio. ausgewiesen, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 126,8 Tsd. verringert hat.

<b>Nachweis Haushaltsrücklagen 2021</b> (Beträge in Euro)				
Verwendungszweck	Stand 01.01.2021	Veränderungen		Stand 31.12.2021
		Zuführung	Entnahme	
Rücklage ehem. Sondervermögen KUF	1.288.201,63	71.798,37	13,85	1.359.986,15
Rücklage Bauverbots- ablöse MCI-Neubau	5.790.000,00	0,00	0,00	5.790.000,00
Erneuerungsrücklage	1.967.581,31	0,00	0,00	1.967.581,31
Universitätsrücklage	4.047.932,29	1.396,47	200.000,00	3.849.328,76
<b>Zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	<b>13.093.715,23</b>	<b>73.194,84</b>	<b>200.013,85</b>	<b>12.966.896,22</b>

Zweckgebundene  
Haushaltsrücklage  
KUF

Nachdem mit Oktober des Jahres 2004 die Kranken- und Unfallfürsorge (KUF) beendet worden war, verfiel das Sondervermögen gemäß den Bestimmungen des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (GKUFG) zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck und waren die Zinsen ausschließlich für unterschiedliche Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge für städtische Mitarbeiter zu verbrauchen (GR-Beschluss vom 29.06.2005).

Der GR hat in seiner Sitzung am 16.07.2020 zum einen den Beschluss gefasst, die gemäß GR-Beschluss aus dem Jahr 2005 „weiter geführten Veranlagungen ... angesichts des Zinsänderungsrisikos und der mangelnden Aussicht auf künftige Erträge unverzüglich aufzulösen“. Andererseits waren die „liquiden Mittel aus den Fondsverkäufen ... zwischenzuveranlagen“.

In weiterer Folge sind das Amt für Personalwesen und die Zentral-Personalvertretung im Jahr 2021 übereingekommen, das Kapital in damaliger Höhe von € 1.288.201,63 zu verrenten und (während eines Zeitraumes von 20 Jahren) jährlich ein Budget in Höhe von rd. € 68.000,00 für bestimmte Vorhaben der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verfügung zu stellen.

Schließlich hat der GR am 27.05.2021 beschlossen, an die Rücklage für das Sondervermögen der ehemaligen Kranken- und Unfallfürsorge in Höhe von € 1.109.774,61 den Betrag von € 179.199,31 (erzielte Kursgewinne und Umbuchung Neubewertungsrücklage) zuzuweisen. Außerdem haben die Mitglieder dieses Gremiums der Entnahme von € 772,29 (Kosten des Geldverkehrs) zugestimmt. Demzufolge wurde die Rücklage zum 31.12.2020 mit einem Betrag in Höhe von € 1.288.201,63 ausgewiesen.

Im Jahr 2021 wurde dieser zweckgewidmeten Haushaltsrücklage gemäß GR-Beschluss vom 17.11.2021 ein Betrag von € 71.798,37 zugeführt und hat sich diese Rücklage somit auf € 1.360.000,00 (Gesamtwert für 20 Jahresraten á € 68.000,00) belaufen. Nach Abzug (Entnahme) von Spesen des Geldverkehrs in Höhe von € 13,85 wies die Rücklage „ehemaliges Sondervermögen KUF“ zum 31.12.2021 einen Wert von € 1.359.986,15 auf.

Zweckgebundene  
Haushaltsrücklage  
MCI

Die Bildung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit der Bezeichnung „Rücklage für Bauverbotsablöse MCI Neubau“ von € 5.790.000,00 ist auf einen Beschluss des GR vom 27.05.2021 zurückzuführen. Die Höhe folgt einem Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2012, aus welchem für das auf dem im Eigentum der IIG befindlichen Grundstück lastende Bauverbot ein Ablösebetrag unter Berücksichtigung der Höchstansätze von maximal € 5.790.000,00 bzw. mindestens € 4.620.000,00 hervorgeht.

Laut GR-Beschluss vom 13.12.2012 verpflichtete sich die Stadt Innsbruck gegenüber der Republik Österreich an diesen gutachterlich ermittelten Wertansätzen bis zum 31.12.2016 festzuhalten. Entsprechend dem damaligen Übereinkommen hätte die Stadt Innsbruck im Anschluss an eine allseitige Vertragsunterfertigung jedoch vor dem Start des Architekturwettbewerbes und vor der Realisierung des Neubaus MCI eine vorläufige Ablösezahlung (wertgesichert nach dem VPI 2010) in Höhe von 90 % des vereinbarten Wertansatzes an den Bund leisten müssen.

Zweckgebundene  
Haushaltsrücklage  
Erneuerung

Der in der Tabelle aufgelisteten „Erneuerungsrücklage“ ist im Finanzjahr 2021 kein Betrag zugeführt worden, eine Entnahme im betreffenden Jahr ist ebenfalls nicht erfolgt. Aus diesem Grund blieb die „Erneuerungsrücklage“ gegenüber dem Vorjahr unverändert und hat sich zum 31.12.2021 auf € 1.967.581,31 belaufen.

Zweckgebundene  
Haushaltsrücklage  
Universität

Die mit GR-Beschluss vom 27.02.2003 dotierte Haushaltsrücklage für universitäre Zwecke war ursprünglich für die Bedeckung der geplanten Investitionszuschüsse von gesamt € 1,5 Mio. (je € 750,0 Tsd. für die Einrichtung des Akademieinstitutes für Quantenoptik und Quanteninformation sowie für die Errichtung der „Universitätsbibliothek-neu“) an die Leopold-Franzens-Universität (LFU) Innsbruck gebildet worden.

Im Jahr 2010 hat der GR einstimmig den Beschluss gefasst, der damals bestehenden Universitätsrücklage (beginnend mit dem Jahr 2010) einen Betrag in der Höhe von jährlich € 400,0 Tsd. zuzuführen. In Abänderung des GR-Beschlusses vom 09.12.2010 haben die Mitglieder des GR am 13.12.2018 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2019 der bestehenden Universitätsrücklage für Infrastrukturmaßnahmen der Innsbrucker

Universitäten (LFU und Medizinische Universität Innsbruck) jährlich – nur mehr – einen Betrag von € 370,0 Tsd. zuzuführen (Punkt 1.). Ferner waren für universitäre Zwecke, die keine Infrastrukturmaßnahmen darstellen, im Voranschlag jährlich € 20,0 Tsd. zu präliminieren (Punkt 2.) und € 10,0 Tsd. auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Organisation/Teilnahme/Abwicklung der „EUniverCities“ zu veranschlagen (Punkt 3.).

In ihrer Sitzung am 12.12.2019 hat sich der GR in dieser Angelegenheit erneut besprochen und den im GR-Beschluss vom 13.12.2018 dargelegten Punkt 1. dahingehend abgeändert, dass die „... Bildung einer jährlichen Universitätsrücklage ab dem Finanzjahr 2020 aufgehoben wird ...“.

Durch Zuführungen und Entnahmen von finanziellen Mitteln in den vergangenen Wirtschaftsjahren war die zweckgebundene Haushaltsrücklage „Universität“ im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 mit einer Höhe von rd. € 4.047,9 Tsd. ausgewiesen.

Im Finanzjahr 2021 sind dieser Haushaltsrücklage zum einen Guthabenzinsen in Höhe von € 1.396,47 zugeführt und zum anderen ein Betrag von € 200,0 Tsd. entnommen worden. Bei der letztgenannten Summe handelt es sich um einen Zuschuss der Stadt Innsbruck an die LFU für die Sanierung und Adaptierung der historischen Bausubstanz des ehemaligen Sudhauses des Adambrau-Gebäudes (GR-Beschluss vom 27.05.2021). Infolge dieser Transaktionen hat sich der Wert der Universitätsrücklage zum 31.12.2021 auf rd. € 3.849,3 Mio. belaufen.

**Rücklagenstand**

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich der zum Jahresende 2021 ausgewiesene Rücklagenstand in Höhe von rd. € 13,0 Mio. in den vergangenen fünf Jahren wie folgt verändert:

<b>Stand zweckgebundener Haushaltsrücklagen</b> (Beträge in Mio. Euro)					
<b>(Haushalts-)Rücklagen</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Stand zum 31.12.	7,0	10,0	8,6	13,1	13,0

**Zahlungsmittelreserven**

Bezüglich der finanzierten Haushaltsrücklagen wurde festgehalten, dass im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadt Innsbruck dem Nachweis der Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) nachgekommen worden ist. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren zum 31.12.2021 bei zwei österreichischen Kreditinstituten zinsbringend veranlagt. Die Höhe der Zahlungsmittelreserven wurde der Kontrollabteilung durch die entsprechenden Kontoauszüge nachgewiesen.

### Personalaufwand in der Ergebnisrechnung

Der Personalaufwand der Kontenklasse 5 wurde im Jahr 2021 mit € 98,777 Mio. präliminiert. Der Ergebnishaushalt wies einen Aufwand von € 102,334 Mio. aus, was einer Intensität von 21,85 % gemessen an den Gesamtausgaben entsprach. Dieses Ergebnis von € 102,334 Mio. beinhaltet auch nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen (bzw. Dotierungen für Rückstellungen) in Höhe von € 2,43 Mio. Ohne diese nicht finanzierungswirksamen Personalaufwendungen ergaben sich die (betriebsmäßigen) Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) gem. § 37 VRV in Höhe von € 99,901 Mio. Aufwendungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge) waren hingegen in der Kontenklasse 7 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) zu subsumieren.

Für Pensionen, Ruhegehälter und Ruhegelder sowie Ehrengaben (verbucht in der Kontenklasse 7) waren insgesamt € 35,895 Mio. veranschlagt. Tatsächlich mussten hierfür im Jahr 2021 € 34,437 Mio. aufgewendet werden; der Intensitätsgrad errechnet sich hier mit 7,35 %.

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatäre, ebenfalls in der Kontenklasse 7) waren im Ergebnishaushalt € 2,561 Mio. vorgesehen. Laut Rechnungsabschlussentwurf musste hierfür im Jahr 2021 ein Aufwand von € 2,131 Mio. (€ 2,123 Mio. im Jahr 2020) getätigt werden. Der Anteil der Funktionsgebühren an den Gesamtausgaben betrug 0,46 % im Jahr 2021.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wies somit finanzierungswirksame Personalaufwendungen von rd. € 136,5 Mio. aus. Aktivbezüge und Ruhebezüge zusammen (also ohne gewählte Organe) belaufen sich dabei auf € 134,4 Mio. oder 28,69 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung jener im Jahr 2021 auf dem Personalsektor erfolgten Rückflüsse in Höhe von insgesamt € 13,3 Mio., wie Rückersätze für die Überlassung Bediensteter an Dritte, Überweisungsrenten, Einnahmen aus Sachbezugsleistungen, diverse Beiträge des Landes zum Personalaufwand u.a.m., reduzierte sich der oa. Wert auf 25,84 %.

### 4.5.1 Dienstpostenplan

#### Grundlage

Der Dienstpostenplan bildet nach § 54 Abs. 6 IStR einen Bestandteil des Haushaltsplanes. Der Dienstpostenplan 2020 wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetsitzung am 22.11.2019 beschlossen.

Für das Jahr 2021 waren einschließlich aller Zuweisungen 1.662 Planposten vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2020 bedeutet dies eine Aufstockung um 17 Planstellen (plus 1,03 %). Im 5-Jahresvergleich ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 193 Dienstposten oder 13,14 % der Planstellen. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Dienstposten (insgesamt 90) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG (IIG KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) vorgesehen.

Die nicht-ganzjährigen Beschäftigungsverhältnisse sind im Dienstpostenplan nicht umfasst. Dies betrifft u.a. Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten. Ferner werden auch Dienstnehmer in der sog. Ruhephase der Altersteilzeit nicht mehr mit einem Dienstposten hinterlegt.

#### Nachweis Jahresende – Empfehlung

Gemäß § 71 Abs. 4 lit. c IStR ist in der Rechnungslegung ein Nachweis zu erbringen, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer den im Dienstpostenplan und Stellenplan vorgesehenen Dienstposten und Stellen gegenübergestellt wird.

Dieser zeigt einen Wert beim genehmigten Dienstpostenplan von 1.662 und 1.506 Dienstposten am 31.12.2021.

Die Kontrollabteilung empfahl die angegebenen Zahlen des Stellenplans im Rechnungsabschlussentwurf nochmals auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, zumal die Abweichung zum 31.12.2021 gegenüber dem genehmigten Dienstpostenplan zu hinterfragen war. Ferner verweist die Kontrollabteilung diesbezüglich auf ihre Ausführungen im Bericht ZI. KA-03099/2022 (Prüfauftrag hinsichtlich Dienstpostenplan).

Im Anhörungsverfahren verwies das Amt für Personalwesen auf die Stellungnahme zum Bericht hinsichtlich des Dienstpostenplans und sagte eine Umsetzung der Empfehlung zu.

#### 4.5.2 Personalstand am 31.12.

---

#### Anlage 4 – Empfehlung

Im Gegensatz zum Dienstpostenplan waren im Rechnungsabschlussentwurf in der Anlage 4 sämtliche Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck zum 31.12. darzustellen, die aus dem städtischen Budget bezahlt werden, wodurch naturgemäß eine Abweichung zum Dienstpostenplan gegeben ist. Die in der Anlage 4 angegebenen Personalkosten entsprachen daher den Aufwendungen der Aktiven in Höhe von € 99,901 Mio. und umfassten sämtliche Personalkosten des gesamten Wirtschaftsjahres. Somit auch jene Kosten von unterjährig ausgeschiedenen Dienstnehmern.

Neben der Personenanzahl bzw. Köpfen waren in der Anlage 4 die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zum 31.12.2021 anzugeben.

Demnach wurden 1.838 Dienstnehmer am 31.12. aus dem Budget der Stadt Innsbruck bezahlt. Davon waren 887 Personen männlich und 951 weiblich. Das VBÄ betrug 1.600,39.

Beim Nachvollzug der Daten stellte sich heraus, dass die Basisdaten vom Amt für Personalwesen gegenüber der Anlage 4 im Rechnungsabschlussentwurf leichte Abweichungen aufwiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl daher im Rechnungsabschluss die überarbeiteten Zahlen in die Anlage 4 einzuarbeiten.

Im Anhörungsverfahren wurde die Überarbeitung der Zahlen in der Anlage 4 zugesagt.

## Teilzeitkräfte

Von den insgesamt 1.838 Köpfen waren insgesamt 592 Personen in Teilzeit. Dies entsprach einem Anteil von 32,21 % der Gesamtbelegschaft. Von 562 Vertragsbediensteten waren 82 (oder 18,4 %) männlich und 480 (oder 81,6 %) weiblich. Die insgesamt 592 Personen in Teilzeitbeschäftigung zum 31.12.2021 ergaben rechnerisch – aufgrund ihres unterschiedlichen Beschäftigungsausmaßes – 354,12 Vollzeitstellen.

### 4.5.3 Aufwand für aktive Bedienstete

## Allgemeines

Für Löhne, Gehälter, Nebengebühren und Sonderzahlungen einschließlich Lohnnebenkosten der pragmatisierten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten mussten im Jahr 2021 € 99,901 Mio. aufgewendet werden.

Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2021 waren Mehrausgaben in Höhe von € 6,199 Mio. (plus 6,62 %) zu tätigen. Im Jahr 2021 wurde im Ergebnishaushalt bei der Position DGB-Ausgleichsfonds eine Nachzahlung an das Finanzamt Österreich schlagend die u.a. zu dem erhöhten Ergebnis gegenüber dem Vorjahr führte. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit der Nachzahlung im Jahr 2021 auf der erwähnten Position € 1,968 Mio. für diese Forderung gebucht (und ausbezahlt).

Weitere Ursachen für die Steigerung gegenüber dem Vorjahr waren im Wesentlichen die Vorrückungen und Überstellungen einzelner Bediensteter und die im Jahr 2021 allen Bediensteten gewährte Valorisierung der Gehälter. Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 02.12.2020 (I 16662/2020/PA) die Gehaltsanpassung für städtische Bedienstete und Pensionisten analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zum 01.01.2021 vorzunehmen. Ab 1. Jänner stiegen die Gehälter um 1,45 %. Zulagen und Nebengebühren wurden ebenfalls um 1,45 % erhöht.

## Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Sozialministerium Service (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Die Stadt Innsbruck ist der ihr im Kalenderjahr 2021 obliegenden Beschäftigungspflicht, wie auch schon im Vorjahr, zur Gänze nachgekommen, so dass keine Ausgleichstaxe zu entrichten war. Die Besetzungsquote belief sich auf 241,79 % gegenüber 253,21 % im Vorjahr.

### 4.5.4 Pensionsaufwand

## Grundlagen

Analog zu den aktiven Bediensteten sind im Rechnungsabschluss in der Anlage 4 die Anzahl der städtischen Pensionisten zum 31.12. des abgelaufenen Wirtschaftsjahres anzugeben. Zum Jahresende 2021 (Stand 31.12.) befanden sich 707 pragmatisierte Bedienstete (einschließlich deren Witwen und Waisen sowie Ehrengaben nach § 15 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 7 IStR) und 464 Vertragsbedienstete mit Rentenzuschüssen oder Ruhegeldern gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Ruhestand. In Summe ergab dies 1.171 Pensionisten (Vorjahr: 1.156).

Für die Pensionen, Ruhegehälter und Ruhegelder einschließlich Ruhebezüge und Ehrengaben nach § 15 IStR musste im Jahr 2021 (wie bereits oben erwähnt) eine Summe von brutto € 34,437 Mio. aufgewendet werden. Dieser Betrag verringerte sich einerseits um Rentenüberweisungen der Pensionsversicherungsanstalten im Betrag von € 221,6 Tsd. Einen weiteren Abzugsposten bildeten andererseits die von den pragmatisierten Bediensteten und Mandataren einbehaltenen Pensionsbeiträge sowie die von den im Ruhestand befindlichen Beamten gem. § 13 a Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 bzw. § 29 LBG geleisteten Pensionsbeiträge, welche insgesamt in einer Summe von € 3,056 Mio. angefallen sind. Unter Berücksichtigung jener zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel verblieb für das Jahr 2021 ein Nettopensionsaufwand in der Höhe von € 31,159 Mio.

Die Ruhebezüge der Pensionisten waren im Jahr 2021 (per 01. Jänner) entsprechend dem bereits erwähnten Stadtsenatsbeschluss vom 02.12.2020 (I 16662/2020/PA) analog zur Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zu valorisieren. Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 (diesbezüglich zuletzt geändert mit der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle – LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) galt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der Verwendungsgruppe B/V/2 (Basis 2020: € 2.692,20), für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung).

Pensionsausgaben lt.  
Anlage 4 –

In der Anlage 4 (gem. § 37 VRV 2015) des Rechnungsabschlussentwurfes wurde ein Betrag von € 34,437 Mio. für die Pensionsausgaben des Bezugsjahres angegeben und entsprach somit den Werten des Unterabschnittes 080000 – Pensionen.

Pensionsbezogene  
Aufwendungen lt.  
Beilage 6s –  
Empfehlung

Gemäß § 37 VRV 2015 sind die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger sowie die pensionsbezogenen Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre (unabhängig davon ob eine Pensionsrückstellung gebildet wurde) in der Beilage 6s des Rechnungsabschlussentwurfes darzustellen. Diese Berechnung wurde im Zuge eines versicherungsmathematischen Gutachtens eingeholt.

Demnach betragen die kumulierten Aufwendungen für Pensionsleistungen der Stadt Innsbruck für die nächsten 30 Jahre rd. € 627,1 Mio.

Im Rechnungsabschlussentwurf wurde anstatt der erwähnten € 627,1 Mio. in der Beilage 6s ein Betrag von € 469,7 Mio. angegeben.

Die Kontrollabteilung empfiehlt daher für den Rechnungsabschluss die Anlage 6s des vorliegenden Entwurfes zu überarbeiten.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen werde.

Darüber hinaus wurde für den Gestellungsbetrieb in der Anlage 6s ein Pensionsaufwand von € 301,3 Mio. (Vorjahr: 316,4 Mio.) für die nächsten 30 Jahre ausgewiesen.

Schuldenstand per 31.12.2021 und Schuldendienst im Jahr 2021 (inkl. Direktdarlehen Gestellungsbetrieb)

Zu Beginn des Jahres 2021 (bzw. Ende des Jahres 2020) belief sich der städtische Schuldenstand bei in- und ausländischen Banken auf einen Betrag von € 161.551.866,57.

Zuzüglich der von der Stadt Innsbruck beim Gestellungsbetrieb der Stadt (einem Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG) beanspruchten (internen) „Direktdarlehen“ im (restlichen) Ausmaß von € 19.900.000,00 per 31.12.2020 belief sich der (effektive) Gesamtschuldenstand der Stadt somit per 31.12.2020 auf eine Summe von € 181.451.866,57.

Hierzu ist erwähnenswert, dass in den vergangenen Rechnungsabschlüssen der Stadt Innsbruck nach dem VRV 1997-Standard (also vor dem Haushaltsjahr 2020) die Direktdarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb nicht als unmittelbare Finanzschulden abgebildet worden sind. Mit dem Übergang zum VRV 2015-Standard erfolgte im städtischen Schuldennachweis eine Anpassung insofern, als seit dem Rechnungsabschluss 2020 diese Direktdarlehen als Finanzschulden der Stadt gegenüber dem Gestellungsbetrieb (unmittelbar) aufscheinen.

Bei Berücksichtigung der im Jahr 2021 vorgenommenen „Tilgungen“ in der Höhe von insgesamt € 18.921.746,71 und der Zahlungen für Zinsen und Nebenkosten im Betrag von € 1.698.544,33 sowie der Beanspruchung von Neukreditmitteln in einem Ausmaß von € 7.200.000,00 lässt sich der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 dokumentierte Schuldenstand zum Ende des Jahres 2021 von € 169.730.119,86 errechnen.

Neukredit im Jahr 2021 – Nachfinanzierungs-tranche 2021 hinsichtlich GSB-Direktdarlehen

Die Neukreditbeanspruchung im Jahr 2021 im betraglichen Ausmaß von € 7.200.000,00 ist jedoch insofern zu relativieren, als damit bestehende Direktdarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb zurückbezahlt bzw. abgedeckt worden sind. In diesem Bereich handelte es sich (wie bereits im Vorjahr mit einem Betrag von € 7.600.000,00 – Nachfinanzierungs-tranche 2020) um eine Neukreditbeanspruchung bei gleichzeitiger Rückführung von bestehenden Schulden in Form von Direktdarlehen (also um eine „Nachfinanzierung“). Die vom GSB beanspruchten Direktdarlehen dienten seinerzeit der Finanzierung der Neustrukturierungsmaßnahmen am Patscherkofel durch die Stadt.

Zu dieser Neukreditbeanspruchung des Jahres 2021 lagen die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderates sowie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen des Amtes der Tiroler Landesregierung nach § 78 Abs. 1 IStR vor.

Aushaftung (und geplante Rückführung) Direktdarlehen GSB per 31.12.2021

Zum Stichtag 31.12.2021 belief sich der Schuldenstand betreffend die Direktdarlehen der Stadt beim Gestellungsbetrieb noch auf € 12.700.000,00 (Vorjahr per 31.12.2020: € 19.900.000,00). Die Tilgung dieser (restlichen) Direktdarlehen war zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung für das Jahr 2022 mit einem Betrag von € 6.700.000,00 (Nachfinanzierungs-tranche 2022 – beansprucht am 07.06.2022) und für das Jahr 2023 mit einem Betrag von € 6.000.000,00 (Nachfinanzierungs-tranche 2023) eingeplant.

„Übertragung“ von Darlehen an die IIG KG per 31.12.2021

Die im städtischen Schuldennachweis dokumentierte, im Vergleich zu Vorjahren deutlich erhöhte Tilgungssumme des Jahres 2021 im Betrag von € 18.921.746,71, beinhaltet neben der aus der Nachfinanzierung von GSB-Darlehen (€ 7.200.000,00) stammenden Thematik einen zweiten Sondereffekt. Dies insofern, als auf der Grundlage einer entsprechenden Anregung der Kontrollabteilung aus dem Jahr 2020 (anlässlich der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2019 der Stadt Innsbruck) einzelne Darlehen der Stadt Innsbruck an die IIG KG „übertragen“ worden sind.

Der im städtischen Schuldennachweis per 31.12.2021 in Verbindung mit dieser Thematik reduzierende (Sonder-)Effekt beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von € 8.008.630,96. Bei Bereinigung dieses Effektes ergibt sich die Tilgungsleistung des Jahres 2021 mit einem Betrag von insgesamt € 10.913.115,75.

Pro-Kopf-Verschuldung – Empfehlung

Im Beobachtungszeitraum 31.12.2020 bis 31.12.2021 ist der Schuldenstand somit um € 11.721.746,71 – das entspricht 6,46 % – reduziert worden. Analog dazu hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.375,77 Ende des Jahres 2020 auf € 1.284,91 per Ende des Jahres 2021 verringert.

Zu dieser im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 dokumentierten schuldenverringenden Entwicklung merkte die Kontrollabteilung deutlich an, dass sich diese im Wesentlichen aufgrund der per 31.12.2021 erfolgten „Übertragung“ von vier städtischen Darlehen an die IIG KG im betragslichen Ausmaß von € 8.008.630,96 ergibt.

In Verbindung mit der berechneten Pro-Kopf-Verschuldung wurde für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese vom Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV im (Informations-)Schreiben an den Herrn Bürgermeister vom 04.04.2022 mit dem Titel „Ergebnis der Jahresrechnung 2021“ abweichend zu den Berechnungen der Kontrollabteilung angegeben worden ist. Dies war aus Sicht der Kontrollabteilung auf eine fehlerhafte Anwendung der stichtagsbezogenen Einwohnerzahl gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 zurückzuführen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und bei allfälligen künftigen Berechnungen (der Pro-Kopf-Verschuldung) korrekt zu berücksichtigen. Im Anhörungsverfahren bestätigte die Fachdienststelle die versehentliche Verwendung der unzutreffenden stichtagsbezogenen FAG-Einwohnerzahlen.

Schuldenstand per 31.12.2021 nach Gläubiger

Nach dem Gliederungskriterium der jeweiligen Gläubiger verteilten sich die städtischen Finanzschulden per 31.12.2021 wie folgt:

Schuldenstand per 31.12.2021 Aufteilung nach Gläubiger (Beträge in €)		
Beschreibung	31.12.2021	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	2.383.928,15	1,40%
Darlehen/Kredite bei inländ. Finanzuntern.	54.259.362,44	31,97%
Darlehen/Kredite bei ausländ. Finanzuntern. (EIB)	100.386.829,27	59,14%
Direktdarlehen Gestellungsbetrieb	12.700.000,00	7,48%
<b>Summe</b>	<b>169.730.119,86</b>	<b>100,00%</b>

Das anteilmäßig größte Ausleihungsvolumen wurde von der Stadt mit einem (restlichen) Gesamtbetrag von € 100.386.829,27 (59,14 %) bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) beansprucht. Eine weitere (restliche) Gesamtsumme von € 54.259.362,44 (31,97 %) entfällt auf Schulden bei inländischen Banken. Der Anteil der WBF-Darlehen des Landes Tirol belief sich – auch aufgrund der per 31.12.2021 erfolgten Übertragung von 4 WBF-Darlehen an die IIG KG – auf nur mehr € 2.383.928,15 (1,40 %). Die (internen) Direktdarlehen der Stadt beim GSB betragen per 31.12.2021 € 12.700.000,00 (7,48 %).

#### Schuldenportfolio im Fixzinsbereich

Nahezu das gesamte Schuldenportfolio der Stadt Innsbruck ist dem Fixzinsbereich zuzuordnen. Lediglich ein unwesentlicher betraglicher Aushaftungs-Anteil von € 35.777,12 (0,02 % des Gesamtschuldenstandes per 31.12.2021) mit letztem Ratenzahlungstermin per 31.12.2022 wurde mit variabler Verzinsung abgerechnet.

#### Kapitaltilgung und Zinsen im Vergleich zum Vorjahr

Die sich im prüfungsgegenständlichen Jahr 2021 (und auch 2020) ergebende deutliche Erhöhung bei den Tilgungszahlungen gegenüber den Vorjahren ist auf den Umstand der (Nach-)Finanzierung der Tilgungserfordernisse in Bezug auf die Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes (2021: € 7.200.000,00; 2020: € 7.600.000,00) zurückzuführen. Bei Bereinigung dieses „Sondereffekts“ belaufen sich die Tilgungszahlungen im Jahr 2021 auf eine Summe von € 3.713.115,75 (2020: € 1.945.900,38).

Die Erhöhung bei den Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber dem Vorjahr ergibt sich einerseits aufgrund des im Jahr 2021 neu beanspruchten Darlehens über € 7.200.000,00 bzw. der dahingehenden Zinsvorschreibungen. Andererseits begannen im Jahr 2021 bei einzelnen bestehenden Darlehen die Ratenzahlungen (bei einem Darlehen der EIB und bei zwei weiteren Bank-Darlehen), sodass insgesamt betrachtet von der Stadt gegenüber den Vorjahren erhöhte Tilgungsleistungen zu erbringen waren.

Ganz generell bemerkte die Kontrollabteilung wie auch in Vorjahren, dass hinsichtlich eines wesentlichen Teiles der städtischen Finanzschulden im prüfungsgegenständlichen Jahr 2021 entsprechend der getroffenen Vereinbarungen lediglich Zinszahlungen zu leisten waren. Dies insofern, als insbesondere bezüglich maßgeblicher städtischer Ausleihungen bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) und auch hinsichtlich der Neukreditbeanspruchungen zur Nachfinanzierung der Direktdarlehen beim Gestellungsbetrieb tilgungsfreie (Anlauf-)Zeiten vereinbart worden und Tilgungen im Vollausbau erst ab dem Jahr 2023 zu leisten sind. Weiters sind drei EIB-Kredittranchen sowie eine weitere Bankausleihung

als endfällige Kreditierungen beansprucht worden, welche somit am Ende ihrer jeweiligen Laufzeit (in den Jahren 2033, 2035 und 2040) zurückzuzahlen sind.

Buchhalterische  
Verarbeitung der  
Tilgungs- und Zins-  
zahlungen –  
Empfehlung

Die buchhalterische Verarbeitung der Zahlungen für Tilgungen und Zinsen bzw. deren Abwicklung über die konkreten UA, die als Folge der jeweiligen Zuordnung und Vereinnahmung der Kreditmittel festgelegt sind, war für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich bei zwei Darlehen waren von der Kontrollabteilung dahingehend Divergenzen festzustellen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die von ihr im Detail aufgezeigten Sachverhalte zu überprüfen und künftig einer den Vereinnahmungsverhältnissen entsprechenden Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle die aufgezeigte Thematik und sagte eine künftige Umsetzung der Empfehlung zu.

Endtilgungsjahre der  
bestehenden Darlehen  
und Kredite –  
Empfehlung

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2021 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 7,50 % (€ 12.735.777,12 – davon € 12.700.000,00 Tilgung und/oder Nachfinanzierung Direktdarlehen GSB) des Schuldenstandes zum Jahresende 2021 bis zum Jahr 2023 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2030) fallen 9,13 % (€ 15.499.999,86) des Schuldenstandes zum Jahresende 2021. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2021 (€ 141.494.342,88 bzw. 83,36 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2033 - 2045).

Wie bereits bei der letztjährigen Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020 erwähnt, wurde bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis hinsichtlich zweier Kreditbeanspruchungen auffällig, dass die im städtischen Schuldennachweis angegebenen Endtilgungsjahre nicht mit den sich aus den Tilgungsplänen ergebenden Laufzeitenden übereinstimmen.

Die Kontrollabteilung rief ihre letztjährige Anregung in Erinnerung und empfahl gegenüber dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, die betroffenen Angaben im städtischen Schuldennachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, die angeregten Korrekturen vorzunehmen.

Nachvollzug der  
Entwicklung des  
künftigen Rück-  
zahlungsverlaufes und  
der Restschuldstände

Die Kontrollabteilung nahm auch eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2022 bis 2045) ergebenden Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe vor.

Dabei wurde von ihr einerseits auf den in den Jahren 2022 und 2023 erhöhten Rückzahlungsbedarf hingewiesen, welcher sich insbesondere aufgrund der in diesen Jahren anstehenden Rückzahlungs- bzw.

Nachfinanzierungserfordernisse bezüglich der Direktdarlehen der Stadt beim GSB ergibt. Weiters sind diese erhöhten Rückzahlungsbedarfe auf die auch in diesen Jahren beginnenden Tilgungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck bezüglich der EIB-Kredite (Tranchen 1 bis 4) zurückzuführen.

Andererseits strich die Kontrollabteilung hervor, dass sich im Jahr 2033 auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2021 bestehenden Vereinbarungen ein gesamter Rückzahlungsbedarf von rd. € 40,67 Mio. ergibt. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die beiden bei der EIB beanspruchten Tranchen 5 und 6 mit einem Ausleihungsnominale in Höhe von € 35.000.000,00 als 15-jährige Kredite mit endfälliger Rückzahlung (im Jahr 2033) aufgenommen worden sind.

Weiters ergeben sich erhöhte Rückzahlungserfordernisse auch in den Jahren 2035 und 2040. Diese sind ebenfalls auf in diesen Jahren endfällig zurückzubehaltende Darlehen und Kredite zurückzuführen. Die im Jahr 2020 letztbeanspruchte EIB-Kredit-Tranche 7 über den Betrag von € 5.960.000,00 ist endfällig per 2035 (15-jährige Laufzeit) abzudecken. Darüber hinaus ist ein von der Stadt im Jahr 2020 beanspruchtes Darlehen über € 7.500.000,00 ebenfalls endfällig im Jahr 2040 (20-jährige Laufzeit) zu begleichen.

Die im Finanzierungshaushalt der Stadt Innsbruck ausgewiesenen Summen (Ein- und Auszahlungen) und Salden (Geldfluss) stellen sich aggregiert auf die vorstehenden Gebarungsbereiche (Geldflüsse) für das Finanzjahr 2021 wie folgt dar:

<b>Finanzierungshaushalt 2021 - Gesamtübersicht</b> (Beträge in Euro)			
Bezeichnung	RA 2021	VA 2021	Differenz
<b>operative Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	437.777.993,62	434.145.300,00	3.632.693,62
Summe Auszahlungen	400.037.208,43	424.167.800,00	-24.130.591,57
<b>Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>37.740.785,19</b>	<b>9.977.500,00</b>	<b>27.763.285,19</b>
<b>investive Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	11.742.674,49	14.530.500,00	-2.787.825,51
Summe Auszahlungen	52.011.400,58	64.127.900,00	-12.116.499,42
<b>Geldfluss investive Gebarung</b>	<b>-40.268.726,09</b>	<b>-49.597.400,00</b>	<b>9.328.673,91</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-2.527.940,90</b>	<b>-39.619.900,00</b>	<b>37.091.959,10</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>			
Summe Einzahlungen	7.200.000,00	28.840.600,00	-21.640.600,00
Summe Auszahlungen	10.913.115,75	12.615.400,00	-1.702.284,25
<b>Geldfluss Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-3.713.115,75</b>	<b>16.225.200,00</b>	<b>-19.938.315,75</b>
<b>Geldfluss VA-wirksamer Gebarung</b>	<b>-6.241.056,65</b>	<b>-23.394.700,00</b>	<b>17.153.643,35</b>
<b>operative Gebarung für investive Vorhaben</b>			
Summe Einzahlungen	18.653.903,59		
Summe Auszahlungen	18.653.903,59		
<b>Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>0,00</b>		
<b>nicht voranschlagswirksame Gebarung</b>			
Summe Einzahlungen	748.825.083,36		
Summe Auszahlungen	749.136.162,74		
<b>Geldfluss nicht VA-wirksamer Gebarung</b>	<b>-311.079,38</b>		
<b>Veränderung an liquiden Mitteln</b>	<b>-6.552.136,03</b>		

Der Saldo (Geldfluss) der operativen Gebarung wies zusammenfassend für das Jahr 2021 einen positiven Wert von € 37.740.785,19 (Vj. € 43.244.566,32) aus, welcher € 27.763.285,19 über dem veranschlagten Einzahlungsüberschuss von € 9.977.500,00 lag. Die Gründe lagen einerseits in den Mehreinzahlungen von € 3.632.693,62 (v.a. bei den Ertragsanteilen und Erträgen aus Leistungen) und andererseits in den Minderauszahlungen von € 24.130.591,57 (insbesondere beim Sachaufwand und bei den Transferleistungen).

Im Bereich der investiven Gebarung war die Summe der Einzahlungen um € 2.787.825,51 geringer als veranschlagt. Das Auszahlungsvolumen lag ebenfalls um € 12.116.499,42 unter der geplanten Voranschlagssumme. Somit ergab sich ein negativer Geldfluss aus der investiven Gebarung von € - 40.268.726,09 (Vj. € - 61.473.923,59), welcher mit € 9.328.673,91 niedriger als ursprünglich budgetiert ausfiel.

Demzufolge errechnet sich aus den Salden der laufenden Geschäftstätigkeit (operative Gebarung) und Investiven Gebarung ein negativer Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € - 2.527.940,90 (Vj. € - 18.229.357,27), wobei dieser um € 37.091.959,10 unter den prognostizierten Voranschlagswerten blieb.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit weist in der Gegenüberstellung von Einzahlungen aus Finanzschulden von € 7.200.000,00, deren Wert mit € 28.840.600 deutlich unter den veranschlagten Fremdmittelaufnahmen im VA 2021 liegt und den Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden in Höhe von € 10.913.115,75, deren Wert ebenfalls mit € 1.702.284,25 unter den Präliminarien blieb, einen negativen Saldo von insgesamt € - 3.713.115,75 aus.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung stellt das kumulierte Endergebnis aller vorangegangenen dargelegten Geldflüsse zur operativen und investiven Gebarung sowie zum Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit dar. Für das Finanzjahr 2021 wird im Finanzierungshaushalt der Stadt Innsbruck sohin ein negativer Saldo („cash-flow“) aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von € - 6.241.056,65 (Vj. € + 15.796.673,44) abgebildet.

Der Saldo Geldfluss der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung zeigt demzufolge die Veränderung der städtischen liquiden Mittel binnen eines Finanzjahres. Unter Berücksichtigung des Geldflusses der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung mit einem Abfluss von € - 311.079,38 (Vj. € + 1.248.135,31) ergab sich für das Haushaltsjahr 2021 für die Stadt Innsbruck eine Veränderung an liquiden Mitteln von insgesamt € - 6.552.136,03 (Vj. € + 17.044.808,75). Dies entspricht auch derselben Veränderung der liquiden Mittel im Vermögenshaushalt.

Die Kontrollabteilung hielt zum städtischen Finanzierungshaushalt 2021 fest, dass mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus der operativen Gebarung im Ausmaß von € 37.740.785,19 (Vj. € 43.244.566,32) die Tilgung von Finanzschulden von € 10.913.115,75 (Vj. € 9.545.900,38) zur Gänze beglichen werden konnte und sohin ein diesbezüglicher Haushaltsausgleich in Höhe von € 26.827.669,44 gegeben war. Im Vergleich dazu wurde im Finanzierungsvoranschlag 2021 (ohne über- oder außerplanmäßige Mittelverwendungen) noch ein negativer Saldo von € - 26.195.200,00 ausgewiesen.

Operative Gebarung  
auf  
2. MVAG-Ebene

Die operative Gebarung als Teil des städtischen Finanzierungshaushaltes 2021 stellte sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

<b>FHH 2021 - operative Gebarung - 2. MVAG-Ebene</b>			
(Beträge in Euro)			
Bezeichnungen	RA 2021	VA 2021	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
aus eigenen Abgaben	101.601.680,70	101.899.100,00	-297.419,30
aus Ertragsanteilen	215.182.208,06	213.104.400,00	2.077.808,06
aus Gebühren	22.070.591,82	20.337.900,00	1.732.691,82
aus Leistungen	13.384.364,04	11.234.800,00	2.149.564,04
aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	5.742.366,36	8.652.000,00	-2.909.633,64
aus Veräuß. v. GWG u. sonst. Einzahlg.	3.080.316,73	968.600,00	2.111.716,73
aus der operativen Verwaltungstätigkeit	361.061.527,71	356.196.800,00	4.864.727,71
Transferz. v. Trägern d. öffentl. Rechts	58.073.337,02	60.170.600,00	-2.097.262,98
Transferz. v. Haush. u. Org. o. Erwerbsz.	9.059.776,03	8.275.900,00	783.876,03
aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	67.133.113,05	68.446.500,00	-1.313.386,95
aus Zinserträgen	32.340,91	22.000,00	10.340,91
aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	9.551.011,95	9.480.000,00	71.011,95
aus Finanzerträgen	9.583.352,86	9.502.000,00	81.352,86
<b>Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>437.777.993,62</b>	<b>434.145.300,00</b>	<b>3.632.693,62</b>
<b>Auszahlungen</b>			
für Personalaufwand	77.018.561,24	79.865.900,00	-2.847.338,76
für gesetzl. u. freiw. Sozialaufwendg.	22.429.294,37	17.923.700,00	4.505.594,37
aus sonst. Personalaufwand	398.722,41	504.700,00	-105.977,59
aus Personalaufwand	99.846.578,02	98.294.300,00	1.552.278,02
für Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	6.565.950,55	7.416.100,00	-850.149,45
für Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.775.240,73	3.128.500,00	-353.259,27
für Leasing- u. Mietaufwand	18.362.878,02	18.149.800,00	213.078,02
für Instandhaltung	11.956.891,01	11.571.500,00	385.391,01
Sonst. Auszahlungen aus Sachaufwand	41.289.475,66	50.918.600,00	-9.629.124,34
aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	80.950.435,97	91.184.500,00	-10.234.064,03
Transferz. an Träger d. öffentl. Rechts	103.904.216,63	110.988.200,00	-7.083.983,37
Transferz. an Beteiligungen	44.949.000,26	47.715.800,00	-2.766.799,74
Transferz. an Unternehmen	10.414.062,21	12.534.300,00	-2.120.237,79
Transferz. an Haush. u. Org. o. Erwerbsz.	58.185.121,10	61.621.000,00	-3.435.878,90
aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	217.452.400,20	232.859.300,00	-15.406.899,80
für Zinsaufwand	1.722.338,41	1.772.000,00	-49.661,59
Sonst. Auszahlungen aus Finanzaufw.	65.455,83	57.700,00	7.755,83
aus Finanzaufwand	1.787.794,24	1.829.700,00	-41.905,76
<b>Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>400.037.208,43</b>	<b>424.167.800,00</b>	<b>-24.130.591,57</b>

Die Summe der Einzahlungen lag mit € 437.777.993,62 um € 3.632.693,62 (rd. 0,84 %) über der veranschlagten Ertragssumme, was durch ein um € 24.130.591,57 unter dem Voranschlagswert liegenden Auszahlungsvolumen von € 400.037.208,43 verstärkt wurde.

Die Stadt Innsbruck konnte daher die laufenden Auszahlungen aus Personal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwand zu rd. 92 % durch die laufenden Einzahlungen decken.

## 5.3 Investive Gebarung

### Investive Gebarung auf 1. MVAG-Ebene

Mit nachstehender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die investive Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes der Stadt Innsbruck auf 1. MVAG-Ebene wie folgt ab:

<b>FHH 2021 - investive Gebarung - 1. MVAG-Ebene</b> (Beträge in Euro)			
Bezeichnung	RA 2021	VA 2021	Differenz
Einzahlungen		Mittelaufbringung	
aus der Investitionstätigkeit	1.268.812,64	1.719.300,00	-450.487,36
a. d. Rückz. v. Darl. u. gew. Vorschüssen	287.175,21	139.600,00	147.575,21
aus Kapitaltransfers	10.186.686,64	12.671.600,00	-2.484.913,36
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>11.742.674,49</b>	<b>14.530.500,00</b>	<b>-2.787.825,51</b>
Auszahlungen		Mittelverwendung	
aus der Investitionstätigkeit	18.146.987,67	24.102.200,00	-5.955.212,33
v. gew. Darlehen u. gew. Vorschüssen	91.807,50	0,00	91.807,50
aus Kapitaltransfers	33.772.605,41	40.025.700,00	-6.253.094,59
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>52.011.400,58</b>	<b>64.127.900,00</b>	<b>-12.116.499,42</b>
<b>Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>	<b>-40.268.726,09</b>	<b>-49.597.400,00</b>	<b>9.328.673,91</b>

### 5.3.1 Einzahlungen

#### Investive Gebarung - Einzahlungen

Im Finanzjahr 2021 betragen die Einzahlungen aus der investiven Gebarung € 11.742.674,49 (Vj. € 4.981.743,33) bzw. rd. 23 % der getätigten Auszahlungen. Im Vergleich zum Voranschlag hat die Stadt Innsbruck knapp ein Fünftel € 2.787.825,51 bzw. - 19,19 % weniger Einzahlungen erzielt, allen voran bei den Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die Summe der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von € 1.268.812,64, die mehr als ein Drittel der gesamten Einzahlungen in der investiven Gebarung ausmachen, setzen sich u.a. aus Veräußerungen von Grundstücken (€ 4.050,00), von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (€ 142.440,90) sowie von Beteiligungen (€ 1.114.275,14) zusammen.

Beinahe zwei Drittel (ca. 64,93 %) der Gesamteinzahlungen betraf Einzahlungen aus Kapitaltransfers und betrug im Finanzjahr 2021 € 10.186.686,64 (Vj. € 3.016.788,49) und stammten ausschließlich von Trägern des öffentlichen Rechts. Gegenüber dem Voranschlag 2021 ergab sich eine beachtenswerte Abweichung von € 2.484.913,36.

Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers wurden von der Stadt Innsbruck u.a. für nachstehende Sachbereiche Volksschulen (€ 2.760.000,00), Mittelschulen (€ 760.000,00) oder Wohn- und Geschäftsgebäude (€ 1.880.369,90) verwendet.

Darüber hinaus wurde vom Bundesministerium für Finanzen gemäß § 23 Abs. 2 FAG der Stadt Innsbruck für Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien eine Finanzausweisung in Höhe von € 3.928.553,51 geleistet.

### Investive Gebarung - Auszahlungen

Ein Vergleich zwischen Rechnung und Voranschlag 2021 zeigte, dass die präliminierten Budgetwerte insgesamt um € - 12.116.499,42 (bzw. - 18,89 %) unterschritten wurden.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit haben sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um € 5.955.212,33 (bzw. - 24,71 %) reduziert.

Den wesentlichsten Teil der Investitionstätigkeiten der Stadt Innsbruck stellte mit € 12.225.031,69 (Vj. 6.334.073,09) der Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen dar. Diese blieben mit € 3.632.868,31 unter dem Voranschlag 2021. Die jeweiligen Auszahlungen betrafen vor allem unbebaute Grundstücke (€ 4.834.446,17), im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (€ 5.683.180,91) und Straßenbauten (€ 568.696,48).

Eine weitere maßgebliche Position betraf die Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen in Höhe von € 3.523.111,96 (bzw. 19,41 %), wobei auch hier gegenüber dem Voranschlag Minderauszahlungen von € 1.437.888,04 getätigt wurden.

Im Finanzjahr 2021 hat die Stadt Innsbruck insgesamt € 33.772.605,41 (Vj. € 54.729.186,17) an Kapitaltransfers ausbezahlt und diese machten zwei Drittel der Auszahlungen an Investiver Gebarung aus.

Davon wurde an Träger des öffentlichen Rechts einen Gesamtbetrag von € 1.491.606,48 (Vj. € 795.157,48) überwiesen. Dies entspricht rd. 4,42 % der gesamten städtischen Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Mit € 25.988.170,44 (Vj. € 41.102.303,43) waren die Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen die größte Position in der betreffenden Mittelverwendungsgruppe und machen in etwa 76,95 % der Auszahlungen an Kapitaltransfers aus. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 tätigte die Stadt Innsbruck Minderauszahlungen von gesamt € - 4.792.229,56 (bzw. - 15,57 %).

Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen betragen im Finanzjahr 2021 € 3.536.132,25 (Vj. € 9.645.587,42) und betrafen v.a. Abgangsdeckungs- zahlungen an die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG KG) für das Abrechnungsjahr 2020 für die folgenden Objekte Stadtbibliothek, Ing.-Etzel- Str. 5, Innrain 5-7, Marktgraben 2, Kinderkrippe Prämonstratenserweg 5 und Wilhelm-Greil-Str. 23 in Höhe von € 524.467,52. Des Weiteren wurden für das Abgangsobjekt Stadtbibliothek noch weitere Zahlungen aus den Abrechnungsjahren 2018 und 2019 in Höhe von € 762.288,06 an die IIG KG angewiesen.

Über diese Auszahlungsgruppe wurden zudem von der Stadt Innsbruck Finanzmittel für Investitionen und Sanierungsprojekte von privaten Wohn- und Pflegeheimen im Ausmaß von € 1.065.042,31 (Vj. € 1.065.750,00) ausbezahlt.

Im Jahr 2021 hat die Stadt Innsbruck Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter von insgesamt € 2.756.696,24 bzw. 8,16 % (Vj. € 3.186.137,84) zur Anweisung gebracht.

Bei dieser Position hat die Stadt Innsbruck gegenüber den präliminierten Volumen Minderzahlungen von gesamt € 1.057.003,76 (- 27,72 %) geleistet. Mit diesen gewährten Investitionszuschüssen wurden eine Vielzahl von Projekten (bspw. Innsbruck fördert: Energie-Plus, Fluglärmenschutz-Förderung der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, Baukostenzuschüsse nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz) mitfinanziert.

### 5.3.3 Nachweis gemäß § 51 IStR (Vorhaben)

#### Vorhabensnachweis gemäß § 51 IStR

Im Zuge der Einschau in den Entwurf des städtischen Rechnungsabschlusses 2021 stellte die Kontrollabteilung fest, dass der betreffenden Bestimmung des IStR hinsichtlich des Nachweises für städtische Vorhaben (Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben) von Seiten der städtischen Fachdienststelle der MA IV nachgekommen wurde.

Zum einen wurden im (einjährigen) Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung Investitionskosten in Höhe von gesamt € 12.312.053,30 (Vj. € 10.577.248,56) ausgewiesen. Davon wurden investive Einzelvorhaben im Ausmaß von € 3.909.299,97 (Vj. € 4.532.675,02) und sonstige Investitionen von rd. € 8.402.753,33 (Vj. € 6.044.573,54) abgebildet.

Zum anderen wurden im langjährigen Nachweis „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ Investitions- bzw. Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt € 139.607.734,44 (Vj. € 191.863.373,37) für die Finanzjahre 2020 bis 2026 abgebildet. Im Nachvollzug ermittelte die Kontrollabteilung entsprechend den im besagten Teilbericht dargestellten Anschaffungs- u. Herstellungskosten für das prüfungsrelevante Haushaltsjahr 2021 Gesamtkosten für investive Einzelvorhaben in Höhe von € 32.569.556,62 (Vj. € 54.276.973,37).

#### Darstellung der Vorhaben gemäß § 51 IStR in tabellarischer Form

Die Kontrollabteilung hat die betreffenden Nachweise gemäß § 51 IStR – den Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung und den Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben – aus Berichtsgründen in komprimierter Form zu einer gesamthaften tabellarischen Gegenüberstellung der Investitionstätigkeiten (Sachanlagen, einmalige Instandhaltungen und diverse Vorhaben) und der jeweiligen Finanzierungs-komponenten (z.B. Darlehen, Haushaltsrücklagen, Bedarfszuweisungen, u.v.m.) zusammengeführt:

<b>Nachweis Investitionstätigkeit und Vorhaben und deren Finanzierung nach § 51 IStR</b> (Beträge in Euro)	
<b>Investitionstätigkeiten</b>	
Sachanlagen	Auszahlungen
000 Bebaute Grundstücke	21.791,53
001 Unbebaute Grundstücke	4.834.446,17
002 Straßenbauten	574.552,48
003 Grundstücke zu Straßenbauten	136.797,45
005 Anlagen zu Straßenbauten	189.576,75
006 Sonstige Grundstückseinrichtungen	227.835,41
010 Gebäude u. Bauten	946,32
020 Maschinen u. masch. Anlagen	208.863,83
030 Werkzeuge u. sonst. Erzeugungsmittel	8.655,82
040 Fahrzeuge	3.305.592,31
042 Amt-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.118.916,34
046 Kulturgüter beweglich	96.188,36
050 Sonderanlagen	556.850,99
060 Im Bau befindl. Grundstückseinrichtungen	4.221.836,18
070 Aktivierungsfähige Rechte	182.793,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>16.685.642,94</b>
Diverse Vorhaben	Auszahlungen
347 Investitionsdarl. v. Unternehmen	7.200.000,00
650 Zinsen für Finanzschulden	19.026,08
774 Kapitaltr. an sonst. Träger d. öff. Rechts	200.000,00
786 Kapitaltr. an Beteiligungen der Gemeinde	20.776.940,90
<b>Summe Diverse Vorhaben</b>	<b>28.195.966,98</b>
<b>Gesamtinvestitionshaushalt</b>	<b>44.881.609,92</b>
<b>Finanzierungskomponenten</b>	
Sachkonten	Einzahlungen
300 Kapitaltr. v. Bund, -fonds u. -kammern	-3.125.951,65
301 Kapitaltr. v. Ländern, -fonds u. -kammern	-191.121,45
346 Investitionsdarlehen v. Finanzunternehmen	-7.200.000,00
871 Kapitaltr. a. Gemeinde-Bedarfszuweisungsm.	-3.426.040,00
910 Verr. zw. operativer Gebarung / Projekten	-17.476.363,95
934 Auflösung HH-Rücklagen	-200.000,00
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>-31.619.477,05</b>

Zufolge den (beiden) Nachweisen für Vorhaben nach § 51 IStR, welche ein verbindlicher Bestandteil des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadt Innsbruck sind, wurde im Finanzjahr 2021 ein Betrag von insgesamt € 44.881.609,92 (Vj. € 64.854.221,93) für Gesamtinvestitionen ausgewiesen.

Entsprechend den betreffenden Nachweisen wurden für Investitionen in Sachanlagen € 16.685.642,94 (Vj. € 11.651.820,75), für einmalige Instandhaltungen € 0,00 (Vj. € 2.094.253,75) und für diverse Vorhaben, insbesondere Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen € 28.195.966,98 (Vj. € 51.108.147,43) geleistet.

Das diesbezügliche Finanzierungsvolumen belief sich im Jahr 2021 auf insgesamt € 31.619.477,05 (Vj. € 69.622.439,04). Die Bedeckung der

einzelnen vorstehenden städtischen Vorhaben nach § 51 IStR erfolgte zum einen mit Fremdmittel und zum anderen mit Eigenmitteln.

Die Stadt Innsbruck hat im Prüffjahr 2021 (weitere) Kreditmittel im Ausmaß von € 7.200.000,00 zur Begleichung der Direktdarlehen beim Gestellungsbetrieb aufgenommen.

Die städtischen Eigenmittel setzten sich aus mehreren Finanzierungskomponenten wie beispielsweise aus Kapitaltransfers von Bund (€ 3.125.951,65) und von Ländern (€ 191.121,45) sowie aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (€ 3.426.040,00) zusammen. Des Weiteren wurde aus dem Überschuss aus der operativen Gebarung ein Gesamtbetrag in Höhe von € 17.476.363,95 zur Finanzierung von städtischen Projekten verwendet. Darüber hinaus wurde zur Ausfinanzierung des mit GR-Beschluss vom 27.05.2021 genehmigten Vorhabens (Sanierung des Sudhauses des ehemaligen Adambräus) eine zweckgebundene Haushaltsrücklage (Universitätsrücklage) in Höhe von € 200.000,00 entnommen.

Abbildung von  
städtischen  
Investitionsprojekten  
im Nachweis gemäß  
§ 51 IStR -  
Empfehlung

Ein von der Kontrollabteilung durchgeführter Abgleich der dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 beigefügten städtischen (Investitions-) Nachweise gemäß § 51 IStR mit den von der Fachdienststelle zur Verfügung gestellten Prüfunterlagen führte zum nachfolgenden Ergebnis:

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung sind in den betreffenden Nachweisen teilweise städtische Investitionsprojekte nicht abgebildet.

So ist beispielsweise das Vorhaben mit dem Haushaltsprogramm „P2021\_STR\_BAUTEN\_GEM“, für welches die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2021 einen Gesamtbetrag von € 99.389,90 bezahlte sowie eine vom Land Tirol gewährte und vereinnahmte COVID-19-Sonderförderung in Höhe von € 150.000,00 nicht erfasst.

Im Jahr 2021 hat das Amt für Tiefbau der MA III für das städtische Projekt „P2021\_VORPLATZ\_HDM“ Zahlungen von gesamt € 3.138,19 geleistet. Weder die Investitionstätigkeit noch die betreffende Finanzierung waren im Nachweis gemäß § 51 IStR ersichtlich.

Weitere im Rechnungsjahr 2021 getätigte Investitionen im Bereich Landesstraßen („P2020\_IM\_BAU\_ANLAGEN“) und Sonstige Straßen und Wege („P2020\_IM\_BAU\_ANL\_SÖ“) in Höhe von € 4.171,86 bzw. im Ausmaß von € 177.105,14 fanden sich nicht im städtischen Vorhabensachweis gemäß IStR.

Im Rechnungsjahr 2021 wurden für das Vorhaben mit der Bezeichnung Gemeindefstraßen – Im Bau befindliche Anlagen („P2020\_IM\_BAU\_GEM“) Auszahlungen von insgesamt € 1.177.539,64 getätigt. Die erforderliche Bedeckung (Finanzierung) erfolgte aus dem Überschuss der operativen Gebarung für investive Projekte in derselben Höhe. Auch in diesem Fall konstatierte die Kontrollabteilung den fehlenden Ausweis der Mittelverwendung und Mittelaufwendung im städtischen Nachweis nach § 51 IStR.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, den Nachweis nach § 51 IStR auf seine Vollständigkeit hinsichtlich der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der einzelnen städtischen Vorhaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren sagte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu, die aufgezählten Vorhaben im betreffenden Nachweis zu ergänzen.

#### 5.4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

„Saldo (4) –  
Geldfluss aus der  
Finanzierungs-  
tätigkeit“

Gemäß der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadtgemeinde Innsbruck für den Gesamthaushalt angestellten Finanzierungsrechnung ergibt sich im Bereich der Finanzierungstätigkeit als „Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ ein (negativer) Betrag von € 3.713.115,75.

Im Detail gestaltet sich der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf der 2. MVAG-Ebene folgendermaßen:

Rechnungsabschluss 2021			
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit - 2. MVAG-Ebene			
(Beträge in €)			
Einzahlungen	RA 2021	VA 2021	Differenz
aus Finanzschulden (Finanzunt.)	7.200.000,00	28.840.600,00	-21.640.600,00
aus dem Abgang von Finanzinstr.	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Einz. a. d. Finanz.tätigk.</b>	<b>7.200.000,00</b>	<b>28.840.600,00</b>	<b>-21.640.600,00</b>
<b>Auszahlungen</b>			
aus empfangenen Darlehen von öffentl. Körperschaften und Rechtsträgern	363.652,70	376.300,00	-12.647,30
aus empfangenen Darlehen von Unt. und privaten Haushalten	7.200.000,00	7.600.000,00	-400.000,00
aus Finanzschulden	3.349.463,05	4.616.700,00	-1.267.236,95
aus der Rückzahl. von Leasingverbindl.	0,00	22.400,00	-22.400,00
<b>Summe Ausz. a. d. Finanz.tätigk.</b>	<b>10.913.115,75</b>	<b>12.615.400,00</b>	<b>-1.702.284,25</b>
<b>Geldfluss a. d. Finanz.tätigk.</b>	<b>-3.713.115,75</b>	<b>16.225.200,00</b>	<b>-19.938.315,75</b>

Einzahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit

Während für Neukreditaufnahmen im Rahmen des VA 2021 (inkl. NTK 2021) noch von einer Gesamtsumme von € 28.840.600,00 ausgegangen worden ist, erfolgten im Rechnungsjahr 2021 tatsächliche Neukreditbeanspruchungen im betraglichen Gesamtausmaß von lediglich € 7.200.000,00.

Auszahlungen aus  
der  
Finanzierungstätigkeit

Die (effektive) Rückzahlung der Finanzschulden verursachte im Rechnungsjahr 2021 einen Betrag von € 10.913.115,75 an Tilgungen, welche insgesamt betrachtet unterhalb der budgetierten Werte (€ 12.615.400,00) lagen.

Ein betraglicher Anteil von € 363.652,70 entfiel dabei auf die von der Stadt Innsbruck beanspruchten WBF-Darlehen; ein weiterer Anteil von € 3.349.463,05 betraf die Tilgung der bei Banken beanspruchten Kredite. Der Rückzahlungsbetrag von € 7.200.000,00 war im Jahr 2021 für die (teilweise) Rückführung von Darlehen der Stadt Innsbruck beim Gestellungsbetrieb der Stadt (Direktdarlehen) notwendig, wobei diese

Rückführung wiederum im gleichen betraglichen Ausmaß durch eine Neukreditaufnahme der Stadt bei einem Kreditinstitut finanziert worden ist.

## 5.5 Veränderung Liquide Mittel

---

### Anfangsbestand

Die liquiden Mittel umfassen laut § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und sind zum Nominalwert zu bewerten, wobei Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen sind.

Liquide Mittel grenzen sich von anderen Vermögensposten dadurch ab, dass sie kurzfristig – innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten – liquidierbar sind.

Der Anfangsbestand des aktuellen Rechnungsabschlussentwurfes betrug € 40.372.797,52 und stimmte mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

### Endbestand liquide Mittel

Der Endbestand der liquiden Mittel am 31.12.2021 war für die Kontrollabteilung mittels der zugehörigen Prüfungsunterlagen (Kassenbestandsmeldung inkl. Bargeldbestand der Stadtkasse und Kontoauszüge) nachvollziehbar. Der Endbestand im Entwurf des Kassenabschlusses vom 31.12.2021 wies einen Stand von € 33.820.661,49 aus.

Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass im Kassenabschluss auf dem Sachkonto 210200 / Verwaltungsstrafverfahren ein Betrag von insgesamt € 23,06 für Sollzinsen und Kontonutzungsentgelt zum Tragen kam. Der zugehörige Bankauszug dieses sog. Abschöpfungskontos wies einen entsprechenden Betrag als Sollstand (Verbindlichkeit) aus. Im städtischen Rechnungsabschlussentwurf wurden daher auf der Passivseite der Vermögensrechnung € 23,06 als kurzfristige Finanzschuld ausgewiesen. Der Endbestand der liquiden Mittel belief sich daher in der Verprobung des Rechnungsabschlussentwurfes auf € 33.820.684,55. Die Veränderung der liquiden Mittel inkl. überzogener Konten bei Kreditinstituten belief sich auf € 6.552.136,03.

### Zahlungsmittelreserven

Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 definiert Zahlungsmittelreserven als liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Diese können u.a. in Form von Girokonten, Festgeldkonten oder kurzfristigen Wertpapieren vorliegen.

Die Summe der Zahlungsmittelreserven der verpflichtenden Anlage 6b im Rechnungsabschlussentwurf in Höhe von € 12.966.896,22 stimmte mit der Verprobung sowie dem ausgewiesenen Betrag der Zahlungsmittelreserven im Entwurf des Kassenabschlusses überein.

§ 15 VRV 2015  
Bestandteile des  
Rechnungs-  
abschlusses

Laut § 15 VRV 2015 setzt sich der Rechnungsabschluss aus

- der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
- den Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 darzustellen sind,
- der Nettovermögensveränderungsrechnung und
- den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015 zusammen.

§ 16 Abs. 2 u. 3  
VRV 2015  
Voranschlagsvergleichs-  
rechnungen

Laut § 16 Abs. 2 und 3 sind wesentliche Abweichungen zwischen den Ergebnis-/Finanzierungsvoranschlagswerten einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen zu begründen.

§ 71 Abs.1 IStR

Gemäß § 71 Abs. 1 IStR hat der Bürgermeister nach dem Ablauf des Finanzjahres über die Jahresergebnisse des Haushaltes aufgrund der Kassen- und Rechnungsbücher einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Wesentliche Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind zu begründen. Für Überschreitungen der Mittelverwendungsansätze ist die Beschlussfassung des dazu ermächtigten Gemeindeorgans nachzuweisen.

Die Begründung dieser wesentlichen Abweichungen erfolgt im Rahmen des sogenannten „Nachweis der Erläuterungen“.

GR-Beschluss vom  
26.02.2009

Mit GR-Beschluss vom 26.02.2009 erfolgte die Festsetzung der Wertgrenzen für Abweichungen zwischen den vorgeschriebenen (tatsächlichen) Beträgen und den Voranschlagswerten inkl. der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge gemäß (damals) § 15 Abs. 7 VRV 1997. Beschlossen wurde, dass die Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern sind, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00. Darüber hinaus gelten für Voranschlagsposten der Sammelnachweise diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Auflage des  
Rechnungsabschluss-  
entwurfes 2021  
ohne Nachweis der  
Erläuterungen

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 wurde von 05.04. bis 19.04.2021 während der Amtsstunden im Stadtmagistrat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Der Nachweis der Erläuterungen, d.h. die gesammelten Begründungen der wesentlichen Abweichungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt gemäß § 16 VRV 2015 und § 71 IStR entsprechend den festgesetzten Wertgrenzen gemäß GR-Beschluss vom 26.02.2009 waren hierbei nicht Bestandteil des aufgelegten Rechnungsabschlussentwurfes.

Erstellung des  
Nachweises der  
Erläuterungen und  
Übermittlung an die  
Kontrollabteilung

Erst mit Schreiben vom 20.05.2022 wurden die Dienststellen bzw. die Anordnungsberechtigten vom Amt für Rechnungswesen der MA IV aufgefordert, wesentliche Abweichungen in den zu erläuternden Voranschlagsposten knapp, aber inhaltlich erschöpfend und verständlich zu erläutern.

Nachdem die MA IV die Stellungnahmen der einzelnen Dienststellen im Nachweis der Erläuterungen zusammengeführt hatte, wurden diese am 28.06.2022 der Kontrollabteilung digital übermittelt.

#### Beanstandung und Empfehlung

Die Kontrollabteilung ist in Hinblick auf § 16 Abs. 2 und 3 VRV 2015 der Ansicht, dass die Begründung (oder Erläuterung) wesentlicher Abweichungen zwischen Voranschlagswerten inkl. Änderungen durch Nachtragsvoranschlägen und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen wesentlicher Bestandteil der Voranschlagsvergleichsrechnungen und somit auch Bestandteil des Rechnungsabschlusses, folglich auch des Entwurfes des Rechnungsabschlusses ist.

In diesem Sinne wurde der MA IV die Empfehlung ausgesprochen, zu prüfen, ob der Nachweis der Erläuterungen nicht zeitgleich mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses aufzulegen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist. Für den Fall, die MA IV kommt zum selben Ergebnis wie die Kontrollabteilung, sollte für die Zukunft dafür Sorge getragen werden, dass der Nachweis der Erläuterungen bereits zum Zeitpunkt der Auflage vorliegt.

Das Referat Buchhaltung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig nach Möglichkeit Folge zu leisten, wies jedoch darauf hin, dass es im Zusammenwirken mit den einzelnen Dienststellen zu zeitlichen Verzögerungen kommen könnte, weshalb eine Bereitstellung des Nachweises der Erläuterungen bereits im Entwurf des Rechnungsabschlusses nicht zugesichert werden könne. Spätestens zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses im Oktober würde der Nachweis der Erläuterungen dem Gemeinderat vorgelegt werden.

#### Feststellungen aus der Prüfung des Nachweises der Erläuterungen

Eine von der Kontrollabteilung durchgeführte Überprüfung des Nachweises der Erläuterungen auf Vollständigkeit ergab lediglich in einem Fall eine Abweichung. Hierbei handelte es sich um eine Voranschlagspost, für welche die Voranschlagsvergleichsrechnung des Finanzierungshaushaltes eine wesentliche Unterschreitung des Voranschlagswertes durch die tatsächlichen Auszahlungen auswies.

Der Nachweis der Erläuterungen beinhaltete mehrfach Positionen, bei denen es sich um Abschlussbuchungen handelte und die nicht Teil des Voranschlages waren. Die Kontrollabteilung vertritt die Ansicht, dass diese Positionen nicht im Sinne des § 16 VRV 2015 zu erläutern sind und empfahl dem Amt für Rechnungswesen, diese künftig nicht mehr in den Nachweis der Erläuterungen aufzunehmen. Das Referat Buchhaltung teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Folge zu leisten.

Für den Sammelnachweis Fahrzeuge konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass die Wertgrenzen nicht auf Basis der Gesamtsummen berücksichtigt wurden, sondern auf Konten-/Postenebene erläutert wurde. Hierbei dürfte es sich laut Auskunft des Amtes für Rechnungswesen um ein Versehen handeln. Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen, der Behandlung von Sammelnachweisen im Rahmen des Nachweises der Erläuterungen künftig vermehrt Augenmerk zu widmen.

Das Referat Buchhaltung teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Folge zu leisten.

Die Kontrollabteilung führte keine detaillierte Prüfung durch, ob die seitens der Dienststellen abgegebenen Erläuterungen den Vorgaben der MA IV im Sinne von „knapp, aber inhaltlich erschöpfend und verständlich“ entsprachen. Sie hielt jedoch fest, dass die Erläuterung einer wesentlichen Abweichung mit der Argumentation, der Voranschlagsposten wäre Teil eines Deckungsringes (wenn dieser nicht der Gliederungskategorie Sammelnachweis zugehörig ist), dessen Voranschlagssumme nicht überschritten wurde, nicht dem GR-Beschluss vom 26.02.2009 entspricht und insofern nicht inhaltlich erschöpfend erfolgte. So sind Abweichungen in Voranschlagsposten der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung immer dann zu erläutern, wenn sie die vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenzen überschreiten und nicht Teil eines Sammelnachweises sind. Die Kontrollabteilung sprach der MA IV die Empfehlung aus, die Dienststellen ggf. auch darauf hinzuweisen.

Das Referat Buchhaltung teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Folge zu leisten.

Wertgrenzen gemäß  
§ 15 VRV 1997

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass für die am 26.02.2009 beschlossenen Wertgrenzen seitdem keine Wertanpassung erfolgte. Angesichts der großen Menge an Voranschlagsposten, deren Abweichungen im Zuge des Nachweises der Erläuterungen 2021 von den Dienststellen zu begründen waren, stellte sich für die Kontrollabteilung die Frage, ob dieser Umstand nicht Überlegungen für ein Anheben der Wertgrenzen ausreichend argumentieren und rechtfertigen würde.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte das Referat Buchhaltung hierzu mit, dass aus seiner Sicht derzeit keine Notwendigkeit für eine Anpassung der Wertgrenzen bestehe. Es behielt sich jedoch vor, in den kommenden Jahren eine Evaluierung der Wertgrenzen durchzuführen.

Sammelnachweis  
2021 / Subventionen  
und  
Sondersubventionen

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass der Entwurf Sammelnachweis 2021 der MA IV neben Sammelnachweisen auch Subventionen und Sondersubventionen umfasste, obwohl diese seit dem Jahr 2020 nicht mehr als Sammelnachweise definiert werden. Das Amt für Rechnungswesen führte im Zuge der Prüfung aus, dass dieser Umstand einer Programmierung im städtischen digitalen Rechnungswesen geschuldet sei, die im Zuge der Umstellung im Jahr 2017 vorgenommen wurde, als die (Sonder-)Subventionen noch als Sammelnachweise galten, und welche seitdem nicht geändert wurde. Auch wenn es sich hierbei um keinen wesentlichen Mangel handelt, empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, möglichst zeitnah eine entsprechende Behebung des Fehlers vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Das Referat Buchhaltung teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten und die (Sonder-) Subventionen künftig nicht mehr in den Sammelnachweis aufzunehmen.

Infrastrukturmittel IA

In Hinsicht auf Voranschlagsposten der Gliederungskategorie Infrastrukturmittel stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese im Entwurf des Rechnungsabschlusses zum Teil mit dem Kürzel (IA) und zum Teil mit (IM) versehen wurden. Gemäß Haushaltssatzung 2021 lautet die korrekte

Abkürzung für Infrastrukturmittel IA. Die Haushaltssatzung 2020 führte für Infrastrukturmittel noch die Kurzbezeichnung IM. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, für künftige Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auf eine einheitliche Kurzbezeichnung Bedacht zu nehmen.

Das Referat Haushaltswesen und Controlling teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig Folge zu leisten. So werde seitens der MA IV angedacht, die Information zur Deckungsart in den Sachkontenbezeichnungen zu entfernen, da diese ohnehin über eine eigene Spalte (im Sammelnachweis) zur Verfügung stehe.

## 7 Vermögensrechnung

### Aufbau der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist gemäß § 18 VRV 2015 in

- Vermögen,
- Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse,
- Fremdmittel und
- Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.

### Kurz- und langfristige(s) Vermögen und Fremdmittel

Das Vermögen sowie die Fremdmittel sind jeweils getrennt als kurzfristige(s) bzw. langfristige(s) Vermögen bzw. Fremdmittel auszuweisen.

### Ausweis des Nettovermögens

Der Ausweis des Nettovermögens ist zumindest auf den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen aufzugliedern.

### Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 19 VRV 2015 sind die Vermögenswerte dann im Vermögenshaushalt zu erfassen, wenn die Stadt zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Stadt wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht darüber ausübt und das Risiko ihres Verlustes sowie ihrer Zerstörung trägt.

### Erfassung von Zu- und Abgängen, Wert und Wertveränderungen

Die Vermögensbestandteile sind in der Anlagenbuchhaltung systematisch zu erfassen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Abschreibung und Buchwert) nachzuweisen sind.

### Lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer

Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Zur Berechnung der Abschreibung ist eine Nutzungsdauer gemäß VRV 2015 zugrunde zu legen. Ergibt sich real eine andere voraussichtliche Nutzungsdauer, ist diese anzusetzen und zu begründen.

### Einzelerfassung, Festwertverfahren und zusammengefasste Sachanlagen

In der Regel sind die Vermögenswerte einzeln zu erfassen und zu bewerten. Zur Vereinfachung kann für bewegliche Güter ein Festwertverfahren angewandt werden. Gegenstände, die zusammen genutzt werden und die gleiche Nutzungsdauer haben, können zu einer Sachanlage zusammengefasst werden.

Gegenüberstellung  
Aktiva und Passiva  
des aktuellen und  
letztjährigen  
Rechnungs-  
abschlusses

Im Zuge des letztjährig erstmaligen Rechnungsabschlusses gemäß der VRV 2015-Systematik mit Einführung der Vermögensrechnung wurde dem Abschluss des Vermögenshaushaltes zum 31.12.2020 der zu diesem Zeitpunkt vom Gemeinderat noch nicht beschlossene Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 gegenübergestellt. Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2021 stellt im Vermögenshaushalt erstmalig die Aktiva und Passiva des abgelaufenen und des vorhergehenden Jahres 2020 zum Stichtag 31.12. gegenüber.

Die Aktiva und Passiva des Vermögenshaushaltes gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses (RA) zum 31.12.2021 stellen sich im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2020 wie folgt dar:

Vermögenshaushalt -  
Aktiva

<b>Vermögenshaushalt - Aktiva - 2. Ebene</b> (Beträge in Euro)			
<b>Aktiva</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2020</b>	<b>Differenz</b>
Immaterielle Vermögenswerte	741.900,59	742.703,54	-802,95
Immaterielle Vermögenswerte	741.900,59	742.703,54	-802,95
Grundst., Grundst.einr. u. Infrastruktur	1.359.843.139,39	1.366.144.367,48	-6.301.228,09
Gebäude und Bauten	35.265.641,22	34.960.450,01	305.191,21
Wasser- u. Abwasserbauten u. -anlagen	279.133,33	292.106,05	-12.972,72
Sonderanlagen	556.674,90	31.580,71	525.094,19
Techn. Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen	8.020.412,81	5.919.246,00	2.101.166,81
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.726.443,42	10.827.814,44	-101.371,02
Kulturgüter	3.949.239,50	3.854.590,38	94.649,12
Geleistete. Anzahl. f. Anlagen u. Anl. in Bau	7.612.335,38	2.008.115,61	5.604.219,77
Sachanlagen	1.426.253.019,95	1.424.038.270,68	2.214.749,27
Bis z. Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrum.	249.423,08	249.423,08	0,00
Aktive Finanzinstr./Langfr. Finanzvermögen	249.423,08	249.423,08	0,00
Beteiligungen an verbundene Unternehmen	1.070.734.401,39	1.066.971.225,99	3.763.175,40
Beteiligungen an assoziierte Unternehmen	342.974.655,33	327.768.093,05	15.206.562,28
Sonstige Beteiligungen	9.840.801,46	9.206.436,94	634.364,52
Beteiligungen	1.423.549.858,18	1.403.945.755,98	19.604.102,20
Langfristige Forder. aus gewährten Darlehen	7.257.208,68	7.418.489,09	-161.280,41
Sonstige langfristige Forderungen	114.759,35	97.496,00	17.263,35
Langfristige Forderungen	7.371.968,03	7.515.985,09	-144.017,06
<i>Langfristiges Vermögen</i>	<i>2.858.166.169,83</i>	<i>2.836.492.138,37</i>	<i>21.674.031,46</i>
Kurzfrist. Forder. aus Lieferung u. Leistung	9.412.557,15	7.264.240,87	2.148.316,28
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	10.101.816,47	7.493.311,18	2.608.505,29
Sonstige kurzfr. Ford. (VA-unwirks. Gebar.)	6.258.610,48	3.914.348,86	2.344.261,62
Kurzfristige Forderungen	25.772.984,10	18.671.900,91	7.101.083,19
Vorräte	262.632,70	286.549,05	-23.916,35
Vorräte	262.632,70	286.549,05	-23.916,35
Kassa, Bankguthaben, Schecks	20.853.788,33	24.600.782,29	-3.746.993,96
Zahlungsmittelreserven	12.966.896,22	15.772.015,23	-2.805.119,01
Liquide Mittel	33.820.684,55	40.372.797,52	-6.552.112,97
Aktive Finanzinstr./Kurzfr. Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.960.206,45	0,00	1.960.206,45
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.960.206,45	0,00	1.960.206,45
<i>Kurzfristiges Vermögen</i>	<i>61.816.507,80</i>	<i>59.331.247,48</i>	<i>2.485.260,32</i>
<b>Gesamtsumme Aktiva</b>	<b>2.919.982.677,63</b>	<b>2.895.823.385,85</b>	<b>24.159.291,78</b>

Vermögenshaushalt -  
Passiva

<b>Vermögenshaushalt - Passiva - 2. Ebene</b> (Beträge in Euro)			
<b>Passiva</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2020</b>	<b>Differenz</b>
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.943.299.384,19	1.842.678,78
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.943.299.384,19	1.842.678,78
Kumuliertes Nettoergebnis	34.958.705,49	12.939.931,60	22.018.773,89
Kumuliertes Nettoergebnis	34.958.705,49	12.939.931,60	22.018.773,89
Haushaltsrücklagen	12.966.896,22	13.093.715,23	-126.819,01
Haushaltsrücklagen	12.966.896,22	13.093.715,23	-126.819,01
Neubewertungsrücklagen (Umbew.konto)	27.568.391,57	793.600,08	26.774.791,49
Neubewertungsrücklagen (Umbew.konto)	27.568.391,57	793.600,08	26.774.791,49
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	6.392,11	0,00	6.392,11
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	6.392,11	0,00	6.392,11
<i>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</i>	<i>2.020.642.448,36</i>	<i>1.970.126.631,10</i>	<i>50.515.817,26</i>
Invest.zuschüsse v. Trägern öffentl. Rechts	840.052,87	3.021.085,77	-2.181.032,90
Investitionszuschüsse von übrigen	11.099,42	12.037,31	-937,89
Investitionszuschüsse	851.152,29	3.033.123,08	-2.181.970,79
<i>Sonderp. Invest.zuschüsse (Kap.transfers)</i>	<i>851.152,29</i>	<i>3.033.123,08</i>	<i>-2.181.970,79</i>
Langfristige Finanzschulden	169.730.119,86	181.451.866,57	-11.721.746,71
Langfristige Finanzschulden, netto	169.730.119,86	181.451.866,57	-11.721.746,71
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	2.153.346,64	3.991.512,97	-1.838.166,33
Langfristige Verbindlichkeiten	2.153.346,64	3.991.512,97	-1.838.166,33
Rückstellungen für Abfertigungen	16.948.378,62	17.290.197,57	-341.818,95
Rückstellungen für Jubiläumswendungen	12.144.706,30	11.760.994,26	383.712,04
Rückstellungen für Pensionen	678.298.580,00	686.245.032,00	-7.946.452,00
Langfristige Rückstellungen	707.391.664,92	715.296.223,83	-7.904.558,91
<i>Langfristige Fremdmittel</i>	<i>879.275.131,42</i>	<i>900.739.603,37</i>	<i>-21.464.471,95</i>
Kurzfristige Finanzschulden	23,06	0,00	23,06
Kurzfristige Finanzschulden, netto	23,06	0,00	23,06
Kurzfrist. Verbindl. aus Liefer. u. Leistungen	3.988.150,41	4.247.897,80	-259.747,39
Sonst. Kurzfrist. Verbindl. (VA-unwirk. Geb.)	9.024.611,84	9.383.086,66	-358.474,82
Kurzfristige Verbindlichkeiten	13.012.762,25	13.630.984,46	-618.222,21
Rückstellungen für Prozesskosten	365.000,00	265.000,00	100.000,00
Rückstellungen f. ausstehende Rechnungen	405.177,01	2.477.574,69	-2.072.397,68
Rückstellungen f. nicht konsumierte Urlaube	4.336.685,06	4.147.976,46	188.708,60
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.094.298,18	1.402.492,69	-308.194,51
Kurzfristige Rückstellungen	6.201.160,25	8.293.043,84	-2.091.883,59
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
<i>Kurzfristige Fremdmittel</i>	<i>19.213.945,56</i>	<i>21.924.028,30</i>	<i>-2.710.082,74</i>
<b>Summe Passiva</b>	<b>2.919.982.677,63</b>	<b>2.895.823.385,85</b>	<b>24.159.291,78</b>

### Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme

Der Anteil des Sachanlagevermögens beträgt € 1,426 Mrd. und somit rd. 49,90 % des langfristigen Vermögens (€ 2,858 Mrd.) bzw. rd. 48,84 % der Bilanzsumme (€ 2,920 Mrd. Aktiva).

Der überwiegende Anteil des ausgewiesenen Buchwertes entfällt mit rd. 95,34 % auf die Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (€ 1,360 Mrd.). Weitere 2,47 % des Sachanlagevermögens entfallen auf Gebäude und Bauten (€ 35,266 Mio.). Der Anteil der weiteren Bilanzpositionen am Sachanlagevermögen beträgt jeweils weniger als 1,00 %.

Das Sachanlagevermögen, insbesondere die Grundstücke, die Grundstückseinrichtungen, die (Grundstücks-)Infrastruktur sowie die Gebäude und Bauten stellen somit einen zentralen Vermögenswert der Aktiva dar.

### Zur Erfassung von Sachanlagen

Gemäß § 24 VRV 2015 umfassen Sachanlagen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Diese sind in vollständigen Anlagenverzeichnissen zu führen.

Die Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z.B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Jene Sachanlagen, die einer Wertminderung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können von der Vermögensrechnung ausgenommen werden (GR-Beschluss v. 12.12.2019).

Sind Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, sind diese in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau sind als Anzahlungen auszuweisen.

Die Aufwendungen für Maßnahmen, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktion führen, sind zu aktivieren und ebenfalls linear abzuschreiben.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben, jedoch Grundstückseinrichtungen wie bspw. Infrastrukturanlagen, befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen- oder Flughafenanlagen.

## 7.1.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Entwurf des  
Rechnungs-  
abschlusses 2021 -  
Gruppen der  
Unterklasse A.II.1

Die Vermögensrechnung weist unter der Unterklasse A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur folgende Gruppen aus:

<b>Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur</b>			
(Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2021	RA 2020	Differenz
Bebaute Grundstücke - Bestand	187.869.627,78	188.171.928,74	-302.300,96
Unbebaute Grundstücke - Bestand	643.138.648,99	643.230.694,21	-92.045,22
Straßenbauten - Bestand	148.527.984,84	147.952.404,36	575.580,48
Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand	402.458.151,77	402.246.397,70	211.754,07
Anlagen zu Straßenbauten - Bestand	75.669.936,39	75.480.359,64	189.576,75
Sonst. Grundstückseinr. - Bestand	26.987.392,90	26.751.729,27	235.663,63
Wertbericht. zu Gst., Gst.einr. u. Infrastr.	-124.808.603,28	-117.689.146,44	-7.119.456,84
<b>Summe</b>	<b>1.359.843.139,39</b>	<b>1.366.144.367,48</b>	<b>-6.301.228,09</b>

Bebaute Grund-  
stücke - Bestand

Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Hierbei sind auch Nebenkosten des Erwerbs eines Grundanteiles (insbesondere Steuern und Grunderwerbsteuer) sowie Freimachungs- und Erschließungskosten zu berücksichtigen.

Abgang 2021

Im Jahr 2021 kam es durch Einbringung des Grundstückes Gst. 1076/1 KG 81125 Pradl, Wiesengasse 19b, in die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG zu einem Buchwertabgang in Höhe von € 324.092,49.

Zugang 2021

Der einzige Vermögenszugang erfolgte durch die Zurechnung des anteiligen Grundstückspreises in Höhe von € 21.791,53 für eine Teilfläche von 25 m<sup>2</sup> aus dem Kauf des Grundstückes Gst. 685/15 KG 81102 Amras.

Durch Ausübung ihres Vorkaufsrechtes hat die Stadt ein an der Kreuzung Grabenweg/Griesauweg gelegenes Grundstück mit einer Fläche von 2.302 m<sup>2</sup> um € 1.900.000,00 erworben. Inklusiv Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Honoraren ergab sich ein Betrag von insgesamt € 2.006.564,80, welcher in der Vermögensrechnung im Verhältnis 25 m<sup>2</sup> : 2277 m<sup>2</sup> den Gruppen Bebaute Grundstücke - Bestand mit € 21.791,53 und Unbebaute Grundstücke - Bestand mit € 1.984.773,27 zugebucht wurde.

## Unbebaute Grundstücke - Bestand

In der Gruppe Unbebaute Grundstücke - Bestand wurden im Jahr 2021 Ab- und Zugänge wie folgt verzeichnet:

Unbebaute Grundstücke - Bestand – Ab- und Zugänge 2021	
Grundstück(e)	Buchwertab-/zugang in €
Gst. 964/4 KG 81125 Pradl	-3.487.917,48
Gst. 1706/1 KG 81125 Pradl T(eilfläche)	-387.000,55
Gst. 28 KG 81103 Arzl T	34.115,08
Gst. 28 KG 81103 Arzl T	32.070,62
Gst. 1677 KG 81103 Arzl	161.119,27
Gst. 1678 KG 81103 Arzl	148.034,73
Gst. 1932/2 - 189/3 KG 81125 Pradl	1.392,78
Gst. 685/15 KG 81102 Amras	1.984.773,27
Gst. 327/1 KG 81111 Hötting	223.566,26
Gst. 328 KG 81111 Hötting	166.968,53
Gst. 331/2 KG 81111 Hötting	86.727,38
Gst. 329 KG 81111 Hötting	32.012,77
Gst. 330 KG 81111 Hötting	139.245,06
Gst. 327/1, 328, 331/2, 329, 330 KG 81111 Hötting	7.676,86
Gst. 585 KG 81102 Amras	765.170,20
<b>Summe</b>	<b>-92.045,22</b>

## Abgänge 2021

Die Vermögensabgänge des Jahres 2021 resultierten aus der Einbringung von Grundstücken in die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

Das Gst. 964/4 KG 81125 Pradl, Fläche 6.390 m<sup>2</sup> und Buchwert € 3.487.917,48, ist für eine Bebauung im Zuge des Wohnbauprojektes Campagne Reichenau vorgesehen.

Im zweiten Fall handelt es sich um den unbebauten Grundstücksanteil des Grundstückes Wiesengasse 19b mit einem Buchwert von € 387.000,55 (siehe auch Bebaute Grundstücke - Bestand).

## Zugänge 2021

Insgesamt € 66.185,70 mit Bezug zu Gst. 28 KG 81103 Arzl stehen in Verbindung mit einem temporär eingerichteten Container-Kindergarten und einer in diesem Zusammenhang eingebrachten Besitzstörungsklage gegen die Stadt. Mit der Zahlung von € 70.000,00 – ein Betrag in Höhe von € 3.814,30 entfällt auf das Gst. 29/1 KG 81103 (Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten) – wurde für die Stadt u.a. erreicht, dass die Klägerin ihre Besitzstörungsklage zurückzog und auf ein eingeräumtes Vorkaufsrecht verzichtete.

Im Jahr 2021 erfolgte für die Gst. 1677 und 1678 KG 81103 Arzl die zweite Ratenzahlung in Höhe von € 274.500,00. Des Weiteren wurden die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr in Höhe von € 25.254,00 sowie zwei weitere vertraglich vereinbarte Zahlungen in Höhe von insgesamt € 9.400,00 geleistet.

Für das neu gebildete Gst. 1932/2 KG 81125 Pradl, Fläche 1.145 m<sup>2</sup>, hatte die Stadt die Grunderwerbsteuer in Höhe von € 1.268,78 und die Eintragungsgebühr von € 124,00, somit insgesamt € 1.392,78 zu tragen.

Die Stadt erwarb die Gst. 327/1, 328 und 331/2 KG 81111 Hötting im Ausmaß von 4.562 m<sup>2</sup> und die Gst. 329 und 330 KG 81111 Hötting im Ausmaß von 1.637 m<sup>2</sup> zu einem Gesamtkaufpreis von € 620.000,00.

Hierbei handelt es sich um Freiland (Wiesen bzw. Wald) nördlich der Steinbruchstraße bzw. der alten Höttinger Kirche. Nach Berücksichtigung der Grunderwerbsteuer von € 21.700,00, der Eintragungsgebühr von € 6.820,00, des Notarhonorars von € 7.604,36 und von € 72,50 infolge des grundverkehrsbehördlichen Verfahrens ergab sich ein Gesamtbetrag von € 656.196,86, der sich für das Jahr 2021 als Vermögenszugang in der Gruppe Unbebaute Grundstücke - Bestand findet.

In Hinsicht auf eine einheitliche Verbuchung der Zahlungsbeträge hat die Kontrollabteilung eine Empfehlung an das Referat Vermögensrechnung ausgesprochen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte dieses mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Für das Gst. 585 KG 81102 Amras, Nähe Kreuzung Grabenweg und Griesauweg, Fläche 2.286 m<sup>2</sup>, fanden der Kaufpreis (€ 731.520,00), die Grunderwerbsteuer (€ 25.603,20) und die Eintragungsgebühr (€ 8.047,00), Gesamtsumme € 765.170,20, Eingang in die Vermögensrechnung.

**Straßenbauten - Bestand**

Gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz ist eine Straße „eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen.“

Zur Straße gehören u.a. sämtliche Schichten des Straßenkörpers, Rad- und Gehwege, Verkehrsinseln, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Straßenentwässerungsanlagen sowie Schutzplanken und Betonschutzwände.

Eigens zu erfassen und zu bewerten sind u.a. Kreisverkehrsanlagen, Bushaltestellen, Parkplätze, Taxistände, Verkehrslichtsignalanlagen, Parkleitsysteme und Straßenbeleuchtungen.

Die Bewertung der Grundstücke, auf denen sich Straßen befinden, erfolgt in der Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand.

Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 31.12.2021 verzeichnete die Gruppe Straßenbauten - Bestand einen Vermögenszuwachs von € 575.580,48, welcher sich wie folgt zusammensetzte:

<b>Straßenbauten - Bestand – Zugänge 2021</b>	
Anlage	Buchwertzugang in €
2020_Gemeindestraße_Innsbruck	10.420,80
Neubau Burgstadlweg	5.856,00
Leopoldstraße K30 VLSA	109.458,35
Andechsstraße K88 VLSA	214.297,19
New Orleans Brücke K537 VLSA	28.550,62
Kaiserjägerstr./Tschurtschentalerstr. K94 VLSA	8.843,29
Amraser Str./Leipziger Pl. K45 VLSA	5.946,05
Bienenstr./Ing.-Etzel-Str. K97 VLSA	105.181,72
Fahrradbügel "Innsbruck"	87.026,46
<b>Summe</b>	<b>575.580,48</b>

## Zugänge 2021

In der Sammelposition 2020\_Gemeindestraße\_Innsbruck erfolgte die Zurechnung einer letzten Teilzahlung für Leistungen der örtlichen Bauaufsicht aus dem Jahr 2020 mit Bezug zur Andechsstraße.

Im Jahr 2021 wurden 500 Fahrradbügel zum Preis von € 87.026,46 angekauft und in der Vermögensrechnung in der Gruppe Straßenbauten - Bestand verbucht.

Gemäß Kontierungsleitfaden sind Fahrradbügel in der Gruppe Anlagen zu Straßenbauten - Bestand zu verbuchen. Die Kontrollabteilung empfahl folglich dem Referat Vermögensrechnung eine Umbuchung der Position Fahrradbügel in die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten - Bestand. Analog wurde auch hinsichtlich der Eröffnungsbilanz eine entsprechende Korrektur bestehender Buchungen von Fahrradbügel empfohlen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die Dienststelle mit, eine Umbuchung der Fahrradbügel in die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten - Bestand vorzunehmen. Die von der Kontrollabteilung ebenfalls empfohlene Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich bestehender Fahrradbügel wurde jedoch als im Sinne der Verwaltungsökonomie überschießend betrachtet.

Die weiteren Zugänge der Gruppe Straßenbauten - Bestand resultierten überwiegend aus straßenbaulichen Maßnahmen in Zusammenhang mit Verkehrslichtsignalanlagen.

## Wertberichtigungen

Die kumulierte AfA betrug € 82.425.796,42 und wurde in der Gruppe Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfasst.

## Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand

Zum Stichtag 31.12.2021 verzeichnete die Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand einen Vermögenszuwachs von € 211.754,07 gegenüber dem Vorjahr. Dieser setzte sich aus einem Abgang in Höhe von € 5.844,63 und Zugängen im Umfang von € 217.598,70 zusammen.

Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand – Ab-/Zugänge 2021	
Grundstück(e)	Buchwertab-/zugang in €
Gst. 747 KG 81134 Vill	-5.844,63
Gst. 2637/7, Gst. 2636, KG 81111 Hötting	813,00
Gst. 37/5 KG 81113 Innsbruck	2.693,62
Gst. 29/1 KG 81103 Arzl	3.814,30
Gst. 747 KG 81134 Vill	4.307,63
Gst. 37/1 KG 81113 Innsbruck	24.360,05
Gst. 2636, KG 81111 Hötting	28.677,50
Gst. 3726/1; 2637/11; 3653/2; 2638 KG 81111	33.117,10
Gst. 2637/7, Gst. 2636 KG 81111 Hötting	46.015,50
Gst. 766/14 KG 81112 Igls	73.800,00
<b>Summe</b>	<b>211.754,07</b>

Korrekturbuchungen  
in Verbindung zum RA  
2020 bzw. zur  
Eröffnungsbilanz

Bei näherer Betrachtung des Vermögensabganges von € 5.844,63 stellte die Kontrollabteilung fest, dass es sich hierbei lediglich um eine Korrekturbuchung handelt, die in Verbindung mit dem Anlagenzugang Gst. 747 KG 81134 Vill in Höhe von € 4.307,63 steht. Die Differenz von € 1.537,00 stellt jenen Betrag für Entschädigungsentgelte vorübergehend genutzter Flächen dar, der im Zuge der Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2020 von der Kontrollabteilung beanstandet wurde.

Ebenfalls um eine Korrektur in Folge einer Empfehlung der Kontrollabteilung handelt es sich bei der Zubuchung von € 2.693,62 für das Gst. 37/5 KG 81113 Innsbruck, nachdem der Buchwert des Grundstückes zuvor auf Basis einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> anstelle von 11 m<sup>2</sup> ermittelt worden war. Eine entsprechende Korrektur erfolgte auch in der Eröffnungsbilanz.

Um eine weitere Korrekturbuchung in Folge einer von der Kontrollabteilung getroffenen Beanstandung handelt es sich beim Zugang von € 73.800,00 für Gst. 766 KG 81112 Igl. Gegenstand ist eine von zwei Kaufpreisraten, die im Jahr 2020 noch unberücksichtigt blieb, nunmehr im Rechnungsabschluss sowie in der Eröffnungsbilanz verbucht wurde.

Zugänge 2021

Ein Zugang betreffend das Gst. 29/1 KG 81103 Arzl steht in Verbindung mit dem temporären Container-Kindergarten in Arzl und einer in diesem Zusammenhang geleisteten Vergleichszahlung von insgesamt € 70.000,00 (siehe Gruppe Unbebaute Grundstücke - Bestand).

Der Vermögenszuwachs aus Gst. 37/1 KG 81113 Innsbruck in Höhe von € 24.360,05 resultiert aus dem Kauf zweier Teilflächen geringen Ausmaßes, welche im Zuge der Generalsanierung der Riedgasse benötigt wurden und in das öffentliche Gut übernommen wurden.

Die Vermögenszuwachsbuchungen in Höhe von € 813,00, € 28.677,50 und € 46.015,50 sind gemeinsam zu betrachten und stehen in Verbindung mit dem Kauf von zwei Grundstücksteilflächen von 369 m<sup>2</sup> aus Gst. 2637/7 KG 81111 Hötting sowie 254 m<sup>2</sup> aus Gst. 2636 KG 81111 Hötting. In Hinblick auf eine einheitliche Verbuchung in Form einer Verbuchung für jedes Grundstück hatte die Kontrollabteilung eine Empfehlung an das Referat Vermögensrechnung ausgesprochen.

Die Dienststelle informierte im Rahmen des Anhörungsverfahrens, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Die Kontrollabteilung konnte feststellen, dass in Folge durchgeführter Grundteilungen und -vereinigungen, welche Um- und Ausbuchungen bzw. Neuanlagen von Grundstücken in der Anlagenbuchhaltung bzw. der Vermögensrechnung nach sich ziehen, zum Prüfungszeitpunkt keine Verständigung an das Referat Vermögensrechnung erfolgte. In diesem Sinne wurde die Empfehlung ausgesprochen, Maßnahmen zu ergreifen, dass künftig ein entsprechender Informationsfluss an das Referat Vermögensrechnung gewährleistet wird. Die Kontrollabteilung dachte hierbei an das Referat Liegenschaftsangelegenheiten des Amtes für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus, welches entsprechend Kenntnis über jegliche Grundteilungen und -vereinigungen haben sollte.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte hierzu die Abteilungsleitung der MA IV mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen, indem Maßnahmen gesetzt würden, die den Informationsfluss zwischen dem seit Mai 2022 in der MA IV angesiedelten Referat Liegenschaftsangelegenheiten und dem Referat Vermögensrechnung sicherstellen.

Zugänge in Höhe von € 33.117,10 stehen in Verbindung mit dem Kauf von Grundstücksteilflächen zur Erschließung eines Wohnbauprojektes in Kranebitten. Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die erworbenen Teilflächen zwischenzeitlich mit Gst. 3726/1 KG 81111 Hötting vereinigt wurden und sprach deshalb dem Referat Vermögensrechnung die Empfehlung aus, eine Umbuchung der in Rede stehenden Kosten zugunsten des Gst. 3726/1 KG 81111 Hötting vorzunehmen.

Die Dienststelle teilte hierzu mit, die entsprechende Umbuchung vorzunehmen.

Anlagen zu  
Straßenbauten -  
Bestand

Die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten - Bestand umfasst u.a. Brückenbauwerke, Signalanlagen, Verkehrszeichen, Wegweiser, Zählstellen, das Verkehrsrechnersystem sowie andere Grundstückseinrichtungen.

Zugänge 2021

Bis zum 31.12.2021 war ein Vermögenszuwachs von € 189.576,75 gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 zu verzeichnen. Dieser setzte sich aus vier Zugängen zusammen.

Hierbei handelte es sich ausschließlich um Erneuerungsmaßnahmen an bestehenden Verkehrslichtsignalanlagen sowie in einem Fall um eine Neuinstallation einer VLSA.

Anlagen zu Straßenbauten - Bestand - Zugänge 2021	
Anlage	Buchwertzugang in €
K259 Erneuerung Ampelanlage (Amraser Straße/Gerhart-Hauptmann-Straße)	25.765,49
K112 Erneuerung Ampelanlage (Schützenstraße/Kugelfangweg)	45.880,81
K537 Erneuerung Ampelanlage (New-Orleans-Brücke)	23.436,16
K088 Neubau Ampelanlage (Andechsstraße/Gumpstraße)	94.494,29
<b>Summe</b>	<b>189.576,75</b>

Wertberichtigungen

Die kumulierte AfA betrug € 32.298.142,36 und wurde in der Gruppe Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfasst.

Sonstige  
Grundstückseinrichtungen -  
Bestand

Neben den Grundstücken, die naturbelassen bleiben, bestehen Grundstücke mit Außenanlagen bzw. öffentlichen Grün- und Freiflächen, die über Befestigungen und/oder Aufwuchs verfügen, der nicht der Natur überlassen wird. Zu diesen vorwiegend Gemeingebrauchsflächen zählen Park- und Gartenanlagen, Sportplätze, Friedhöfe oder sonstige Erholungsflächen.

In der Gruppe Sonstige Grundstückseinrichtungen – Bestand finden sich u.a. Spielanlagen, Sportgeräte und -ausstattungen, Brunnen (mit Ausnahme von Brunnen zur Wasserversorgung), Sitzbänke, Parkautomaten, Fahrradbügel und Abfallbehälter. Im Wald befinden sich neben den Wegen, welche nach Verkehrsauffassung keinen selbst-

ständigen Wert haben und wertmäßig beim jeweiligen Grundstück miterfasst werden, u.a. auch Brücken, Wegweiser, Schranken oder Spielanlagen, die in der Gruppe Sonstige Grundstückseinrichtungen erfasst werden.

#### Zugänge 2021

Im Jahr 2021 wurden ausschließlich Zugänge im Umfang von € 235.663,63 verbucht. Hierbei handelte es sich um Sonnenschirme und -segel, Sitzgruppen, Gartenbänke, ein Hochbeet, Fitnessgeräte für Außenanlagen etc.

Im überwiegenden Maße waren es jedoch Spielgeräte und Sportanlagen im Bereich von Kindergärten, Volks- und Mittelschulen, Schülerhorten und Sportplätzen, bspw. für die Volksschule Altwilten (€ 19.387,11), die Volksschule Arzl (€ 15.438,06) oder die Volksschule Hötting-West (€ 14.593,85). Ebenfalls unter den wertmäßig höheren Zugängen finden sich Bepflanzungen für den Kindergarten Arzl (€ 15.145,26) und künstliche Lorbeersäulen für den Westfriedhof (€ 10.868,04).

#### Korrekturbuchung in Verbindung zum RA 2020

In einem Fall handelte es sich um ein Spielgerät mit einem Anschaffungswert von € 7.828,22, das in Folge der letztjährigen Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses von der Gruppe Sonderanlagen - Bestand in die Gruppe Sonstige Grundstückseinrichtungen - Bestand gebucht wurde.

#### Wertberichtigungen

Die kumulierte AfA betrug € 10.084.664,50 und wurde in der Gruppe Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfasst.

#### Wertberechtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die gegenständliche Gruppe setzt sich aus den kumulierten Abschreibungsbeträgen der weiteren Gruppen der Unterklasse A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur zusammen:

Wertberechtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2021	RA 2020	Differenz
Bebaute Grundstücke - Bestand	0,00	0,00	0,00
Unbebaute Grundstücke - Bestand	0,00	0,00	0,00
Straßenbauten - Bestand	-82.425.796,42	-77.890.819,36	-4.534.977,06
Grundstücke zu Straßenbauten - Bestand	0,00	0,00	0,00
Anlagen zu Straßenbauten - Bestand	-32.298.142,36	-30.757.427,96	-1.540.714,40
Sonst. Grundstückseinr. - Bestand	-10.084.664,50	-9.040.899,12	-1.043.765,38
<b>Summe</b>	<b>-124.808.603,28</b>	<b>-117.689.146,44</b>	<b>-7.119.456,84</b>

Die ausgewiesenen Werte entsprechen den in der städtischen Buchhaltung ausgewiesenen Abschreibungspositionen für die Unterklasse A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur.

## 7.1.2 Gebäude und Bauten

---

Bewertungsmethode	Gebäude und Bauten sind gemäß § 24 Abs. 4 VRV 2015 zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Die Bewertung unentgeltlicher Erwerbe (bspw. Schenkungen oder Erbschaften) erfolgt mittels beizulegendem Zeitwert.
Gebäude - Bestand	Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 weist für die Gruppe Gebäude - Bestand einen Wert von € 77.799.834,99 aus.
Zugänge 2021 und Korrekturbuchungen in Verbindung zum RA 2020 bzw. zur Eröffnungsbilanz	<p>Im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 gab es keine Abgänge und lediglich drei Zugänge mit einer Gesamtsumme von € 3.169.627,23.</p> <p>Hierbei handelte es sich um Korrekturen in Folge einer letztjährigen Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der beiden im Eigentum der Stadt befindlichen Wohngebäude Weingartnerstraße 136-140 und 152, welche nicht in die Eröffnungsbilanz bzw. die Vermögensrechnung aufgenommen worden waren.</p> <p>Nach Prüfung durch die MA IV wurden diese Gebäude nunmehr mit Anschaffungskosten von € 1.736.808,06 bzw. € 1.431.872,85 in die Gruppe Gebäude und Bauten - Bestand sowie unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über 50 Jahre mit Buchwerten von € 920.508,30 bzw. € 801.848,73 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.</p> <p>Ein dritter Zugang von € 946,32 ergab sich aus dem Einbau von zwei Heizkörpern im Bereich des Friedhofs Ost in Pradl.</p>
Wertberichtigungen	Die kumulierte Abschreibung der Gruppe Gebäude - Bestand zum Zeitpunkt 31.12.2021 betrug € 42.534.193,77. Somit wies die Unterklasse Gebäude und Bauten zum 31.12.2021 ein Vermögen von € 35.265.641,22 aus.

## 7.1.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

---

Wasser- und Kanalisationsbauten - Bestand	Aufgrund des im Jahr 1998 vorgenommenen Verkaufs der Kanalisation an die IKB AG befinden sich in der Gruppe Wasser- und Kanalisationsbauten lediglich die Kanalanlagen vier städtischer Almen. Der buchhalterische Anschaffungswert beträgt insgesamt € 428.100,00.
Wertberichtigungen	Unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über 33 Jahre ergibt sich zum 31.12.2021 eine Wertberichtigung von insgesamt € 148.966,67, hiervon entfallen € 12.972,72 auf das Jahr 2021. Die Unterklasse Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen wies somit zum 31.12.2021 ein Vermögen von € 279.133,33 aus.

### Definition von Sonderanlagen

Für die Unterklasse Sonderanlagen findet sich in der VRV 2015 keine Definition. Sie kann jedoch als Auffangtatbestand für ortsfeste Anlagen, die in keine der beiden Kategorien Grundstückseinrichtungen oder Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen fallen, betrachtet werden.

### Sonderanlagen - Bestand

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 weist in der Gruppe Sonderanlagen - Bestand zehn Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 556.674,90 aus. Dieser ergibt sich aus den Anschaffungskosten in Höhe von € 593.104,79 und Berücksichtigung der linearen Abschreibung, welche in Abhängigkeit zum Anschaffungszeitpunkt und zur buchhalterisch anzusetzenden Nutzungsdauer (konkret 10 bis 33 Jahre) € 36.429,89 beträgt.

### Korrekturbuchungen in Verbindung zum RA 2020

Auf Basis einer Empfehlung der Kontrollabteilung aus der letztjährigen Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes erfolgte eine Umbuchung von drei Anlagen mit Anschaffungskosten von insgesamt € 11.366,84 auf die Gruppen Sonstige Grundstückseinrichtungen - Bestand der Unterklasse Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur bzw. Maschinen/maschinelle Anlagen - Bestand der Unterklasse Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.

### Zugänge 2021

Im Jahr 2021 wurden in der Gruppe Sonderanlagen - Bestand drei Zugänge mit Anschaffungskosten von insgesamt € 556.850,99 verbucht. Hierbei handelte es sich um die Errichtung von Urnennischen am Friedhof Ost in Pradl samt Bau einer barrierefreien WC-Anlage mit Kosten von € 546.253,76 sowie die Fertigung und Lieferung von drei bzw. zwei Stelen für den Bereich der Theresienkirche Hungerburg bzw. zur Aufstellung im Stadtteil Mühlau zu Anschaffungskosten in Höhe von € 6.906,63 bzw. € 3.690,60.

### Beanstandung

Die Kontrollabteilung wies das Referat Vermögensrechnung in Hinsicht auf die Urnennischen darauf hin, dass im Zuge der Eröffnungsbilanz und des Rechnungsabschlusses 2020 Gebäude und Bauten im Zusammenhang mit Friedhöfen grundsätzlich in der Gruppe Gebäude und Bauten - Bestand verbucht wurden. Grundstückseinrichtungen von Friedhöfen wie bspw. Friedhofsmauern, Oberflächenbewuchs oder die künstlichen Lorbeersäulen für den Friedhof West wurden in die Gruppe Sonstige Grundstückseinrichtungen - Bestand aufgenommen.

In diesem Sinne wurde dem Referat Vermögensrechnung die Empfehlung ausgesprochen, die für das Jahr 2021 vorgenommenen Zugangsbuchungen dahingehend zu prüfen, ob eine entsprechende Umbuchung auf die zuvor genannten Gruppen vorzunehmen sei.

Das Referat Vermögensrechnung informierte im Zuge des Anhörungsverfahrens, eine Zuordnung der Urnennischen zur Gruppe Gebäude und Bauten - Bestand und der in Rede stehenden Stelen zur Gruppe Sonstige Grundstückseinrichtungen - Bestand vorzunehmen.

## 7.1.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

### Definition von Technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Zur Unterklasse technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zählen insbesondere verkehrstechnische Anlagen, die nicht gemeinsam mit der Grundstückseinrichtung bewertet werden. Zu den Fahrzeugen zählen Personen- und Lastkraftwagen sowie Nutz- und Spezialfahrzeuge wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Traktoren, Bagger, Kehrmaschinen etc.

<b>Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen</b>			
(Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2021	RA 2020	Differenz
Maschinen u. maschinelle Anlagen - Bestand	2.406.198,34	2.216.239,15	189.959,19
Werkzeuge u. sonst. Erzeugungsm. - Bestand	365.954,28	366.452,67	-498,39
Fahrzeuge - Bestand	22.365.524,73	20.151.365,81	2.214.158,92
Wertbericht. zu techn. Anlagen, Fahrz. u. Maschinen	-17.117.264,54	-16.814.811,63	-302.452,91
<b>Summe</b>	<b>8.020.412,81</b>	<b>5.919.246,00</b>	<b>2.101.166,81</b>

### Maschinen und maschinelle Anlagen - Bestand

In der Gruppe Maschinen und maschinelle Anlagen - Bestand sind überwiegend diverse Motorsägen, Sägen, Mäher, Wasserpumpen, Schleifmaschinen, Stromerzeuger, Mähgeschützwände, Seilwinden etc. verbucht.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 weist für diese Gruppe ein Vermögen in Höhe von € 2.406.198,34 für 863 Anlagegüter aus und somit um € 189.959,19 mehr als zum 31.12.2020.

### Zu- und Abgänge 2021 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2021 kam es zu 52 Zugängen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 212.402,45 und 16 Abgängen in Höhe von insgesamt € 22.443,26. Bei zwei Zugängen handelt es sich um Umbuchungen in Folge einer Empfehlung der Kontrollabteilung im Zuge der letztjährigen Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Die kumulierten AfA-Beträge dieser Gruppe zu den Zeitpunkten 31.12.2020 und 31.12.2021 betragen € 1.554.164,85 sowie € 1.685.894,42.

### Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel - Bestand

Die Gruppe Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel - Bestand weist gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 kumulierte Anschaffungskosten von € 365.954,28 für 275 Anlagebuchungen aus. Hierbei handelte es sich um Werkzeugkoffer und -wägen, Heckenschneider und -scheren, Fugenschneider, Bohrmaschinen etc.

### Zu- und Abgänge 2021 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2021 kam es zu 8 Zugängen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 9.465,21 und neun Abgängen in Höhe von insgesamt € 9.963,60.

Die kumulierten AfA-Beträge zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 betragen € 277.810,26 bzw. € 286.878,22.

### Fahrzeuge - Bestand

Die Gruppe Fahrzeuge - Bestand weist im Rechnungsabschlussentwurf 2021 kumulierte Anschaffungskosten von € 22.365.524,73 für 613 Anlagebuchungen aus. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Personen- und Lastkraftwagen inkl. diversem Fahrzeugzubehör sowie Piaggio Porter Kipper, Fahrräder, Radlader etc.

### Zu- und Abgänge 2021 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2021 kam es zu 46 Zugangsbuchungen, hiervon 33 Neuanlagen mit kumulierten Anschaffungskosten von € 3.314.158,39. Die finanziell größten Zugänge waren Feuerwehrfahrzeuge wie ein Drehleiterfahrzeug (Anschaffungskosten € 902.741,15) und ein Tanklöschfahrzeug (€ 490.086,87) sowie vier weitere Fahrzeuge mit Gesamtanschaffungskosten von € 670.796,05.

Unter den 14 Abgängen waren u.a. zwei Drehleiterfahrzeuge, ein Unimog sowie Mercedes Sprinter, Skoda Octavia oder Piaggio Porter. Von diesen Anlagen waren zehn zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits vollständig abgeschrieben. Der Buchwert der vier weiteren Anlagen betrug zum Zeitpunkt des Ausscheidens insgesamt noch € 23.586,48. Es waren kumulierte Anschaffungskosten in Höhe von € 1.099.999,47 auszubuchen.

Die kumulierten AfA-Beträge zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 betragen € 14.982.836,52 bzw. € 15.144.491,90.

### 7.1.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

#### Definition von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Unterklasse Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen grundsätzlich alle beweglichen Vermögensgegenstände der öffentlichen Verwaltung.

Erfasst werden entsprechende Haushaltsbuchungen ab € 400,00 Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Bewertung erfolgt nach fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### Amtsausstattung - Bestand

Die Unterklasse Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst im Rechnungsabschlussentwurf 2021 über 22.000 Anlagen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von insgesamt € 38.127.391,44.

### Zu- und Abgänge 2021 und Wertberichtigungen

Im Jahr 2021 waren 655 Zugangsbuchungen in Gesamthöhe von € 2.009.245,83 zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich u.a. um Möbel, Küchenausstattungen, Vorhänge, Schließanlagen und auch ITK-Komponenten.

Für den selben Zeitraum erfolgten 105 Abgänge im Umfang von € 262.960,80. Hier fielen im Besonderen ausrangierte zentrale ITK-Komponenten, Drucker und Scanner finanziell ins Gewicht.

Die kumulierten AfA-Beträge zu den Zeitpunkten 31.12.2020 und 31.12.2021 betragen € 25.553.291,97 bzw. € 27.400.948,02.

### 7.1.7 Kulturgüter

#### Definition von Kulturgüter

Gemäß § 25 VRV 2015 sind Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Kulturgüter sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine

solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h des Rechnungsabschlusses aufzunehmen. Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2021 weist unter der Unterklasse Kulturgüter nachfolgende Gruppen und Werte aus:

<b>Kulturgüter</b> (Beträge in Euro)			
Gruppe	RA 2021	RA 2020	Differenz
Kulturgüter unbeweglich - Bestand	326.403,20	326.403,20	0,00
Kulturgüter beweglich - Bestand	3.622.836,30	3.528.187,18	94.649,12
<b>Summe</b>	<b>3.949.239,50</b>	<b>3.854.590,38</b>	<b>94.649,12</b>

#### Kulturgüter unbeweglich

Die Gruppe Kulturgüter unbeweglich - Bestand umfasst acht Anlagen mit einem kumulierten Buchwert von € 326.403,20. Hierbei handelt es sich um sechs Kapellen, das Glockenspiel der Weiherburg sowie das Christkreuz (Kruzifix) am Standort Innbrücke. Zu- oder Abgänge waren im Jahr 2021 keine zu verzeichnen.

#### Kulturgüter beweglich

Die Gruppe Kulturgüter beweglich - Bestand wies zum 31.12.2021 5.435 Anlagegüter mit einem Gesamtbuchwert von € 3.622.836,30 aus. Die verbuchten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der einzelnen Kulturgüter bewegten sich zwischen € 0,73 (Postkarten) und € 68.000,00 (Kunstwerk zu Kaiser Maximilian).

#### Zu- und Abgänge 2021

Im Jahr 2021 kam es zu 41 Zugängen in Gesamthöhe von € 94.649,12. Die Anschaffungskosten pro Zugangsbuchung bewegten sich zwischen € 400,00 und € 8.001,00. Wie bereits im Jahr 2020 waren auch 2021 keine Abgänge zu verzeichnen.

#### Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

Die Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2021 weist drei Positionen aus:

<b>Rechnungsabschluss 2021</b> <b>Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter</b> (Beträge in Euro)		
Art	Bezeichnung	Anzahl (bei Sammlungen)
beweglich	Sammlung Kulturgüter Stadtarchiv / Stadtmuseum	150.936
unbeweglich	Kunstwerke	130
unbeweglich	Kreuze, Kapellen und Brunnen	231

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 enthielt gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 zusätzliche 29.441 Positionen zu „Sammlung Kulturgüter Stadtarchiv / Stadtmuseum“, 21 Positionen zu „Kunstwerke“ und 97 Positionen zu „Kreuze, Kapellen und Brunnen“.

### 7.1.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

#### Ausweis im Entwurf des Rechnungsabschlusses

Die Unterklasse Geleistete Anzahlung für Anlagen und Anlagen in Bau weist zum Zeitpunkt 31.12.2021 Anzahlungen in Höhe von € 7.612.335,38 und somit € 5.604.219,77 mehr als zum 31.12. des Vorjahres mit € 2.008.115,61 aus.

### Änderungsmöglichkeiten gemäß VRV 2015

Laut VRV 2015 § 38 Abs. 8 können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

In der Vermögensrechnung 2021 als Bestandteil des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadt Innsbruck wurden seitens der MA IV in zwei Konten Änderungen zur Eröffnungsbilanz ausgewiesen:

- 990000 Saldo EB, Änderungen erstmalige EB (gem. § 38 Abs. 8):  
€ 43.828,13
- 991200 Saldo EB, Nacherfassung von Vermögenswerten:  
€ 1.798.850,65

### Konto 990000

Über das Konto 990000 wurden von der MA IV die (Konto-)Stände von insgesamt vier Bankkonten zum 31.12.2019 nacherfasst, die im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 nicht berücksichtigt worden waren.

### Konto 991200

Das Konto 991200 weist Buchungen aus, die in Folge der letztjährigen Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2020 auf Basis getroffener Beanstandungen und ausgesprochener Empfehlungen der Kontrollabteilung vorgenommen worden waren.

Hierbei handelte es sich um die nachträgliche Berücksichtigung der Gebäude Weingartnerstraße 136-140 sowie 152 (Gesamtbuchwert zum 01.01.2020: € 1.722.357,03), der ersten von zwei Kaufpreistraten im Zusammenhang mit dem Ankauf eines 657 m<sup>2</sup> großen Grundstückes von der Agrargemeinschaft Waldinteressentschaft Igls (€ 73.800,00) sowie die Berichtigung eines Grundstückspreises (€ 2.693,62).

### Beanstandung und Empfehlung

In Hinsicht auf die Bebuchung von zwei anstelle eines Kontos zur Nacherfassung bzw. Wertanpassung von Vermögenswerten der Eröffnungsbilanz nahm die Kontrollabteilung Bezug auf den Kontierungsleitfaden der Plattform für öffentliches Rechnungswesen der KDZ. Dieser sieht vor, dass die Nacherfassung oder Wertanpassung von Vermögen, welches zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits vorhanden war, innerhalb der ersten fünf Jahre ab dem Jahr der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf der Kontengruppe „990 Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ zu erfolgen habe. Nach Ablauf dieser fünfjährigen Übergangsfrist ist die Kontengruppe „991 Nacherfassung von Vermögenswerten“ heranzuziehen. Die Kontrollabteilung sprach sich in Folge für eine Überprüfung der Buchungen des Kontos 991200 und ggf. für eine Umbuchung auf das Konto 990000 aus.

Das Referat Buchhaltung des Amtes für Rechnungswesen teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung in Form einer Umbuchung der Salden auf die Kontengruppe 990 Folge zu leisten.

Gemäß LGBl. Nr. 83/2019 (Gesetz vom 8. Mai 2019, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird), Artikel II „Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ Pkt. 4 hat der Gemeinderat die

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 sowie jede Änderung zu beschließen. Die Kontrollabteilung wies den Leiter des Referates Haushaltswesen und Controlling im Zuge der Prüfung darauf hin.

Die Leitung der MA IV informierte im Rahmen des Anhörungsverfahrens, gemäß den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes die Änderungen der Eröffnungsbilanz dem Gemeinderat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

## 7.3 Beteiligungen

### Rechtliche Grundlagen

Unter Beteiligungen waren den bundesrechtlichen Bestimmungen nach Anteile der Gebietskörperschaft an Unternehmen oder an von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Diese waren im Zuge des Erwerbes mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Bereits zum Rechnungsabschlussstichtag vorhandene Beteiligungen waren mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu messen. Gesetzt einer Erhöhung des Eigenkapitals oder geschätzten Nettovermögens durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln war festgelegt, dass die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in einer so genannten Neubewertungsrücklage vorzunehmen ist (sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt). Vermindert sich das Nettovermögen einer Beteiligung, so war diese zu reduzieren.

### Beteiligungsstand

Der Stand der Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie an Sonstigen Beteiligungen belief sich zum 31.12.2021 auf insgesamt rd. € 1,4 Mrd. und hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. € 19,6 Mio. erhöht. In Relation zum Gesamtvermögen der Stadt Innsbruck (rd. 2,9 Mrd.) hat dieser Wert einem Prozentsatz von rd. 48,8 entsprochen.

### 7.3.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

### Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen ist nach den Bestimmungen der VRV 2015 zum einen bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen und liegt zum anderen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle (oder die Beherrschung) bzw. die Möglichkeit, die Finanzpolitik sowie die operativen Tätigkeiten zu bestimmen, innehat sowie des Weiteren einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

Zum 31.12. wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 bzw. in der Vermögensrechnung 2021 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen mit einer Summe von gesamt rd. € 1,1 Mrd. ausgewiesen:

<b>Anlage 6j</b> <b>Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft</b> (Beträge in Euro)				
Unternehmen	Ansatz 31.12.2021	Ansatz 31.12.2020	Zugänge / Abgänge	Anteil am Stamm-/ Grundkapital in %
CMI	14.785.812,34	15.671.233,56	-885.421,22	58,000
IIG	63.322,72	62.589,69	733,03	100,000
IIG KG	612.430.743,60	613.381.293,30	-950.549,70	100,000
IISG	71.578,90	173.969,52	-102.390,62	100,000
IKB AG	376.063.809,32	369.139.659,40	6.924.149,92	50,001
MHB	722.959,69	713.010,10	9.949,59	100,000
ISD	3.041.290,97	3.050.637,22	-9.346,25	100,000
ISpA	7.964.702,43	9.751.188,27	-1.786.485,84	100,000
PKBI	55.590.180,93	55.027.644,93	562.536,00	100,000
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.070.734.400,90</b>	<b>1.066.971.225,99</b>	<b>3.763.174,91</b>	

Betreffend den Wertansatz IKB AG zum 31.12.2021 hat die Kontrollabteilung einen Schreibfehler im Bereich der Nachkommastellen konstatiert. Die hierfür zuständige Fachdienststelle wurde auf dieses Versehen aufmerksam gemacht und hat eine Bereinigung des Bilanzansatzes zugesagt.

### 7.3.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

#### Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Den diesbezüglichen Ausführungen der VRV 2015 zufolge war ein assoziiertes Unternehmen bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen war zum Stichtag 31.12.2021 ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 343,0 Mio. belegt, welches sich aus den nachstehenden Werten zusammensetzte:

<b>Anlage 6j</b> <b>Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft</b> (Beträge in Euro)				
Unternehmen	Ansatz RA 2021	Ansatz RA 2020	Zugänge / Abgänge	Anteil am Stamm-/ Grundkapital in %
IMG	143.980,67	2.009,52	141.971,15	49,000
INK	8.419.033,87	8.905.359,63	-486.325,76	35,000
Innsbrucker Stadtbau GmbH	7.013.239,85	6.797.634,18	215.605,67	49,655
IVB	130.423.672,45	127.729.247,00	2.694.425,45	45,000
Internationales Studentenhaus	1.685.569,83	1.605.368,36	80.201,47	25,000
NHT	174.464.962,14	163.046.651,90	11.418.310,24	50,000
OSVI	28.736,36	28.736,36	0,00	50,000
SOWI - Investor – Bauträger GmbH	71.136,21	61.567,37	9.568,84	2,040
Sowi Garage Beteiligungs GmbH	441.788,04	532.118,02	-90.329,98	51,000
TFG	17.481.329,18	17.325.006,07	156.323,11	24,500
TLT	2.780.376,50	1.713.591,41	1.066.785,09	45,000
Tiroler Sozialmärkte	20.803,23	20.803,23	0,00	33,333
<b>Gesamtsumme</b>	<b>342.974.628,33</b>	<b>327.768.093,05</b>	<b>15.206.535,28</b>	

Die Überprüfung der Wertansätze sämtlicher Beteiligungen an assoziierten Unternehmen hat ergeben, dass in einem Fall (Internationales Studentenhaus) der Fachdienststelle im Rahmen der Wertaufholung ein Zahlendreher unterlaufen ist. Infolgedessen hat der Ansatz zum 31.12.2021 nicht wie in der Anlage 6j – Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft ausgewiesen € 1.685.569,83, sondern € 1.685.596,83 zu lauten.

Ferner wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit den Tiroler Sozialmärkten der Beteiligungsansatz aus dem Vorjahr abgebildet war, obwohl sich das Eigenkapital bzw. das geschätzte Nettovermögen im Finanzjahr 2021 um € 493,99 erhöht hat. Demzufolge hat sich der Beteiligungsansatz auf € 20.967,89 belaufen.

Darauf Bezug nehmend hat die für Neubewertungen von Beteiligungen zuständige städtische Mitarbeiterin eine entsprechende Korrektur zugesichert.

### 7.3.3 Sonstige Beteiligungen

#### Sonstige Beteiligungen – Empfehlung

Bei den Sonstigen Beteiligungen ist von einem Mitgliedschaftsrecht unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen eines Unternehmens auszugehen.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren die Sonstigen Beteiligungen des langfristigen Vermögens mit einem Betrag von gesamt rd. € 9,8 Mio. angeführt:

<b>Anlage 6j</b> <b>Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft</b> (Beträge in Euro)				
Unternehmen	Ansatz RA 2021	Ansatz RA 2020	Zugänge / Abgänge	Anteil am Stamm-/ Grundkapital in %
Bioalpin Bioproduktehandel eGen	24.641,91	21.660,90	2.981,01	3,3333
Felbertauernstraße AG	27.240,11	27.444,05	-203,94	0,0750
Rathaus Passage GmbH	3.472.934,85	3.240.556,89	232.377,96	10,000
Schlick 2000 Schizentrum AG	226.953,54	201.416,70	25.536,84	1,8920
Tirol Milch reg. Gen. m.b.H.	0,00	565,23	-565,23	0,0000
TIGEWOSI	6.089.031,05	5.714.793,17	374.237,88	4,5027
<b>Gesamtsumme</b>	<b>9.840.801,46</b>	<b>9.206.436,94</b>	<b>634.364,52</b>	

Im Zuge der Prüfung der Neubewertungen der Sonstigen Beteiligungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Anteile an der Tirol Milch reg. Gen. m.b.H in den Sonstigen Beteiligungen der Stadt Innsbruck zum 31.12.2021 nicht mehr erfasst sind. Nach Rücksprache mit der hierfür zuständigen städtischen Fachdienststelle wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass trotz mehrfacher Nachfrage die Genossenschaft der Stadt Innsbruck keine Unterlagen (bspw. Jahresabschluss) bzw. Informationen über die Höhe des Eigenkapitals bzw. Nettovermögens des Finanzjahres 2021 zukommen hat lassen.

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Finanzverwaltung/Referat Beteiligungen empfohlen, die Anteile an der in Rede stehenden Genossenschaft auf Basis der zur Verfügung stehenden Dokumente bzw. mit dem Wert des Vorjahres im Rechnungsabschluss 2021 aufzunehmen und das Unternehmen anhaltend um Aushändigung der für eine Neubewertung erforderlichen (aktuellen) Unterlagen zu ersuchen. In seiner Stellungnahme sicherte das Amt für Finanzverwaltung/Referat Beteiligungen die Übernahme des Vorjahreswertes in den Rechnungsabschluss 2021 zu.

## Beteiligungen – Empfehlung

Anlässlich der von der Kontrollabteilung zuvor getroffenen Feststellungen wurde an das Amt für Finanzverwaltung/Referat Beteiligungen grundsätzlich die Empfehlung ausgesprochen, künftig auf die Berechnung der Anteilsansätze von Unmittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft erhöhtes Augenmerk zu legen. Dieser wird nach den Ausführungen des Amtes für Finanzverwaltung/Referat Beteiligungen entsprochen.

In weiterer Folge ist das Referat Haushaltswesen und Controlling angehalten worden, den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 um die zuvor aufgezeigten Abweichungen zu ändern bzw. zu korrigieren und künftig den Wertansätzen der Unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Innsbruck insbesondere im Zuge der Übertragung in die hierfür vorgesehenen Anlagen des Rechnungsabschlusses besondere Beachtung zu schenken.

Diesbezüglich teilte das Amt für Rechnungswesen/Referat Vermögensrechnung im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, den Bewertungsansatz der Tiroler Sozialmärkte zu erhöhen und die restlichen Werte in der Anlage 6j entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung anzupassen.

### 7.3.4 Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle

---

## Beteiligungen mit Mittelbarer Kontrolle

Im Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft (Anlage 6k) aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 insgesamt zwei Beteiligungen der Stadt Innsbruck, nämlich die Innbus GmbH und Patscherkofelbahn Betriebs GmbH, dargestellt worden.

### 7.4 Liquide Mittel

---

## Liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel (€ 40.372.797,52) stimmte mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

Der Endbestand der liquiden Mittel 2021 belief sich in der Verprobung des Rechnungsabschlussentwurfes auf € 33.820.684,55. Die Veränderung der liquiden Mittel inkl. überzogener Konten bei Kreditinstituten belief sich daher auf € 6.552.136,03. Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass im Kassenabschluss auf dem Sachkonto 210200 / Verwaltungsstrafverfahren ein Betrag von insgesamt € 23,06 für Sollzinsen und Kontonutzungsentgelt zum Tragen kam und als kurzfristige Finanzschuld (passivseitig) im Entwurf des Rechnungsabschlusses geführt wurde.

### 7.5 Haushaltsrücklagen

---

## Haushaltsrücklagen

Im Allgemeinen war der Vermögenshaushalt als Vermögensrechnung zu führen, zeigt Bestände und laufende Veränderungen des Vermögens, der Fremdmittel sowie des Nettovermögens.

Haushaltsrücklagen waren, wie in diesem Bericht bereits erwähnt, Bestandteile des Nettovermögens und aus Zuwendungen vom

Nettoergebnis zu bilden sowie auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert zu erfassen.

Zum 31.12.2021 beliefen sich die vom GR der Stadt Innsbruck genehmigten zweckgebundenen Haushaltsrücklagen auf insgesamt rd. € 13,0 Mio. Die Entstehung und Entwicklung der jeweiligen Haushaltsrücklage sind unter Punkt 4.4. dieses Berichtes dargelegt worden.

## 7.6 Langfristige Finanzschulden

Position langfristige  
Finanzschulden in der  
Vermögensrechnung

Die langfristigen Finanzschulden der Stadt Innsbruck belaufen sich per 31.12.2021 auf einen Gesamtbetrag von € 169.730.119,86 (31.12.2020: € 181.451.866,57):

Vermögensrechnung Stadt Innsbruck Langfristige Finanzschulden (Beträge in €)		
Beschreibung	31.12.2021	31.12.2020
WBF-Darlehen des Landes Tirol	2.383.928,15	10.756.211,81
Darlehen/Kredite bei inländ. FU	54.259.362,44	49.835.654,76
Darlehen/Kredite bei ausländ. FU (EIB)	100.386.829,27	100.960.000,00
Direktdarlehen Gestellungsbetrieb	12.700.000,00	19.900.000,00
<b>Summe</b>	<b>169.730.119,86</b>	<b>181.451.866,57</b>

## 7.7 Rückstellungen

Allgemeines

Mit Einführung der VRV 2015 wurden Rückstellungen erstmals mit dem Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 dotiert.

Rückstellungen dienen dem Ansatz von ungewissen und (noch) nicht genau bestimmbar Schulden und sind im § 28 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen werden in kurzfristige und langfristige Rückstellungen unterteilt. Kurzfristige Rückstellungen sind Ansätze mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Beträgt die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, ist diese als langfristig zu betrachten.

Der Stand der Rückstellungen betrug mit 31.12.2021 insgesamt rd. € 713,6 Mio. und ist gegenüber dem Vorjahr um rd. € 10,00 Mio. (oder 1,16 %) gesunken.

Personalarück-  
stellungen

Der größte Anteil der Rückstellungen (99,89 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden am 31.12.2020 rd. € 712,82 Mio. ausgewiesen, wobei Rückstellungen in Höhe von rd. € 20,46 Mio. dotiert und rd. € 28,49 Mio. aufgelöst wurden.

Im Bereich der Personalkosten wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses folgende Rückstellungen dargestellt:

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig)
- Rückstellungen für Zeitguthaben (kurzfristig)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig)
- Rückstellungen für Pensionen – Säule I (langfristig)

Hinsichtlich der Pensionsrückstellung wird seitens der Kontrollabteilung hervorgehoben, dass in diesem Fall in der VRV 2015 im § 31 ein Wahlrecht bezüglich der Bildung dieser Rückstellung besteht und folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden sind:

- Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
- Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2021 wurde im Rahmen der Beschlussfassungen im Zuge der Vorlage des Entwurfes der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Zl. IV-4070/2021) u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche die Stadt Innsbruck zu tragen hat, ausübt.

In einer weiteren Sitzung des Gemeinderates (Zl. 4102/2021) wurde am 13.10.2021 beschlossen, das Wahlrecht für Betriebspensionen (II. Pensionssäule) nicht in Anspruch zu nehmen.

## 8 Haftungen

### Allgemeines

Entsprechend § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018 ist dem Rechnungsabschluss auch ein Haftungsnachweis in Form der in der VRV normierten Anlage 6r beizufügen. Darin werden die Haftungsstände am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres und die Stände am Ende des Finanzjahres dokumentiert.

### Haftungsstand per 31.12.2021

Zum Stichtag 31.12.2021 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betragslichen Ausmaß von insgesamt € 94.235.985,58. Gegenüber dem Vorjahr (€ 105.774.187,38) ergab sich aufgrund (laufender und außerplanmäßiger) Tilgungen der diesen Haftungen zugrundeliegenden Darlehen und Kredite wie bereits im vergangenen Jahr eine deutliche Reduktion um 10,91 % bzw. € 11.538.201,80.

### Neue Haftungsübernahmen

Im Haftungsnachweis des Jahres 2021 scheinen im Vergleich zum Vorjahr zwei neue Haftungen für Darlehen der IIG KG mit einem Wert von € 0,00 (Darlehensnominale gesamt € 5.500.000,00) auf. Die erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates datieren dahingehend vom 18.03.2021.

Bemerkenswert ist, dass von der Stadt Innsbruck für diese Darlehen (wie auch in mehreren vergangenen Fällen) Ausfallbürgschaften gemäß § 1356 ABGB übernommen worden sind. Damit wurde bereits länger zurückliegenden Anregungen der Kontrollabteilung nachgekommen. Dies insofern, als dort – wo dies aus konditionellen Gründen vertretbar erscheint – nicht automatisiert die aus zivilrechtlicher Sicht strengste Form der Bürgschaft (eine Bürge- und Zahlerhaftung nach § 1357 ABGB) vereinbart werden sollte, sondern alternativ eben die Ausfallbürgschaft nach § 1356 ABGB.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass für beide Fälle die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung eingeholt worden ist.

Aufteilung nach  
Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 entfällt mit einem Anteil von ca. 78,35 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von 10,35 % betrifft Haftungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH). Weiters sind 5,19 % der Haftungen zum Jahresende 2021 Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 4,25 % des Haftungsvolumens per 31.12.2021 sind der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuordenbar. Die restlichen 1,86 % der städtischen Haftungen betreffen die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI) und das Haus St. Josef am Inn.

Unzutreffende  
Angabe des  
Rechtsträgers –  
Empfehlung

Bei der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Prüfung im Zusammenhang mit der Zuordnung der städtischen Bürgschaften wurde auffällig, dass bei zwei Haftungen im Nachweis aus formaler Sicht ein unzutreffender Rechtsträger angeführt wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen im Haftungsnachweis vorzunehmen.

Die Fachdienststelle sagte im Anhörungsverfahren zu, den Haftungsnachweis entsprechend zu korrigieren.

Landesgesetz  
liche Haftungsob-  
ergrenzen-Verordnung  
– (Neu-)Regelung  
ab 01.01.2019

Ausgehend von dahingehenden Bestimmungen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) bzw. einer nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung („HOG-Vereinbarung“ – LGBl. Nr. 89/2017) wurde die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl. Nr. 135/2018 vom 27.11.2018 kundgemacht.

Diese Verordnung beinhaltet (unter anderem) Regelungen zur Übernahme von Haftungen, zur Haftungsobergrenze sowie zur Anrechnung von Haftungen und trat mit 01.01.2019 in Kraft.

Berechnung  
Ausnutzung  
(individuelle)  
Haftungsobergrenze  
der Stadt Innsbruck

In dem der Kontrollabteilung zur Prüfung übergebenen Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 wurde zum Stichtag 31.12.2021 ein isoliert für die Stadt Innsbruck betrachteter Ausnutzungsgrad von 41,55 % der in der maßgeblichen Verordnung festgeschriebenen Haftungsobergrenze (75 % der Einnahmen des Abschnittes 92 des zweitvorangegangenen Jahres) dokumentiert. Dieser war für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Im Vorjahr 2020 lag der Ausnutzungsgrad der Haftungsobergrenze noch bei 49,38 %.

## 9 Ausgewählte Kennzahlen zum Rechnungsabschluss

Kennzahlen anhand  
KDZ-Quicktest-Set

Im Folgenden dokumentiert die Kontrollabteilung wesentliche Kennzahlen aus dem KDZ-Quicktest-Set sowie das „vorläufige Maastricht-Ergebnis“ in Form des berechneten Finanzierungssaldos.

Öffentliche  
Sparquote (ÖSQ)

Die öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung und der Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung an. Einzahlungen, welche die Stadt Innsbruck vom Land Tirol als Bedarfszuweisungsmittel zur Finanzierung von Investitionen erhält (2021: € 14.376.898,00; 2020: € 13.319.960,00), werden bei der Berechnungsmodalität des KDZ im Sinne der Vergleichbarkeit zu anderen Bundesländern und Gemeinden abgezogen.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung bzw. zum Schuldenabbau zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2021 ergab sich eine ÖSQ im Ausmaß von 5,84 % (2020: 8,18 %). Der bereinigte Saldo aus der operativen Gebarung lag im Jahr 2021 bei € 23,36 Mio. (2020: € 29,92 Mio.).

Buchungs- und  
Kontierungsvorgabe  
des Landes iZ mit  
Bedarfszuweisungsmittel

Relativierend merkte die Kontrollabteilung zur ÖSQ ab dem Jahr 2020 an, dass in Tirol aufgrund von Vorgaben des Landes – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – die vom Land den Gemeinden gewährten Bedarfszuweisungen (2021: € 14.376.898,00; 2020: € 13.319.960,00) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis und im Finanzierungshaushalt den Saldo 1 (operative Gebarung) in voller Höhe verbessern.

Demgegenüber werden diese als Kapitaltransfers erhaltenen Geldmittel in (einigen) anderen Bundesländern als Sonderposten (Investitionszuschüsse) in der Vermögensrechnung passiviert und über die Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei dieser Verbuchungsweise fließen die erhaltenen Mittel zunächst im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung ein. Die Auflösung über die Nutzungsdauer erfolgt in weiterer Folge sodann ertragswirksam im Ergebnishaushalt.

Diese Buchungs- und Kontierungsvorgabe des Landes Tirol wurde in der Kennzahlenberechnung des KDZ insofern harmonisiert, als die Bedarfszuweisungen des Landes aus dem Saldo aus der operativen Gebarung herausgerechnet werden. Diese ab dem Jahr 2020 vorgenommene Berechnungslogik macht sich durch zum Teil deutlich niedrigere ÖSQ im Vergleich zu den Vorjahren (2019 und früher) bemerkbar.

Dieser Umstand wirkt sich im Übrigen auch bei weiteren in diesem Kapitel dargestellten Kennzahlen (Verschuldungsdauer – VSD, Quote freie Finanzspitze – FSQ und Nettoergebnisquote – NEQ) entsprechend aus.

#### Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der operativen und der investiven Gebarung durch Einzahlungen aus der operativen und der investiven Gebarung gedeckt sind.

Werte unter 100 % bedeuten, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (allen voran Schuldenaufnahmen) zu erfolgen hat.

Für das Rechnungsjahr 2021 ergibt sich mit einem Wert von 99,44 % eine lediglich geringfügig unterhalb der 100 %-Marke liegende EFQ.

Im Vergleich zum Vorjahr (EFQ 2020: 95,78 %) war die Erhöhung der EFQ aufgrund der etwas geringeren Investitionstätigkeit (Summe Auszahlungen investive Gebarung im Jahr 2021: € 52,01 Mio. bzw. 2020: € 66,46 Mio.) für die Kontrollabteilung plausibel.

Die Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung des Jahres 2021 erfolgte durch projektbezogene Zuschüsse und Bedarfzuweisungen des Landes sowie aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck. Die im Jahr 2021 neu beanspruchten Kreditmittel in Höhe von € 7,2 Mio. betrafen die Nachfinanzierung eines von der Stadt Innsbruck beim Gestellungsbetrieb beanspruchten (Direkt-)Darlehens.

#### Schuldendienstquote (betreffend Finanzschulden) (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der Abgabeneinzahlungen (eigene Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2021 ermittelte die Kontrollabteilung eine (bereinigte) SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 1,59 % (2020: 1,14 %) der Abgabeneinzahlungen bzw. einen Gesamtschuldenstand in Höhe € 169,73 Mio. (2020: € 181,45 Mio.).

Zu ihrer Berechnung für das Jahr 2021 merkte die Kontrollabteilung jedoch an, dass von ihr die sich im Jahr 2021 ergebende Summe von € 12.611.660,08 (2020: € 11.169.058,54) für Zins- und Tilgungszahlungen insofern bereinigt worden ist, als der Betrag von € 7.200.000,00 (2020: € 7.600.000,00) hier aus dem Schuldendienst herausgerechnet wurde. Dies mit der Argumentation, dass es sich nicht um eine klassische Tilgungsleistung handelt, sondern vielmehr um eine Nachfinanzierung bestehender Schulden der Stadt beim GSB mittels einer erneuten Fremdmittelbeanspruchung.

Die gegenüber den Vorjahren feststellbare Steigerung bei der Schuldendienstquote hat aus Sicht der Kontrollabteilung im Wesentlichen den Grund, dass im Jahr 2021 bei einzelnen bestehenden Darlehen die Ratenzahlungen begonnen haben. Somit gestaltete sich der zu leistende Schuldendienst im Jahr 2021 insgesamt betrachtet im Vergleich zum Vorjahr etwas erhöht.

Weiters war zu erwähnen, dass sich die Schuldendienstquote aus dem Grund nach wie vor auf einem geringen Niveau zeigt, da hinsichtlich eines wesentlichen Teiles der städtischen Finanzschulden auch im prüfungsgegenständlichen Jahr 2021 lediglich Zinszahlungen zu leisten waren.

#### Verschuldungsdauer (VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Finanzschulden (und relevanter schuldenähnlicher Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Saldos aus der operativen Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen.

Für das Rechnungsjahr 2021 lässt sich eine Verschuldungsdauer von 7,26 Jahren (2020: 6,06 Jahren) ermitteln.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich trotz eines aufgrund der „Übertragung“ von Finanzschulden an die IIG KG insgesamt betrachtet deutlich geringeren Schuldenstandes per 31.12.2021 eine höhere Verschuldungsdauer. Das liegt daran, dass sich für das Jahr 2021 ein wesentlich geringerer (bereinigter) Saldo aus der operativen Gebarung ergibt (2021: € 23,96 Mio.; 2020: € 29,92 Mio.) errechnet.

#### Quote freie Finanzspitze (FSQ)

Für das Jahr 2021 ergibt sich auf der Grundlage der Finanzierungsrechnung nach dem VRV 2015-Standard die freie Finanzspitze ausgehend vom Saldo aus der operativen Gebarung abzüglich der Tilgungsleistungen. In Relation zur Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung lässt sich die Quote freie Finanzspitze errechnen.

Für das Rechnungsjahr 2021 lässt sich eine FSQ in Höhe von 4,64 % (2020: 7,07 %) der (bereinigten) Einzahlungen der operativen Gebarung berechnen.

#### Nettoergebnisquote (NEQ)

Diese Kennzahl greift im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen nicht auf Daten der Finanzierungsrechnung, sondern auf jene aus der Ergebnisrechnung und setzt das Nettoergebnis in Relation zur Summe der Aufwendungen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, inwieweit die Erträge die Aufwendungen für kommunale Leistungen (inkl. des Wertverzehr für die Infrastruktur in Form von Abschreibungen) decken.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2021 weist ein Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen) von € 21.955.328,49 (2020: € 5.364.006,19) aus. In Relation zur Summe der Aufwendungen von € 468.268.516,89 (2020: € 438.016.009,59) errechnet sich eine (positive) Nettoergebnisquote von 1,62 % (2020: negative NEQ von – 1,82 %).

Zu diesen Nettoergebnisquoten wurde von der Kontrollabteilung wiederholend auf die in Tirol – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – aufgrund von Vorgaben des Landes vorherrschende (Verbuchungs-) Situation betreffend die Bedarfszuweisungen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist auch die im Jahr 2020 negative Nettoergebnisquote (infolge des negativen bereinigten Nettoergebnisses) zu interpretieren.

Neben der Thematik rund um die landesspezifische Buchungsvorgabe im Zusammenhang mit den Bedarfszuweisungsmitteln erwähnte die Kontrollabteilung ergänzend, dass in diesem Bereich naturgemäß auch die nicht finanzwirksamen Aufwendungen und Erträge (allen voran Abschreibungen, Rückstellungsbewegungen) das Ergebnis entscheidend beeinflussen. So scheinen im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 unter anderem per Saldo nicht zahlungswirksame Erträge in einem betragslichen Gesamtausmaß von € 9.996.442,50 auf, welche auf die Dotation und die Auflösung von Rückstellungen entfallen. Alleine aus der Auflösung der Pensionsrückstellung wird im Rechnungsjahr 2021 ein nicht finanzwirksamer Ertrag von € 7.946.452,00 ausgewiesen.

#### Nettovermögensquote (NVQ)

Diese Kennzahl greift im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Vermögensrechnung und setzt das Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) in Verhältnis zum Gesamtvermögen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, in welchem Ausmaß das Vermögen mit Eigenmitteln finanziert ist.

Die Vermögensrechnung des Jahres 2021 weist ein Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) von € 2.021.493.600,65 (2020: € 1.973.159.754,18) aus. In Relation zur Summe des Gesamtvermögens von € 2.919.982.677,63 (2020: € 2.895.823.385,85) lässt sich eine Nettovermögensquote von 69,23 % (2020: 68,14 %) berechnen.

#### Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 weist im Rahmen der Anlage 5b ein positives „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ – also einen Maastricht-Überschuss – im betragslichen Ausmaß von € 9.045.010,65 (Vorjahr: Maastricht-Defizit von € -14.281.415,25) aus.

#### Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ – Aktivierung „Allgemeine Ausweichklausel“)

Auf die Aktivierung der „Allgemeinen Ausweichklausel“ (General Escape Clause, GEC) des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Europäischen Union (SWP) zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. der in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmenschwäche und Ausgabenerhöhungen wurde von der Kontrollabteilung hingewiesen. Dadurch wurden die Fiskalregeln des SWP für die betreffenden Jahre 2020 bis 2022 (vorübergehend) gelockert bzw. de facto außer Kraft gesetzt.

In Bezug auf den Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) bemerkte die Kontrollabteilung, dass diesem aufgrund dieser aktivierten Klausel aus formaler Sicht lediglich Informationscharakter zukommt.

#### Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 11.10.2022:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.10.2022 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (4) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt. (einstimmig)

Zl. KA-06738/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2021  
der Stadt Innsbruck  
Prüfung gemäß § 74a Abs. 3 IStR

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 11.10.2022:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.10.2022 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (4) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt. (einstimmig)